

Frieder Dünkel:

**Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge —
Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik**

**KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.**

Band 29

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

**Die Herausforderung
der geburtenschwachen
Jahrgänge**

**Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in
der Kriminalpolitik**

Frieder Dünkel

Freiburg 1987

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Dünkel Frieder: Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge — Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik / von Frieder Dünkel. — Freiburg (Breisgau): Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1987. — (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 29)
ISBN 3-922498-32-9

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

©1987 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany / Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Bundschuh Druckerei GmbH,
Habsburgerstraße 9,
D-7800 Freiburg i. Br.

Vorwort

Der **demographisch** und aufgrund **veränderter Kriminalitäts- und Sanktionsstrukturen** bedingte "**Schwund**" an Fallzahlen bei der **Justiz** und im **Strafvollzug**, wie er seit 1984 zu beobachten ist, stellt eine **Herausforderung** für die **Kriminalpolitik** dar, wenn sie sich auch als planungsrelevante Disziplin versteht. Nach der teilweise extremen Überbelegung im Strafvollzug anfangs der achtziger Jahre stehen heute manche Gefängnisse halb leer.

Und die demographische Entwicklung der heranwachsenden geburtschwachen Jahrgänge wird **bis zum Jahr 2000** bereits **weitere erhebliche Rückgänge** vor allem in bezug auf **jugendliche und heranwachsende** Straftäter und Strafgefangene ergeben. Ob dieser Schwund durch eine vermehrte Kriminalisierung und härtere Sanktionspraxis aufzufangen versucht wird, oder ob ein Abbau bzw. eine Verlagerung von Kapazitäten (insbesondere im Strafvollzug) durchsetzbar sein wird, ist in erster Linie eine kriminalpolitische, planerische Entscheidung, deren Grundlagen im vorliegenden Band auch im Sinne von ökonomisch rationalen Entscheidungshilfen aufgezeigt werden sollen.

Bei allen **prognostischen Unsicherheiten** über das zukünftige Kriminalitätsaufkommen und die Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten bleibt als Faktum bestehen, daß das **Reservoir** an potentiellen **Straftätern** und **Gefangenen abnimmt** und man sich über Strategien einer **sinnvollen (Um-)Verteilung von Ressourcen** (z.B. die **Schließung von Gefängnissen**) Gedanken machen muß. Dies war auch das Thema des 20. Deutschen Jugendgerichtstages 1986 in Köln, im Rahmen dessen der vorliegende Beitrag in einer gekürzten Fassung vorgetragen wurde.

Die Anzahl von Strafgefangenen ist - und dies belegt auch der internationale Vergleich - kein unabwendbares Schicksal, sondern eine von bestimmten politischen Entscheidungen abhängige Größe. Kriminalpolitik kann und sollte hier steuernd eingreifen. Die traditionellen **rechtsstaatlichen Argumente** für eine stärkere Einschränkung staatlichen Strafens, insbesondere was den Freiheitsentzug anbelangt, **konvergieren** insoweit mit zumeist **vernachlässigten**

Gesichtspunkten der **Kosten-Nutzen-Analyse**. Während in anderen Politikbereichen eine ökonomische Abwägung von Kosten und Nutzen eine Selbstverständlichkeit darstellt, nimmt **Kriminalpolitik bislang** allenfalls auf mit bestimmten Einzelmaßnahmen verbundene Kosten Rücksicht. Und selbst hier wird das **Kostenargument kaum rational eingesetzt**, wenn man etwa die teilweise immensen (viele Millionen DM teuren) Gefängnisneubauprogramme der letzten Jahre betrachtet und demgegenüber das Kostenbewußtsein beim Ausbau von Sozialen Diensten der Justiz (etwa der Bewährungshilfe) bzw. allgemein Alternativen zur Freiheitsstrafe.

In diesem Zusammenhang sollten **zukünftig verstärkt Kosten-Wirksamkeits-Analysen** im Hinblick auf unterschiedliche Sanktionsformen einbezogen werden. Als Gesichtspunkt der Wirksamkeit kommen dabei in erster Linie die Vermeidung von Rückfälligkeit bzw. erneuter Inhaftierung in Betracht, also Kriterien, die selbst weitreichende ökonomische Implikationen aufweisen.

Nach dem **bisherigen Erfahrungsstand** ist allgemein für den Vergleich justizieller Reaktionen davon auszugehen, daß **weniger eingriffsintensive Maßnahmen** (insbesondere als der Strafvollzug) im Regelfall spezialpräventiv ebenso wirksam, vielfach sogar überlegen sind, ohne daß hierdurch ein Verlust an generalpräventiver Effizienz zu befürchten ist. Letzteres gilt auf der Ebene **informeller Verfahrenserledigungen** im Vergleich mit förmlichen Verurteilungen, womit die sich ausweitende **Diversionspraxis** auch **empirisch gestützt** werden kann. Ferner im **Vergleich ambulanter förmlicher Sanktionen** mit dem **Strafvollzug** und schließlich innerhalb des Strafvollzugs zwischen **offenem und geschlossenem Vollzug**. Auch die **Sozialtherapie** erweist sich als **kostengünstiger** gegenüber dem herkömmlichen geschlossenen Regelvollzug, wenn sie mit einer vermehrten vorzeitigen bedingten Entlassung verbunden wird (wie das in der gegenwärtigen Praxis dieser Anstalten zumeist der Fall ist). Insgesamt **stützen auch ökonomische Argumente** damit eine nach **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten** abgestufte, möglichst **wenig eingriffsintensive Sanktionspraxis**, wie sie normativ durch das Prinzip der "ultima-ratio-Funktion" der Freiheitsstrafe (vgl. insbesondere das Jugendstrafrecht) gefordert wird.

Die vorliegende Arbeit wurde durch freundliche Unterstützung und Anregungen von Herrn Prof. Dr. Günther Kaiser gefördert, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Besonderer Dank gebührt auch Bernd Geng, der die Computer-Graphiken angefertigt hat, sowie Frl. Beate Lickert, die mit großer Sorgfalt und Geduld die Reinschrift des Manuskripts besorgte.

Freiburg, im Februar 1987

Frieder Dünkel

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Anwendungsbereiche und methodische Probleme von Kosten- bzw. Kosten-Nutzen-Analysen im Überblick.....	4
3. Veränderungen des Inputs in Subsystemen des Strafverfolgungsapparats aufgrund der demographischen Entwicklung unter Kostengesichtspunkten.....	7
3.1 Polizei.....	8
3.2 Staatsanwaltschaft und Gericht.....	12
3.3 Ambulante Soziale Dienste in der Justiz.....	15
3.4 Strafvollzug.....	18
4. Zur relativen Bedeutung(slosigkeit) demographischer Veränderungen im Verhältnis zu anderen Einflußgrößen.....	22
5. Auswirkungen veränderter Inputzahlen auf die Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht.....	26
6. Organisationsstrukturelle und personelle Konsequenzen bei sinkender Belegung im Strafvollzug.....	29
7. Kosten-Wirksamkeits-Analysen: Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung.....	32
7.1 Zur Problematik des adäquaten Nutzenkriteriums.....	32
7.2 Diversionsprogramme unter Kosten- Nutzen-Gesichtspunkten.....	33
7.3 Vergleich ambulanter Behandlungsmaßnahmen.....	35
7.4 Vergleich ambulanter Behandlungsprogramme, insbesondere der Bewährungshilfe mit dem Strafvollzug.....	38
7.5 Vergleich unterschiedlicher Strafvollzugsformen.....	42
8. Zusammenfassung und kriminalpolitische Schlußfolgerungen.....	46
Summary.....	53
Tabellenanhang.....	59
Anmerkungen.....	71
Literaturverzeichnis.....	91

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge - Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik

Frieder Dünkel

1. Einleitung

Kosten- bzw. **Kosten-Nutzen-Überlegungen** haben in der Kriminologie und Kriminalpolitik hierzulande **wenig Bedeutung** erlangt¹⁾. Obwohl die allgemeinen Haushaltsplanvorschriften vorsehen, daß "für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Kosten-Nutzen-Analysen anzustellen sind", wurde "bei kriminalpolitischen Maßnahmen die ökonomische Rationalität des Einsatzes der Mittel"²⁾ bisher im Regelfall nicht zum Maßstab genommen. Dies mag mit dem Selbstverständnis von Richtern und Staatsanwälten zusammenhängen, das "Gerechtigkeit" fordert, "koste es, was es wolle"³⁾ bzw. sich an schwer unter Kostengesichtspunkten meßbaren Zielfunktionen der Strafverfolgung wie der Generalprävention, Sicherheit der Allgemeinheit u.ä. orientiert.

Im Rahmen der Strafzumessung werden vom normativen Programm des § 46 StGB her Gesichtspunkte der Schuld, der Schwere der Tat, der Motivation und dem Vorleben des Täters in den Vordergrund gestellt. Zwar sind auch die "Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen" (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB), jedoch wird diese Formulierung nicht in dem Sinne verstanden, daß der Richter die gesellschaftlich kostengünstigste Maßnahme auszuwählen habe. Dies wird besonders deutlich bei der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung, wo nach verbreiteter Auffassung Zweifel an einer günstigen Prognose zu Lasten des Täters gehen sollen⁴⁾, und eine Vergleichsprognose im Hinblick auf die in Frage stehenden Alternativen Freiheitsstrafe oder ambulante Behandlung gar nicht erst erwogen wird. Erst wenn man wie **Horn**⁵⁾ entscheidend darauf abstellt, ob die Strafaussetzung zur Bewährung im Einzelfall bessere Resozialisierungschancen bietet als der Strafvollzug und das

Regel-Ausnahme-Verhältnis, das in der Formulierung der erwarteten Straffreiheit "auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzugs" (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB) implizit zugrundeliegt, aufgrund des kriminologischen Erfahrungswissens umkehrt, wird der Blick für eine auch ökonomische Betrachtungsweise frei. Denn gerade in den Fällen eines non-liquet, also nach wie vor zweifelhafter Prognose, sind zusätzliche Kriterien miteinzubeziehen mit der Folge, daß beispielsweise die Kostenfrage bei in etwa gleichgroßer Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen den Ausschlag geben kann⁶⁾.

Strafrechtsreformen in der **Bundesrepublik** haben in aller Regel **keine ökonomische Begründungsstruktur** gefunden. Die 1969 nach dem ersten StRG eingeleitete weitgehende Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheits- zugunsten der Geldstrafe war in erster Linie von Zweifeln an dem Resozialisierungspotential derartiger Freiheitsstrafen motiviert. Bezeichnenderweise wurden umfassende Kosten-Nutzen-Analysen erst im nachhinein mit der Arbeit von Grohmann vorgenommen, die zu dem interessanten Ergebnis kam, daß die Kosten der Verbrechensbekämpfung durch die Verlagerung von der kurzen Freiheits- auf die Geldstrafe um etwa 5 % bis 6 % gesenkt worden seien⁷⁾. Auf die methodischen Probleme derartiger Analysen wird noch einzugehen sein (vgl. 2.).

Sehr viel **pragmatischer** und vor allem an **ökonomischen Kriterien orientiert** nehmen sich demgegenüber die jüngsten **Strafrechtsreformen** in **Dänemark** und in **Schweden** aus. In Dänemark wurden 1982 die Höchststrafen für Eigentums- und Vermögensdelikte um ein Drittel herabgesetzt, ferner wurden Strafschärfungen für Wiederholungstäter abgeschafft. Damit wurde an eine entsprechende Reform aus dem Jahre 1973, die ebenfalls die Strafrahmen um etwa ein Drittel bereits gesenkt hatte, angeknüpft. Weiterhin wurden die Möglichkeiten einer bedingten Entlassung erweitert⁸⁾. Hintergrund dieser Reform waren die erheblichen Kapazitätsprobleme im dänischen Strafvollzug, die dazu geführt hatten, daß 1981 etwa 13.000 Verurteilte auf die Vollstreckung ihrer Freiheitsstrafe warten mußten. Da ein weiterer Ausbau der Haftplatzkapazitäten kriminalpolitisch nicht wünschenswert und ökonomisch nicht vertretbar erschien, wurde der Weg einer systematischen Verkürzung von Freiheitsstrafen im Wege einer Herabsetzung der Strafrahmen

gegangen⁹⁾. Trotz steigender Zahlen von Verurteilten zu Freiheitsstrafe seit 1983 gelang es - im Gegensatz zu den meisten westeuropäischen Ländern -, in Dänemark die Vollzugspopulation relativ konstant zu halten¹⁰⁾. Die durchschnittliche Verweildauer sank von 2,0 Monaten 1982 auf 1,1 Monate 1984 (Vergleichswert für die BRD: 6,7 Monate!)¹¹⁾.

Ähnlich läßt sich die 1983 in Schweden verabschiedete Reform einordnen, die die Entlassung nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe zum Regelfall machte (Sollvorschrift). Gesetzgeberisches Ziel war es, ca. 450 Haftplätze und damit erhebliche Vollzugskosten einzusparen¹²⁾. Dieses Ziel scheint sogar weit übertroffen worden zu sein: Am 1.2.1983 waren 5.461 Inhaftierte registriert, bereits am 1.9.1983 nur noch 4.422; bis zum 1.2.1986 blieb die Vollzugspopulation mit 4.649 in diesem Bereich, so daß der Rückgang insgesamt 15 % betrug¹³⁾.

Weitreichende ökonomische Implikationen hatten auch die Reformen in Schweden, die in den siebziger Jahren im Bereich der Bewährungshilfe durchgeführt wurden. Zunächst wurde im Rahmen einer Experimentierphase im Bezirk Sundsväll durch eine Vervierfachung der zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen eine Intensivierung der Betreuung von Bewährungshilfeprobanden bezweckt. Obwohl sich die Erwartungen im Hinblick auf eine Verminderung des Rückfalls bzw. eine Verbesserung der sozialen Integration am Arbeitsplatz etc.¹⁴⁾ im Vergleich zu traditionell ausgestatteten Bewährungshilfebezirken nicht erfüllten, wurden in den folgenden Jahren in ganz Schweden Reformen durchgeführt, die insbesondere "die Schaffung zusätzlicher Stellen bei der Bewährungshilfe, die Verkürzung der Bewährungszeit, die Übertragung der Gerichtshilfeberichte auf die Bewährungshilfe, die Einführung frühzeitiger Behandlungskonferenzen und besonderer Maßnahmen zugunsten der haftentlassenen Probanden" betrafen¹⁵⁾.

Die genannten Reformen dürften im europäischen Maßstab allerdings eher Ausnahmecharakter haben. Denn vor allem im Zuge der seit Ende der siebziger Jahre besonders stark ansteigenden Gefängnisbelegung in den meisten westeuropäischen Ländern¹⁶⁾ wurden - auf jeweils unterschiedlichem Ausgangsniveau - teilweise immense Gefängnisneubauprogramme etwa in der Bundesrepublik, Großbritannien oder den Niederlanden vorangetrieben¹⁷⁾, die Gesichtspunkte einer vergleichenden Kosten-Wirksamkeits-Analyse im Hinblick auf die mögliche alternative Allokation von finanziellen Ressourcen nicht einbezogen. Kostenbewußtsein - und hierfür ist wiederum die Bun-

desrepublik ein unrühmliches Beispiel - zeigte sich demgegenüber beim Ausbau der ambulanten Sozialen Dienste, wenn man etwa die stagnierenden Planstellen in der Bewährungshilfe bedenkt¹⁸⁾.

2. Anwendungsbereiche und methodische Probleme von Kosten- bzw. Kosten-Nutzen-Analysen im Überblick

Ökonomische Ansätze in der Kriminologie und Kriminalpolitik lassen sich zunächst nach der Analyseebene im **Mikro-** bzw. **Makrobereich** differenzieren.

Mikrotheoretische Ansätze zur Erklärung der Kriminalität stellen auf das individuelle Entscheidungsverhalten eines grundsätzlich als rational handelnd vorgestellten "homo oeconomicus" ab, der sich unter Abwägung von Kosten (Risiko der Entdeckung, Art und Höhe der Bestrafung etc.) und Nutzen (finanzielle und sonstige Vorteile durch die Tat) für oder gegen bestimmtes als abweichend definiertes Verhalten entscheidet. Zweifellos haben auf dem ökonomischen Paradigma aufbauende Verhaltenstheorien und damit zusammenhängend das Konzept der Generalprävention vor allem in der nordamerikanischen Kriminologie in den letzten 15 Jahren erheblichen Aufschwung erfahren¹⁹⁾. Dennoch darf man im Hinblick auf i.e.S. psychologische bzw. sozialpsychologische Entscheidungstheorien zusammenfassend feststellen, daß sie nur für bestimmte Tätergruppen - etwa aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Umweltkriminalität - als vielversprechender Erklärungsansatz gelten können²⁰⁾. Die sehr umfangreiche Debatte über entscheidungstheoretische Kriminalitätskonzepte kann und soll hier allerdings nicht vertieft werden, da im **Zusammenhang** mit den im Thema angesprochenen **demographischen Veränderungen** Implikationen i.S.v. Kosten-Nutzen-Analysen im Hinblick auf das **System der Strafverfolgung** auf der **Makroebene** angesprochen sind.

Kosten-Nutzen-Analysen, die einen **speziellen Fall der Kostenanalyse** darstellen, werden in den verschiedensten Politikbereichen als **Hilfe** für die **Verwaltung** und die **politischen Entscheidungsträger** verwendet, um **finanzielle Ressourcen** möglichst **optimal einzusetzen**²¹⁾. Dabei kommt es wesentlich auf die Bestimmung einer **Zielfunktion** an, die im kriminologischen Bereich auf einer sehr allgemeinen Ebene mit der Verbrechensbekämpfung bzw. der inneren Sicherheit, auf einer nächsten Stufe mit General- und Spezialprävention (und damit in Zusammenhang stehenden Strafzwecken) definiert wird²²⁾.

Insgesamt lassen sich folgende Bereiche von Kostenanalysen unterscheiden: Zum einen **input-orientierte** Kostenanalysen, die sich in die Analyse der Kosten eines bestimmten **Programms** (beispielsweise

eine Schätzung der Kosten der Entinstitutionalisierung von Status-Delinquenten oder die Kosten zur Einrichtung von Übergangshäusern in den USA)²³⁾ und vergleichende Kostenanalysen (beispielsweise im Hinblick auf Zeiträume vor oder nach einer Strafrechtsreform bzw. Änderung der Rechtsprechung u.ä.), zum anderen **output-orientierte Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Wirksamkeits-Analysen**²⁴⁾. Eine spezielle technologische Verknüpfung von Input und Output durch mathematische Funktionsgleichungen (cost-function-analysis) stellt eine spezifische Weiterentwicklung output-orientierter Kostenanalysen dar²⁵⁾. **Kosten-Nutzen-Analysen** versuchen auf der Basis von **monetär ausgedrückten Nutzen** und **Kosten** verschiedene Entscheidungsalternativen systematisch gegenüberzustellen, "indem entweder die Differenz zwischen Nutzen und Kosten, oder das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten, oder das Verhältnis zwischen dem Nettonutzen und den Kosten über die bestehenden Alternativen hinweg maximiert wird..., um so dem Entscheidungsträger eine ökonomisch rationale Entscheidungshilfe zu liefern"²⁶⁾. Bei der **Kosten-Wirksamkeits-Analyse** wird versucht, den Nutzen ohne Bewertung in ökonomischen Einheiten "zu ermitteln, um so Alternativen mit gleichen Kosten und mit unterschiedlichen **Graden der Zielerreichung** oder mit gleicher Zielerreichung und mit unterschiedlichen Kosten vergleichen und damit bewerten zu können"²⁷⁾. Damit sind insbesondere mit der Strafverfolgung intendierte Ziele wie die Verminderung von Rückfälligkeit, die soziale Integration in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Arbeitsplatz, Sozialverhalten etc.) angesprochen. Auf entsprechende Anwendungsfälle aus dem Bereich der vergleichenden empirischen Sanktionsforschung wird (auch unter methodischen Gesichtspunkten) unter 7. näher eingegangen.

Bereits die lediglich input-orientierte **Kostenanalyse** wirft im Bereich der Kriminalität **erhebliche Probleme** auf. Dies vor allem dann, wenn man global etwa die Kosten des Verbrechens oder staatlicher Kriminalitätsbekämpfung insgesamt erfassen will. Denn vielfach lassen sich relevante Bereiche nicht in monetären Größen erfassen. Dies gilt etwa für die Schäden, die durch Straftaten verursacht werden, soweit sie sich nicht unmittelbar auf Eigentums- oder Vermögensverluste beziehen (z.B. Beeinträchtigungen der Gesundheit, psychische Schäden, Tötung von Menschenleben etc.)²⁸⁾. Von daher

gehen in entsprechende Globalanalysen in großem Umfang Bewertungen bzw. Schätzungen ein, die darüber hinaus den (indirekten) Nutzen des Verbrechens, der u.a. darin besteht, daß eine Vielzahl von Menschen als Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Kriminologen, Strafrechtsprofessoren, private Hersteller von Sicherheitseinrichtungen u.ä. usw. ein (zumeist recht gutes) Auskommen finden, unberücksichtigt lassen. Sind schon die Kosten im Bereich der Polizei und der Justiz im allgemeinen schwer zu erfassen, so gilt dies in gesteigertem Maße für die privaten Kosten zur Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung (Schutzvorrichtungen an Gebäuden, Wachpersonal, Sachversicherungen etc.). Die Dimensionen privater Aufwendungen dürften denjenigen öffentlicher Verbrechensbekämpfung kaum nachstehen: Nach einer Umfrage des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 1984 gab es über 540 private Unternehmen mit ca. 66.000 Beschäftigten, die Sicherheitspersonal anboten; hinzu kommen ca. 60.000 Beschäftigte im Rahmen von betriebseigenen Werkschutzeinheiten²⁹⁾.

Wie die bereits erwähnte Studie von **Grohmann** bezogen auf die Strafverfolgung in Bayern im Jahre 1964 und von **Neu** für den Bereich des Strafvollzugs im Jahre 1966 bereits zeigten, gehen in umfassende Kostenanalysen eine Vielzahl von **Schätzungen** und **Annahmen** ein³⁰⁾, die im Hinblick auf entsprechende **Schlußfolgerungen** zu außerordentlicher **Vorsicht** mahnen.

Von daher ist es nicht verwunderlich, daß sich auch neuere ökonomische Analysen auf Teilsysteme der Strafverfolgung bzw. der Justiz beschränken und dabei auch bewußt indirekte Kosten außer acht lassen. Beispielhaft kann hierfür die von **Dünkel/Rosner** vorgelegte Analyse der Kosten des Strafvollzugs genannt werden, die sich für den Zeitraum 1970 bis 1980 auf eine Erfassung der unmittelbaren Staatsausgaben im Bereich des Justizvollzugs beschränkt und indirekte Kosten etwa im Bereich der Sozialfürsorge für Familienangehörige von Inhaftierten u.ä. außer Betracht läßt³¹⁾.

Die **Bedeutung** derartiger **Kostenanalysen** ergibt sich auch im **Zusammenhang** mit den **Desideraten** der bisherigen **Evaluationsforschung**. So wird immer wieder darauf verwiesen, daß in **zahlreichen Evaluationsstudien** das verabreichte **Treatment** kaum **zureichend** erfaßt wurde. **Kostenanalysen** können als ein **Mittel** angesehen werden, um die **Behandlungsmaßnahmen** bzw. den **Aufwand** für ein **bestimmtes Programm** **genauer zu erfassen**³²⁾.

Probleme einer genauen Erfassung und Definition bestehen in vielfältiger Hinsicht aber **auch** auf der **Nutzenseite**, und zwar nicht nur, wenn man die Nutzenaspekte in monetären Größen ausdrücken will. Denn auch im Rahmen von Kosten-Wirksamkeits-Analysen bedarf es einer Bewertung von unterschiedlichen Graden der Wirksamkeit bezogen auf einen bestimmten Aufwand, die letztlich eine politische Entscheidung bleibt³³). Auch stellt sich das Problem der relevanten Zieldefinition hier in besonderem Maße. Darauf wird unter 7.1 noch ausführlicher eingegangen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß **Kosten-** bzw. **Kosten-Nutzen-Analysen** vor allem bezogen auf **Teilsysteme der Strafjustiz** und in diesem Zusammenhang insbesondere der **unterschiedlichen Sanktionsformen vielversprechende Ansatzpunkte** für eine optimale Verteilung knapper finanzieller Ressourcen unter Gesichtspunkten der Kostenminimierung einerseits (input-orientiert) und einer Optimierung des Resozialisierungserfolgs (output-orientiert) bei gleichzeitiger Konstanthaltung anderer Zielvariablen (Generalprävention, Sicherheitsgefühl der Bevölkerung) bieten.

3. Veränderungen des Inputs in Subsysteme des Strafverfolgungsapparats aufgrund der demographischen Entwicklung unter Kostengesichtspunkten

Im folgenden werden prognostische Aussagen über die möglichen **demographischen Auswirkungen** in Hinblick auf Tatverdächtige, Verurteilte, der Bewährungshilfe Unterstellte und im Justizvollzug untergebrachte Strafgefangene gemacht. Es liegt in der Natur der Sache, daß **derartige Prognosen außerordentlich fragwürdig** sind. Bereits die Vorhersage der **zukünftigen Bevölkerungsentwicklung** - vor allem soweit sie längerfristig über das Jahr 2000 hinausreicht - setzt bestimmte (widerlegbare) Annahmen voraus. Deshalb gehen die meisten Studien von alternativen Berechnungsmodellen aus mit einer pessimistischen oder optimistischen Variante³⁴). Im folgenden wird von einer durch das Statistische Bundesamt errechneten Vorausschätzung bis zum Jahre 2000 ausgegangen (vgl. Tabelle 1)³⁵). Die Beschränkung auf den Zeitraum bis zur Jahrhundertwende erscheint sinnvoll, weil es um unmittelbar anstehende kurz- und mittelfristige Planungsentscheidungen etwa über Gefäng-

nisneubauprogramme, den Ausbau ambulanter Sozialer Dienste in der Justiz u.ä. geht.

Im vorliegenden Fall kommt (für eine zuverlässige Vorhersage) erschwerend hinzu, daß in die Modellrechnungen zahlreiche sich **mit Sicherheit verändernde Parameter**, die auf die Zahl der erfaßten Tatverdächtigen usw. maßgeblichen Einfluß haben, als **konstant unterstellt** werden müssen. So kann kaum angenommen werden, daß das Anzeigeverhalten der Opfer, die Ermittlungsintensität und Aufklärungsrate bei der Polizei, das Sanktionsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht oder das Resozialisierungspotential von Bewährungshilfe bzw. Strafvollzug bis zum Jahre 2000 unverändert bleiben werden. Weitere externe Faktoren wie die (Jugend-)Arbeitslosigkeit, Wohnbedingungen, soziale Versorgung von Randgruppen, das System sozialer Sicherungen (Sozialhilfe etc.), die Lebensbedingungen alter Menschen, die ökonomische Entwicklung insgesamt (Armut etc.), die Sozialisationsbedingungen Jugendlicher allgemein usw. beeinflussen sowohl Kriminalitätsaufkommen wie auch die Reaktionen in Bereichen informeller und formeller Sozialkontrolle. Es wäre angezeigt - ausgehend von expliziten theoretischen Annahmen - ein Interaktionsnetz zu entwerfen, das die demographischen Veränderungen als **einen** Faktor unter vielen einbezieht. Da eine derartige komplexe Analyse den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, müssen die folgenden Ausführungen als sehr unzureichender Versuch angesehen werden, dessen Annäherung an einigermaßen realistische Entwicklungsverläufe offenbleibt. Von daher sollten auch entsprechende Schlußfolgerungen nur mit Zurückhaltung gezogen werden.

3.1 Polizei

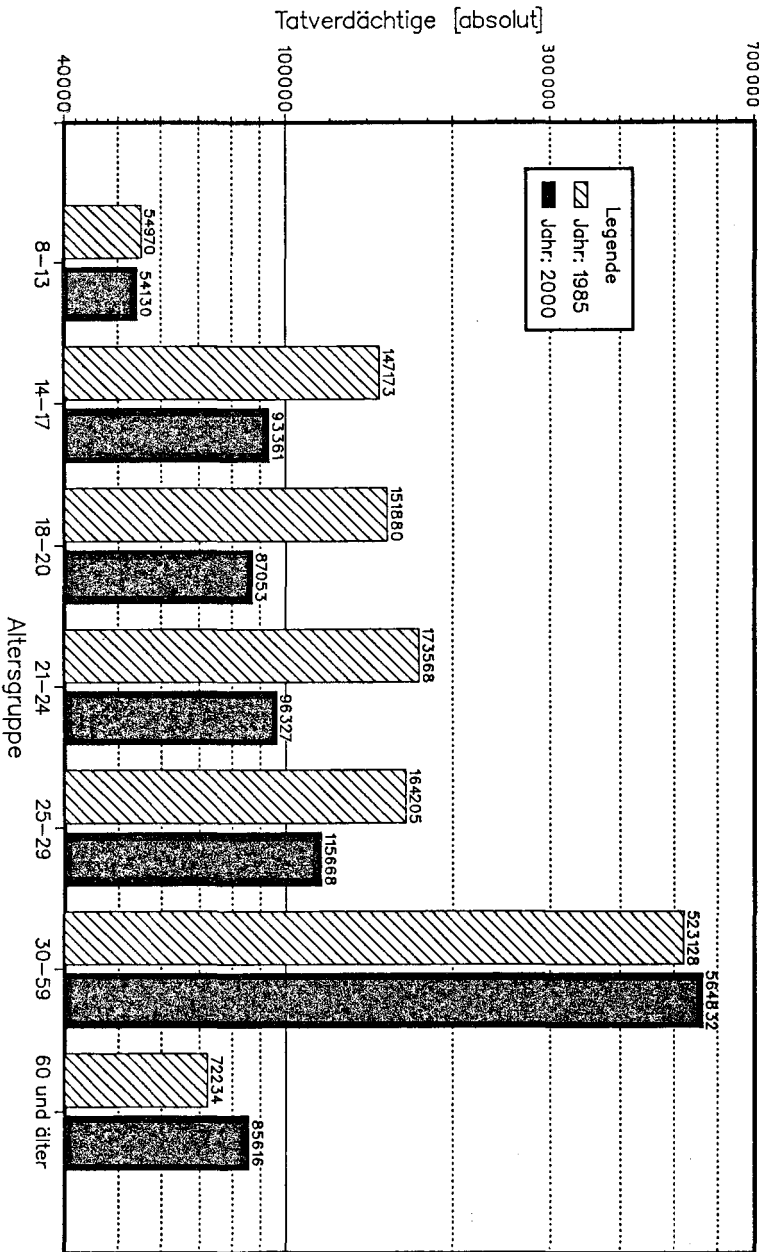
Nimmt man die polizeilich registrierten Tatverdächtigen des Jahres 1985 zum Ausgangspunkt und schreibt unter Konstanthaltung der Kriminalitätsbelastungszahlen der jeweiligen Altersgruppen die Zahl der Tatverdächtigen bis zum Jahre 2000 - wie erwähnt in unzulässiger Vereinfachung durch Außerachtlassung sich verändernder gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen - fort, so ergibt sich folgendes Bild: Die Zahl der 8- bis 13jährigen Tatverdächtigen würde nach einem vorübergehenden Rückgang um knapp 7 % im Jahre

2000 wieder nahezu den Ausgangswert erreichen. Ein entscheidender Rückgang wird sich allerdings bei den besonders belasteten Altersgruppen der 14- bis 29jährigen ergeben. In absoluten Zahlen vermindert sich danach die Zahl jugendlicher Tatverdächtiger um ca. 54.000, diejenige von Heranwachsenden sogar um knapp 65.000. Bei 21- bis 24jährigen werden es vermutlich etwa 77.000, bei 25- bis 29jährigen knapp 49.000 Tatverdächtige weniger sein. Diesem Rückgang um ca. 245.000 Tatverdächtige in den Altersgruppen der 14- bis 29jährigen steht zwar eine Zunahme von 55.000 im Bereich der über 29jährigen gegenüber, jedoch ergibt sich damit immer noch eine **Gesamtabnahme von insgesamt ca. 190.000 Tatverdächtigen**. Dies bedeutet bezogen auf die absoluten Ausgangszahlen des Jahres 1985 einen Rückgang um 15 % (vgl. Schaubild 1 und Tabelle 2).

Was bedeutet diese mögliche quantitative Entwicklung unter Kostengesichtspunkten? Diese Frage läßt sich auf der Ebene der Polizei deshalb nicht beantworten, weil es bislang an einer Kostenanalyse im Hinblick auf die polizeiliche Strafverfolgungstätigkeit gänzlich fehlt³⁶⁾. Aus der altersmäßigen Verschiebung mit im Jahre 2000 vermutlich ca. 58 % mindestens 30jährigen Tatverdächtigen (1985: 46 %) und nur noch 25 % 14- bis 24jährige (1985: 37 %) könnten sich für die Polizeiorganisation bedeutsame Veränderungen insoweit ergeben, als sich möglicherweise auch das **Deliktsspektrum** entsprechend **mitverändert**. So dürften die jugendspezifischen leichteren Eigentumsdelikte, die ohnehin eine minimale Aufklärungsrate aufweisen³⁷⁾ entsprechend abnehmen, während von der Ermittlungstätigkeit häufiger aufwendigere Vermögensdelikte zunehmen. Schon von daher erscheint es **zweifelhaft**, ob die **demographische Entwicklung** zu einem **Kapazitätsabbau** bei der **Polizei** führen wird. Angesichts der teilweise niedrigen Aufklärungsraten, einer schwer einschätzbaren Dunkfeldkriminalität und neuen polizeilichen Strafverfolgungsaufgaben z.B. im Bereich der Umweltkriminalität dürften in absehbarer Zeit kaum Personalstellenkürzungen politisch durchsetzbar sein³⁸⁾. Zwar erhöhen sich bei unveränderter polizeilicher Kapazität und verminderten Tatverdächtigenzahlen die Kosten pro überführten Tatverdächtigen, jedoch läßt sich diese Größe aufgrund der vielfältigen polizeilichen Aufgaben wohl kaum jemals exakt ermitteln³⁹⁾.

Schaubild 1: Die voraussichtliche Entwicklung der Zahlen polizeilicher Tatverdächtiger infolge der demographischen Veränderungen bis zum Jahr 2000

Log. Maßstab



Zweifelhaft dürfte auch sein, ob die Polizei im Falle freiwerdender Kapazitäten **durch verstärkte Ermittlungstätigkeit** den demographisch bedingten **Rückgang** des Inputs zumindest teilweise **auszugleichen** vermag. Denn nach den vorliegenden Untersuchungen kann man davon ausgehen, daß über 90 % der Straftaten im Eigentums- und Vermögensbereich durch die Anzeige des Opfers bzw. Verletzten zur Kenntnis der Polizei gelangen, diese durch eigene, proaktive Tätigkeit also insgesamt weniger als 10 % der Straftaten entdeckt⁴⁰⁾. Eine Ausnahme bilden hier sicherlich Bereiche wie die Drogenkriminalität und teilweise die Umwelt- bzw. Wirtschaftskriminalität⁴¹⁾. Allerdings zeigt die jüngste Entwicklung im Betäubungsmittelbereich trotz intensiver polizeilicher Bemühungen einen Rückgang der registrierten Kriminalität an, der mit einem Rückgang der Drogenproblematik insgesamt, insbesondere bei sog. harten Drogen, zusammenzuhängen scheint⁴²⁾. Von daher kann man sich auch von einer Intensivierung der polizeilichen Arbeit - jedenfalls bezogen auf Betäubungsmitteldelikte - kaum einen gesteigerten Output erwarten. Unter Kostengesichtspunkten gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß die Polizei **ganz erhebliche Ressourcen** in den **Drogenbereich** "investiert". So werden beispielsweise in Baden-Württemberg etwa **10 % der kriminalpolizeilichen Kapazitäten** hierdurch gebunden, obwohl bundesweit nur 1,4 % der polizeilich registrierten Fälle Betäubungsmitteldelikte sind (1985)⁴³⁾.

Darüber hinaus gelang nach einer Untersuchung in Bayern durch eigene Ermittlungen der Polizei bei Anzeigen mit unbekanntem Tatverdächtigen nur eine Steigerung der Aufklärungsquote um 3 % (von 41 % auf 44 %)⁴⁴⁾. D.h., daß vermehrte Kapazitäten bei unverändertem Anzeigeverhalten kaum den "Output" an überführten Tatverdächtigen wesentlich erhöhen werden.

Insgesamt gesehen ergeben sich auf der Polizeiebene Anhaltspunkte für eine erheblich verminderte Zahl registrierter Tatverdächtiger im Bereich der 14- bis 29jährigen bis zum Jahre 2000, ohne daß allerdings daraus eine Kostensenkung durch Verminderung der polizeilichen Kapazitäten resultieren wird. Denn die Polizei pflegt sowohl steigende als auch sinkende Kriminalitätszahlen als Beleg für die Notwendigkeit weiterer Personalstellen zu interpretieren, einmal um den vermehrten Arbeitsanfall zu bewältigen, im anderen Fall, um

die Aufklärungsrate zu verbessern o.ä.. Auf der anderen Seite steht kaum zu befürchten, daß durch relativ zur Bevölkerungsentwicklung vermehrte Kapazitäten in nennenswertem Umfang eine verstärkte Kriminalisierung der jungen Bevölkerung erfolgt, da die Polizei ganz überwiegend lediglich reaktiv tätig wird.

Auch nach dem internationalen Erfahrungsstand lassen sich keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen Ausgaben für die Polizei und Kriminalitätsraten finden. Allerdings wurde bislang nur die Frage untersucht, inwieweit steigende Kriminalitätszahlen mit den Haushaltsmitteln für die Polizei korrelieren. Danach gibt es in den USA ebensoviele Studien, die eine positive Korrelation andeuten wie solche, die keine signifikanten Zusammenhänge ermittelten⁴⁵⁾. In den Niederlanden fand Kiedrowski mit einer Zeitverschiebung von drei bis vier Jahren einen starken Zusammenhang zwischen steigenden Kriminalitätszahlen und Ausgaben für die Polizei⁴⁶⁾. Es wäre allerdings verfehlt, daraus auch im umgekehrten Falle eines Sinkens von Kriminalitätsraten entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

3.2 Staatsanwaltschaft und Gericht

Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage, in welchem Maße sich die Arbeitsbelastung durch die demographischen Veränderungen verringert. Ein Rückgriff auf die in Tabelle 2 errechneten Zahlen verdeutlicht, daß sich das **Schwergewicht der Tätigkeit sowohl von Jugendstaatsanwälten als auch Jugendrichtern weg zu den allgemeinen Staatsanwälten und Richtern verlagern** wird. Damit könnte die von § 37 JGG geforderte **Spezialisierung** auf das Jugendstrafrecht, die bei Jugendstaatsanwälten ohnehin nur in 60 % der Fälle, bei Jugendrichtern sogar lediglich bei knapp 40 % realisiert wird⁴⁷⁾, in **zunehmendem Maße unterlaufen** werden.

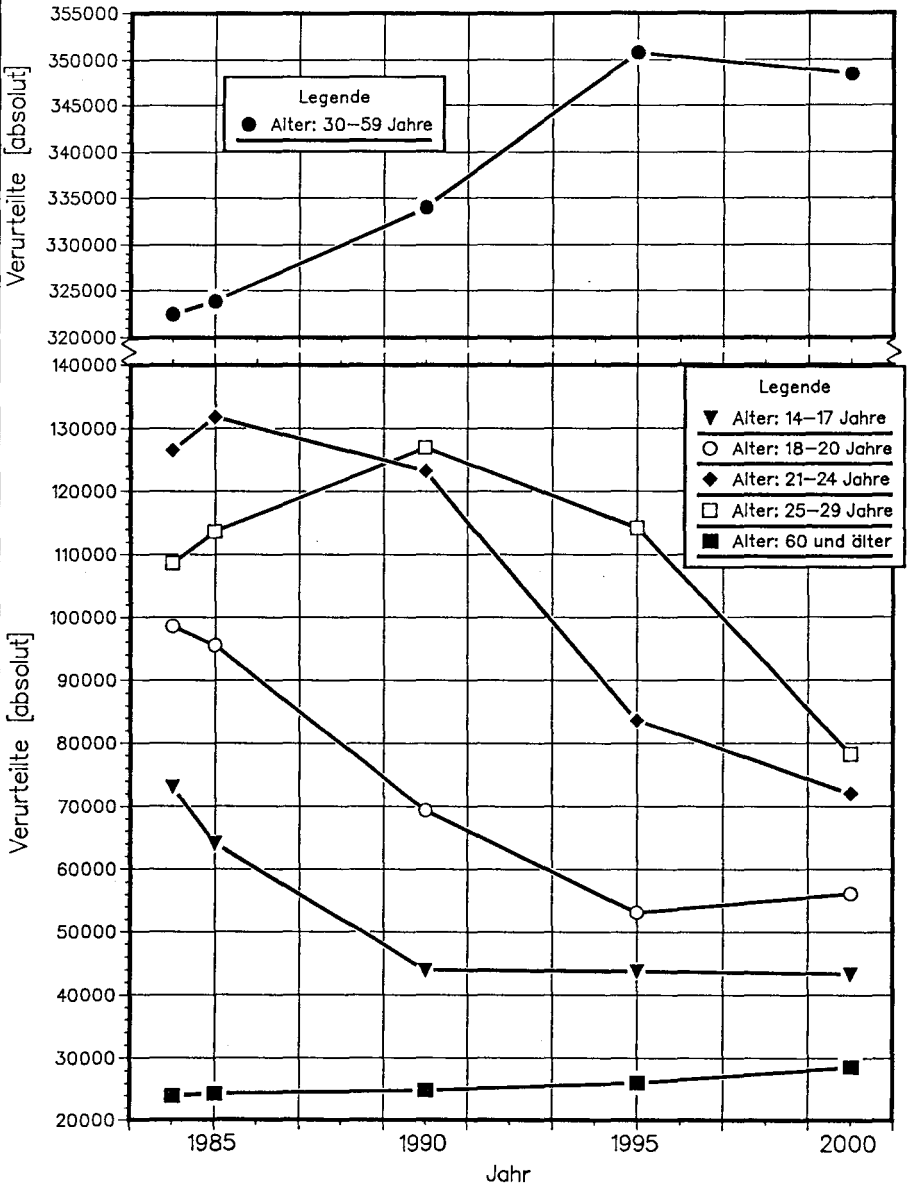
Eine der Prognose zu polizeilich registrierten Tatverdächtigen vergleichbare Einschätzung auf der Basis der Staatsanwaltschaftsstatistik ist nicht möglich, da diese keine altersspezifischen Differenzierungen im Rahmen der ausgewiesenen Verfahrenserledigungen enthält⁴⁸⁾. Rechnet man die in der Staatsanwaltschaftsstatistik 1984 insgesamt ausgewiesenen 2,18 Mio. erledigte Verfahren in acht

Bundesländern auf das Bundesgebiet hoch, so kann man einschließlich Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein von jährlich ca. 2,8 Mio. Verfahren ausgehen⁴⁹⁾. Dies bedeutet pro Staatsanwalt jährlich knapp 770 Verfahren⁵⁰⁾. Pro Verfahrenserledigung ergibt sich unter Berücksichtigung lediglich der Gehaltskosten für Staatsanwälte⁵¹⁾ ein Kostendurchschnittswert von 91 DM. Geht man nun entsprechend der vermutlichen Entwicklung auf der polizeilichen Ebene von einem Rückgang des Inputs bis zum Jahre 2000 von ca. 15 % aus, so erhöhen sich die Kosten pro Verfahrenserledigung in diesem Zeitraum auf ca. 105 DM unter der (unrealistischen) Annahme einer insgesamt unveränderten staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis (vgl. hierzu 5.).

Eine altersmäßig differenzierte Schätzung des demographischen Effekts auf die **Verurteiltenzahlen** läßt sich hingegen ausgehend von den Verurteiltenzahlen des Jahres 1984 unproblematisch berechnen (vgl. Schaubild 2 und Tabelle 3). Danach ergibt sich wiederum bei den 14- bis 29jährigen ein teilweise dramatischer Rückgang bis zum Jahre 2000, dem nur ein verhältnismäßig geringer Zuwachs bei den mindestens 30jährigen Verurteilten gegenübersteht wird. Insgesamt kann man von einem Rückgang der Verurteiltenzahlen um ca. 17 % oder absolut etwas mehr als 125.000 ausgehen. Besonders dramatisch erscheint hierbei die Entwicklung bei den auf die Jugendgerichtsbarkeit zukommenden 14- bis 20jährigen, wo bereits 1990 etwa 40 % weniger Jugendliche und 30 % weniger Heranwachsende verurteilt werden, wenn die Sanktionspraxis im übrigen unverändert bleibt. Machten Jugendliche und Heranwachsende 1984 noch 23 % aller Verurteilten aus, so werden es im Jahre 2000 dann nur noch 16 % sein. Umgekehrt werden dann 60 % aller Verurteilten bereits über 29 Jahre alt sein (1984 noch 46 %). Unter Kostengesichtspunkten würde sich bei unverändertem Personalstand in der Strafgerichtsbarkeit der Aufwand pro richterlicher Entscheidung in ähnlichem Umfang wie bei den Staatsanwaltschaften erhöhen. Da die Zahl der jeweiligen Strafrichter, geschweige denn der Jugendrichter nicht exakt zu ermitteln bzw. zu differenzieren ist⁵²⁾, ist eine exakte Kostenermittlung bereits lediglich der Personalkosten bezogen auf den (sich verändernden) Output an Entscheidungen nicht möglich.

Schaubild 2:

Die voraussichtliche Entwicklung von Verurteiltenzahlen infolge der demographischen Veränderungen bis zum Jahr 2000



3.3 Ambulante Soziale Dienste in der Justiz

Im folgenden wird die voraussichtliche Fallentwicklung im Bereich der **Jugendgerichtshilfe** und der **Bewährungshilfe** analysiert.

Die jährlich registrierten Zugänge in der **Jugendgerichtshilfe** sind nach absoluten Zahlen von 153.655 im Jahre 1965 auf einen Höchstwert von 358.426 im Jahre 1982 angestiegen und seither bis auf 327.864 im Jahre 1984 gefallen⁵³⁾. Pro 100.000 Jugendliche und Heranwachsende stieg damit die Fallzahl von 30 auf 49 mit einem Rückgang 1984 auf 46 pro 100.000 14- bis 20jährige. Differenziert nach Jugendlichen und Heranwachsenden lag der Höchstwert 1982 bei 46 bzw. 53, 1984 betrug er noch 42 bzw. 50 pro 100.000 der Altersgruppe⁵⁴⁾. Nimmt man den letzten Wert von 1984 zum Ausgangspunkt einer Prognose für das Jahr 2000 - wiederum unter der (unrealistischen) Annahme unveränderter Rahmenbedingungen und Fallzugangszahlen pro 100.000 der Altersgruppe -, so ergäbe sich ein Rückgang nach absoluten Zahlen von knapp 328.000 auf 191.000 Fälle⁵⁵⁾. Damit würden die Zugangszahlen bei der Jugendgerichtshilfe im Jahre 2000 etwa denjenigen des Jahres 1970 wieder entsprechen.

Unter **Kostengesichtspunkten** ergäben sich bei unveränderter Personalausstattung folgende Perspektiven: Im Jahre 1984 wurden für die Jugendgerichtshilfe im Bundesgebiet insgesamt 5,3 Mio. DM ausgegeben⁵⁶⁾. Damit ergibt sich ein Kostenaufwand pro im Berichtsjahr abgeschlossener Fall von 16 DM⁵⁷⁾. Bliebe das Budget für die Jugendgerichtshilfe absolut gesehen gleich, d.h. es würde real um die Inflationsrate sinken, so ergäbe sich für das Jahr 2000 ein Kostenaufwand pro Jugendgerichtshilfe Fall von knapp 28 DM, was einer Steigerung von 74 % entspräche.

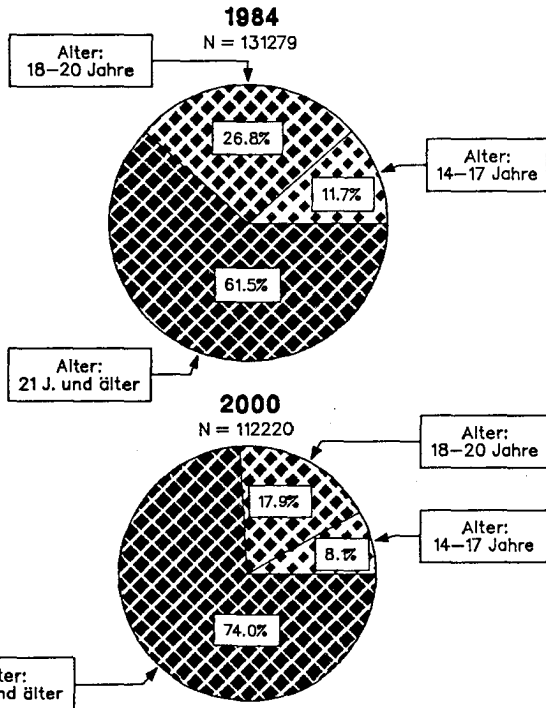
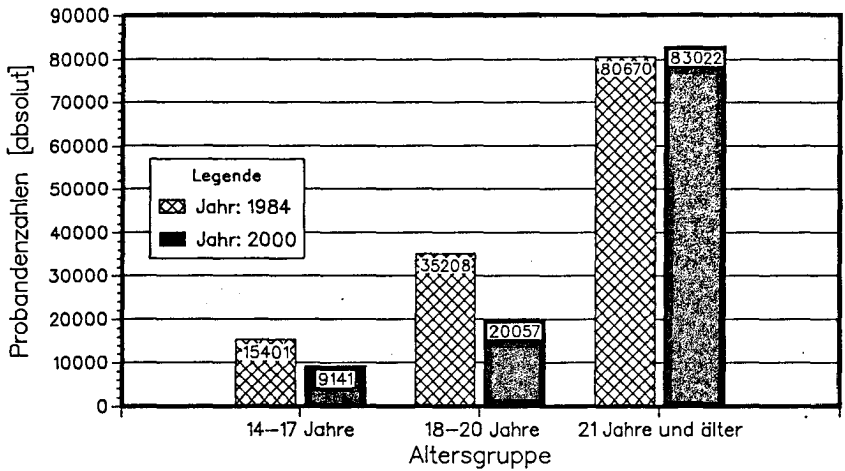
Obwohl die Zugangszahlen in der Jugendgerichtshilfe seit 1982 absolut und seit 1983 auch relativ rückläufig sind, wäre denkbar, daß die Jugendgerichtshilfe den demographischen Schwund durch verstärkte Aktivitäten zumindest teilweise auszugleichen vermag. Spielräume sind hier insoweit gegeben, als auch in neueren Untersuchungen deutlich wurde, daß die Jugendgerichtshilfe keineswegs in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfang eingeschaltet wird⁵⁸⁾. Möglicherweise wird die bereits sichtbare **Verlagerung** der Aktivitä-

ten von den eher **diagnostischen** zu **sozialpädagogisch** orientierten⁵⁹⁾ sich verstärken. Von daher kann in den nächsten 15 Jahren mit einer zunehmenden Bereitschaft, Frühhilfen, Haftvermeidungsprogramme, Erziehungskurse, Betreuungsweisungen, gemeinnützige Arbeitsauflagen und andere sozialpädagogische Programme zu organisieren, gerechnet werden. Inwieweit hierdurch das **Netz sozialer Kontrolle** auf bisher von erzieherischem Behandlungseifer unbehelligt belassene **ausgeweitet werden kann**, wird noch zu diskutieren sein.

Die voraussichtliche Entwicklung in der **Bewährungshilfe** läßt sich nur differenziert nach Unterstellungen von Jugendlichen, Heranwachsenden und der Gesamtgruppe von mindestens 21jährigen Erwachsenen abschätzen, da die Bewährungshilfestatistik nur eine relativ grobe Altersdifferenzierung enthält. Ausgehend von den Unterstellungszahlen für das Jahr 1984 ergibt sich bei den Jugendlichen bereits bis zum Jahre 1990 ein Rückgang der Unterstellungszahlen um absolut gesehen mehr als 6.000 bzw. knapp 40 %. Bei Heranwachsenden bedeutet ein prozentualer Rückgang um knapp 30 % bis 1990 eine Abnahme der Unterstellungszahlen von absolut gesehen etwas mehr als 10.000 Probanden. Auch bei den Erwachsenen ist ein Rückgang nach 1995 erwartbar, wenngleich die fehlende weitere altersspezifische Differenzierung deutlichere rückläufigere Zahlen bei den Jungerwachsenen und gegenläufige Entwicklungstendenzen bei den über 30jährigen nicht erkennbar macht. Insgesamt kann man ausweislich der in Schaubild 3 bzw. Tabelle 4 dargestellten Prognose infolge der demographischen Entwicklung einen Rückgang von derzeit etwa 131.000 Probanden auf ca. 112.000 im Jahre 2000 annehmen.

Die durchschnittliche Fallbelastung pro Bewährungshelfer wird bei einer unveränderten Planstellenzahl (1984: 1.882) damit von 69,7 auf 59,6 sinken. Damit wären allerdings noch nicht die im Laufe der siebziger Jahre infolge einer erheblichen Stellenausweitung erreichten Fallbelastungszahlen von 53 im Jahre 1976 wieder erreicht⁶⁰⁾. Und keine Rede kann davon sein, von der demographischen Entwicklung eine Annäherung an die in den siebziger Jahren von ministerieller Seite als Zielvorgabe angestrebte Fallbelastung von 40 pro Bewährungshelfer erwarten zu dürfen⁶¹⁾. Bereits hier wird deutlich, daß die Arbeitssituation der Bewährungshilfe nur durch

Schaubild 3: Entwicklungsprognose der der Bewährungshilfe unter-
stellten Probanden im Jahr 2000 unter Zugrundelegung
der Probandenzahlen / 100000 der Altersgruppe 1984



weitere kriminalpolitische Reformen und auch finanzielle Anstrengungen verbessert werden kann. Zu den **Kosten der Bewährungshilfe** hat kürzlich das Baden-Württembergische Justizministerium einen Tagessatz von 3,70 DM pro Proband und Bewährungshelfer für das Jahr 1984 errechnet⁶²⁾. Würde die Zahl der Bewährungshelferstellen bis zum Jahre 2000 unverändert bleiben, errechnet sich aus der demographisch verminderten Gesamtzahl von Probanden ein Tagessatz von 4,30 DM. Um die angestrebte Fallzahl von 40 Probanden pro Bewährungshelfer zu erreichen, müßten bis zum Jahre 2000 nicht weniger als 924 neue Bewährungshelferstellen eingerichtet werden mit der Folge, daß der Tagessatz pro Proband sich auf 6,45 DM erhöhen würde.

Gerade im Bereich der Bewährungshilfe erscheinen derartige Zahlenspiele in besonderem Maße spekulativ. Denn zum einen ist angesichts der geradezu atemberaubenden Entwicklung der Unterstellungen in den letzten 20 Jahren und angesichts der (wenngleich zu zaghaften) Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten durch das 23. StÄndG vom April 1986 auch für die kommenden Jahre mit weiteren Zuwachsraten der Unterstellungen durch die Justizpraxis zu rechnen⁶³⁾. Eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe gehört zu den in den vergangenen fünf Jahren am intensivsten diskutierten kriminalpolitischen Reformanliegen⁶⁴⁾. Zum anderen werden neue Aufgabenstellungen im Bereich der gemeinnützigen Arbeit, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Frühhilfen bzw. Haftentscheidungshilfen sichtbar, die möglicherweise Konsequenzen für die Organisationsstruktur der ambulanten Sozialen Dienste⁶⁵⁾ insgesamt, insbesondere aber auch im Hinblick auf finanzielle Zuwendungen i.S.e. Stellenvermehrung haben könnten⁶⁶⁾.

3.4 Strafvollzug

Eine Schätzung der voraussichtlichen Gefängnisbelegung bis zum Jahre 2000 ist mit besonderen Unsicherheiten verbunden, weil es sich hier um das Ende einer Kette von Selektionsentscheidungen handelt, die sich u.U. kumulierend auswirken können. Nimmt man dennoch die altersspezifischen Gefangenenziffern des Jahres 1985 zum Ausgangspunkt und errechnet die aufgrund der demographischen

Entwicklung erwartbaren Auswirkungen, so ergibt sich folgendes Bild: Die Gesamtzahl von 48.212 Strafgefangenen wird sich danach auf 41.496, also um 14 % vermindern (vgl. Schaubild 4 bzw. Tabelle 5). Insgesamt wird sich dabei eine Verlagerung von den unter 30jährigen hin zu den 30 Jahre und älteren Strafgefangenen ergeben. Die Zahl der Jugendlichen wird von 631 auf 427, d.h. um 32 %, abnehmen. Bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen (21-24 Jahre) wird der Rückgang nach absoluten Zahlen infolge der höheren Gefangenziffer noch dramatischer ausfallen. Bei den Heranwachsenden wird danach lediglich eine Population von knapp 2.000 (1984: 3.381) und bei den Jungerwachsenen von ca. 4.500 (1985: 8.195) verbleiben. Dies bedeutet einen prozentualen Rückgang bei diesen Altersgruppen um nicht weniger als 41 % bzw. 44 %. Es liegt auf der Hand, daß damit auch der Jugendstrafvollzug i.e.S., dessen Population gegenwärtig zu etwa 90 % aus 18- bis 24jährigen besteht⁶⁷⁾, bis zur Jahrhundertwende mehr als ein Drittel seiner Insassen alleine durch die demographischen Veränderungen verlieren wird.

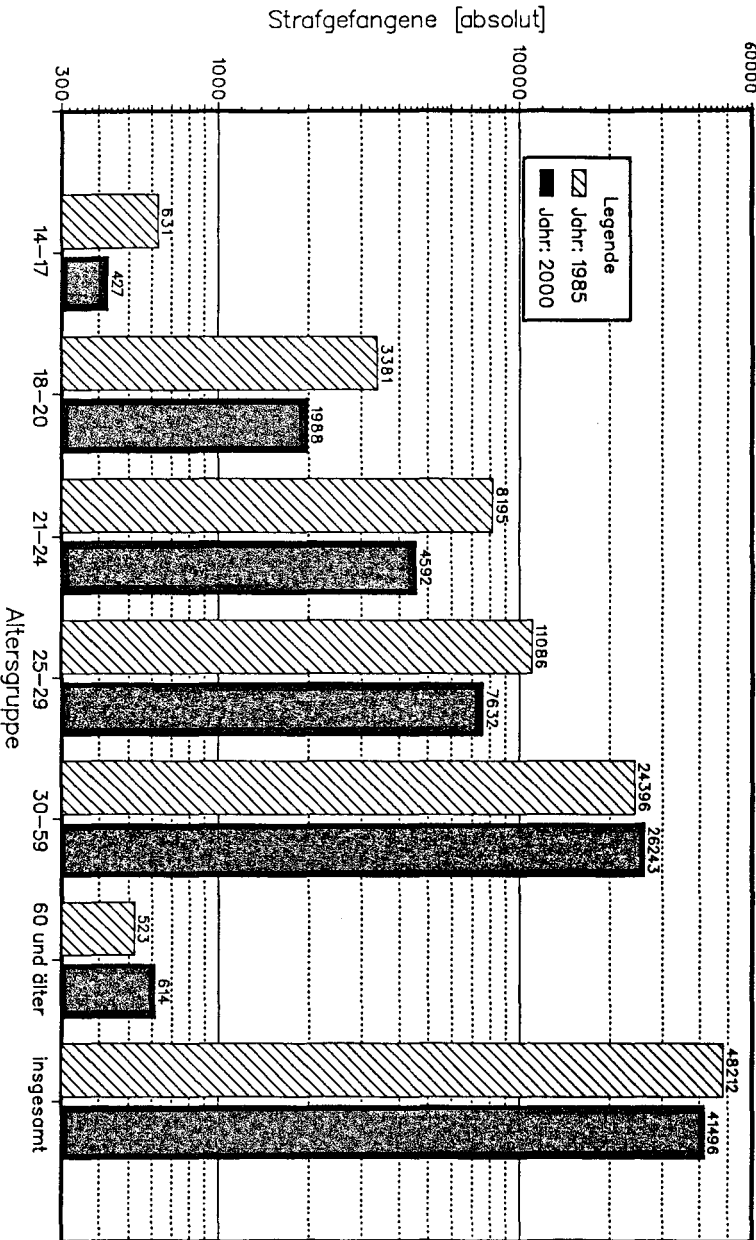
Die prognostischen Unsicherheiten werden allerdings deutlich, wenn man als Ausgangsbasis statt dem Belegungsstand von 1985 denjenigen von 1983 wählt, wo im Bereich junger Strafgefangener bis zu 29 Jahren noch deutlich höhere Gefangenziffern zu registrieren waren. Danach würde sich zwar die Gesamtzahl der Strafvollzugsbelegung ebenfalls voraussichtlich auf etwa 41.500 reduzieren, jedoch wäre der Rückgang bei den jungen und die Zunahme bei den älteren Gefangenen stärker ausgeprägt (vgl. Tabelle 4). Die hier vorgenommene Prognose stimmt im übrigen auffällig mit den auf der Basis der Strafgefangenenzahlen des Jahres 1980 vorgenommenen Schätzungen von **Tekles** überein, der für das Jahr 2000 auf 40.500 Strafgefangene kam⁶⁸⁾.

Betrachtet man diese voraussichtliche Entwicklung von der Kostenseite, so kann man hier auf eine Erhebung des Max-Planck-Instituts zu den Kosten des Strafvollzugs, wie sie sich aus den Haushaltsplänen der Justizverwaltungen ergeben, zurückgreifen⁶⁹⁾. Hatten sich die Nettokosten des Justizvollzugs im Zeitraum von 1970 bis 1980 von 0,4 auf 1,4 Mrd. DM bereits mehr als verdreifacht, so stieg der

**Entwicklungsprognose der Strafgefängenzahlen bis zum
Jahre 2000 nach der Altersstruktur bei Zugrundelegung
der Strafgefängenziffer (GZ*) des Jahres 1985**

Log. Maßstab

60000



* Strafgefängenziffer (GZ pro 100000 der Altersgruppe)

absolute Wert 1984 mit 1,8 Mrd. DM auf das 4,5fache. Die **Nettokosten pro Gefangener und Hafttag stiegen** demgegenüber infolge der im Vergleich zu den Nettoausgaben langsameren Belegungsentwicklung nur um das 3,5fache, unter Berücksichtigung der Geldentwertung **real um knapp das 3fache**, von **23,31 DM auf 79,90 DM** im Jahre 1984. Tabelle 7 zeigt im Bundesländervergleich erhebliche Unterschiede der Kosten pro Gefangener und Hafttag mit einer Bandbreite von 52 DM in Rheinland-Pfalz bis zu 144 DM in Berlin. Die zunehmend defizitäre Entwicklung des Strafvollzugs unter ökonomischen Gesichtspunkten, wie sie schon bei Dünkel/Rosner⁷⁰⁾ für den Zeitraum 1970-80 festgestellt wurde, setzte sich auch nach 1980 fort: 1984 konnten nur noch 13,5 % der Ausgaben des Justizvollzugs durch Einnahmen, davon zu mehr als 90 % aus den Arbeitsbetrieben, gedeckt werden (vgl. Tabelle 6; 1970 war die Kostendeckung mit 26,3 % immerhin noch doppelt so hoch gewesen⁷¹⁾). Daß die Kostenentwicklung des Strafvollzugs und ein derartiges Defizit kriminalpolitisch in den letzten 15 Jahren - soweit ersichtlich - keine Legitimationsprobleme für die Verhängung von Freiheitsstrafe als solche ergeben haben, zeigt die Begrenztheit eines rein ökonomischen Ansatzes exemplarisch auf.

Wie wirkt sich nun die demographische Bevölkerungsentwicklung im Hinblick auf die Kosten des Strafvollzugs aus? Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, daß Anfang der achtziger Jahre infolge des besonders starken Anstiegs der Gefängnisbelegung die Nettokosten pro Gefangener und Hafttag zunächst relativ konstant blieben und erst mit dem einsetzenden Belegungsrückgang 1984 stärker anstiegen. Würde man die Nettokosten des Strafvollzugs auf die 1985 auf 58.585 gesunkene Jahresdurchschnittsbelegung beziehen, so ergibt sich eine Steigerung der Nettokosten pro Gefangener und Hafttag auf 83,76 DM. Betrachtet man lediglich die in Tabelle 5 prognostizierte Belegungsentwicklung für Strafgefangene, so ergibt sich unter Zugrundelegung des Nettowertes von 79,90 DM 1984 für das **Jahr 2000 eine Kostensteigerung auf 92,83 DM pro Gefangener und Hafttag**. Die tatsächliche Steigerung wird allerdings im Falle unveränderter Personal- und Haftplatzkapazitäten infolge der jährlichen Zuwachsraten bei den Gehalts- und Unterhaltungskosten beträchtlich höher liegen.

4. Zur relativen Bedeutung(slosigkeit) demographischer Veränderungen im Verhältnis zu anderen Einflußgrößen

Schon unter 3. wurde einleitend erwähnt, daß eine Abschätzung des zukünftigen Inputs in das System der Strafverfolgung bzw. des Strafvollzugs alleine aufgrund der demographischen Veränderungen eine außerordentlich unsichere Prognose bleibt. Die Fragwürdigkeit derartiger eindimensionaler Prognosen wird durch die jüngste Entwicklung innerhalb des Strafvollzugs unterstrichen: So werden in der letzten uns zur Verfügung stehenden **Belegungsstatistik** vom **30.6.1986** für das Bundesgebiet insgesamt lediglich noch **43.055 Strafgefangene registriert**. Nach der in Tabelle 5 aufgeführten **Prognose** dürfte dieser Wert aufgrund der demographischen Entwicklung allerdings **erst** etwa im Jahre **1998 erreicht werden**. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich für den Bereich des Jugendstrafvollzugs feststellen: Die zum 30.6.1986 aufgeführten 5.187 Jugendstrafgefangenen (am 31.3.1983 waren es noch 7.239, d.h. ein Rückgang um 28 %!) sind aufgrund der demographischen Entwicklung erst für ca. 1995 erwartbar gewesen. Von daher wird deutlich, daß **Änderungen des Inputs** in das Strafverfolgungssystem aufgrund **abnehmender Tatverdächtigenzahlen** und einer **veränderten Sanktionspraxis** eine **weit bedeutsamere Rolle** spielen als der **demographische Faktor**. Gleichwohl erscheint für die **gegenwärtige Entwicklung** bemerkenswert, daß die Veränderungen auf der Ebene der Strafverfolgungsorgane in die **gleiche Richtung** wie die **demographische Entwicklung** weisen und damit den Schwund noch verstärken. Denkbar sind natürlich auch Entwicklungen in der umgekehrten Richtung, mit der Folge, daß der demographische Faktor durch eine Änderung der Sanktionspraxis aufgefangen wird (vgl. hierzu 5.).

Ein **Beispiel** für von der **demographischen Entwicklung** weitgehend **unbeeinflusste** erhebliche **Veränderungen der Sanktionspraxis** stellt neben der Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe⁷²⁾ die **Praxis der Untersuchungshaftanordnungen** dar⁷³⁾. So nahm die Zahl jugendlicher und heranwachsender Untersuchungsgefangener absolut und pro 100.000 der Altersgruppe bis Mitte der siebziger Jahre deutlich zu, sank dann bis Anfang der achtziger Jahre, um 1982/83 einen erneuten Höhepunkt zu erreichen.

Die einsetzende massive Kritik an einer unverhältnismäßigen und mit dem geltenden Haftrecht nicht zu vereinbarenden Untersuchungshaftpraxis (Stichwort: "apokryphe Haftgründe")⁷⁴⁾ führte dann zu einem ganz erheblichen Rückgang der Untersuchungshaftgefangenenzahlen auf 1986 z.T. weniger als die Hälfte der bis Mitte der siebziger Jahre üblichen Raten⁷⁵⁾ (vgl. Schaubilder 5 und 6 bzw. Tabelle 8). Ähnlich starke Schwankungen ergeben sich bei Betrachtung der im Jugendstrafvollzug untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1970, die pro 100.000 der Altersgruppe seit 1984 sogar einen noch drastischeren Belegungsrückgang als im Untersuchungshaftvollzug aufweisen (vgl. Schaubild 6 bzw. Tabellen 8 und 9).

Die Anfang der achtziger Jahre bis 1984 anhaltende extreme **Überbelegung** im **Strafvollzug** resultierte im wesentlichen aus der erwähnten **unverhältnismäßigen Untersuchungshaftpraxis** sowie einer sich verändernden **Sanktionspraxis** der **Gerichte**, die **zunehmend längere Freiheitsstrafen** verhängten⁷⁶⁾. Die Gefangenenzahlen stiegen seit Mitte der siebziger Jahre, obwohl die Zahl der Erstaufnahmen im Vollzug sogar rückläufig war. Auch die 1982 in Kraft getretene **Reform des Betäubungsmittelrechts**, die von den Gerichten durch eine verschärfte Sanktionspraxis bereits in den Jahren zuvor weitgehend antizipiert worden war⁷⁷⁾, hat wesentlich zu dem Belegungsanstieg beigetragen. Der **Belegungsrückgang** seit 1984 dürfte abgesehen von der erwähnten **veränderten Untersuchungshaftpraxis** u.a. auf die **abnehmende Registrierung** von **schweren Drogen- und Gewaltdelikten** wie Raub, Erpressung, Vergewaltigung, gefährliche Körperverletzung u.ä.⁷⁸⁾ zurückzuführen sein. Teilweise wirken sich u.U. auch die **Vermehrung ambulanter Sanktionsangebote** einschließlich von Diversionenprojekten i.S. eines "Sandhaufeneffekts" aus (vgl. hierzu unten 5.).

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der demographisch bedingte voraussichtliche Belegungsrückgang, wie er in Tabelle 5 dargestellt wurde, lediglich bedeutet, daß im Jahre 2000 die absoluten Strafgefangenenzahlen sich dem Niveau des Jahres 1980 wieder angleichen würden, also nur die besonders ungünstige Situation bis Mitte der achtziger Jahre kompensiert, nicht aber an die im Zuge der Strafrechtsreform des Jahres 1969 erreichten Werte angeknüpft werden kann⁷⁹⁾.

Schaubild 5:

Die Belegungsentwicklung in Untersuchungshaft (Bundesrepublik insgesamt) 1970 - 1986

Angaben jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9., 31.12. des Jahres

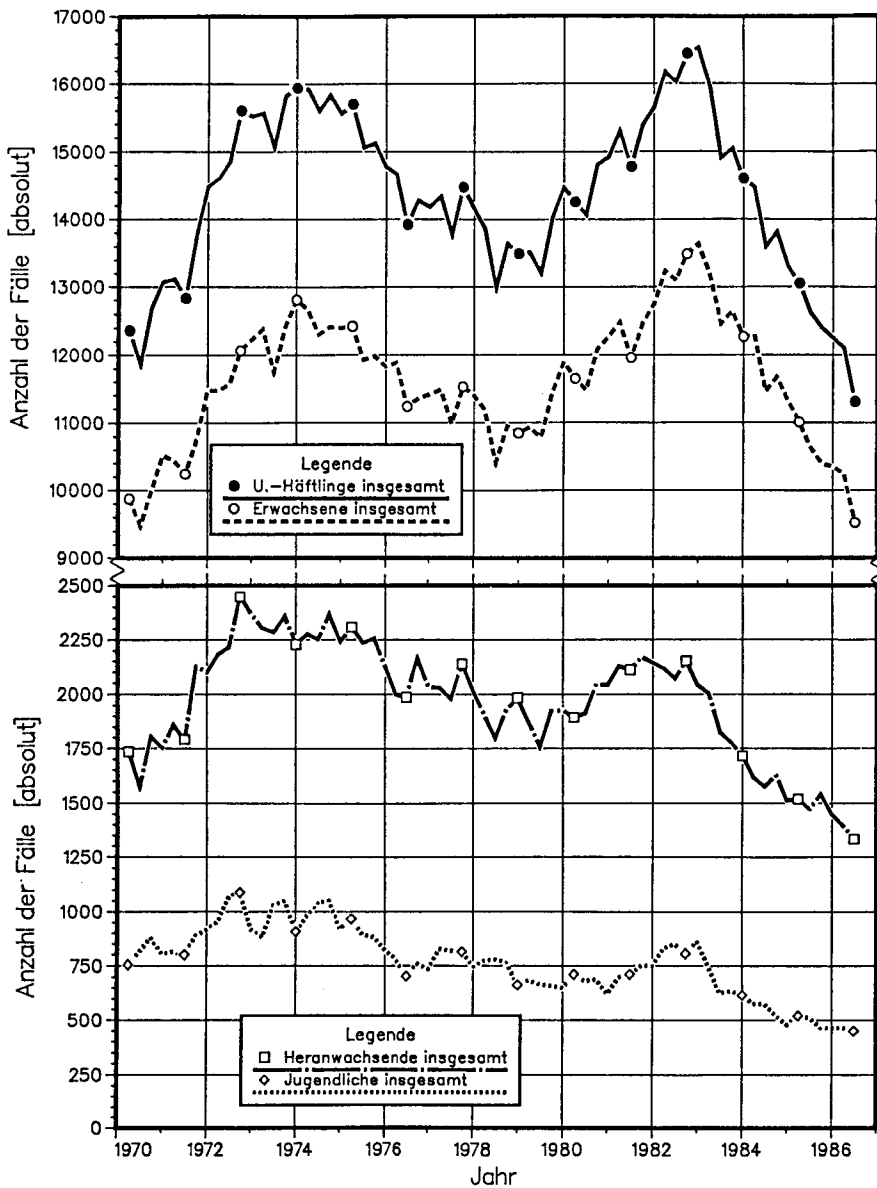
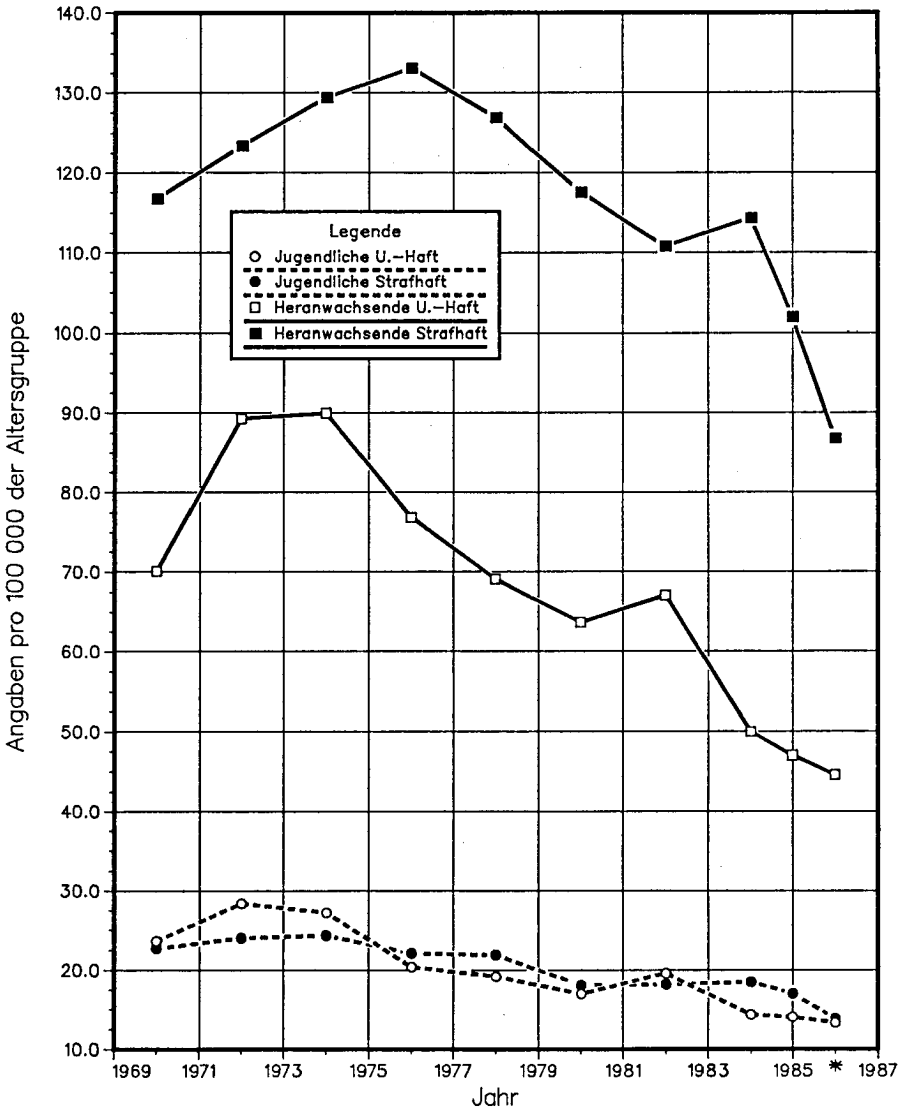


Schaubild 6:

**Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungs-
und Strafhaft pro 100 000 der Altersgruppe**
1970 - 1985



* 1986 hochgerechnet unter Konstanthaltung der Altersverteilung 1985

Insgesamt wird deutlich, daß der **demographische Faktor** im **Vergleich zu anderen Einflußgrößen** in der Vergangenheit nur eine **untergeordnete Rolle** gespielt hat. Kriminalitätsbelastungs-, Verurteiltenzahlen, Gefangenenziffern und die Zahlen von auf ambulante Reaktionsformen entfallenden Straffälligen sind in den vergangenen 20 Jahren praktisch nie konstant geblieben, so daß die unter 3. angestellten Entwicklungsprognosen als eine modellhafte Überinterpretation eines Faktors in einem komplexen Bedingungsgefüge anzusehen sind. Dennoch lohnt die Konzentration auf diesen einen demographischen Faktor, um in Verbindung mit anderen Faktoren Hypothesen für die zukünftige Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen etc. zu bilden, die einer empirischen Überprüfung unterzogen werden können.

5. Auswirkungen veränderter Inputzahlen auf die Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht

Im Zusammenhang mit dem sich ausbreitenden Diversionsgedanken und entsprechenden Projekten wurde in den vergangenen fünf Jahren eine intensive Diskussion über die Folgen derartiger Strategien geführt⁸⁰⁾. Die Frage, ob bei steigenden Inputzahlen auf der Ebene der Polizei durch Diversionsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle auf bisher unbelligt gebliebene Jugendliche erfolge, oder ob man stattdessen nach dem "Sandhaufenmodell" durch die "Herausnahme der leichteren Fälle (z.B. Erst- und Bagatelldäter) aus dem formellen Reaktionssystem... längerfristig auch eine Reduzierung im Bereich der schweren formellen Sanktionen (z.B. der freiheitsentziehenden Sanktionen)" erreichen kann⁸¹⁾, wurde bislang empirisch kaum überprüft. Von daher hat die Net-widening-Hypothese durch eine unkritische Übernahme US-amerikanischer Ergebnisse hierzulande viele Anhänger gefunden⁸²⁾.

In einer umfassenden Untersuchung bei jugendlichen Erst- und Bagatelldätern in Baden-Württemberg kamen **Heinz** und **Spieß** zum Ergebnis, daß sich die **Net-widening-Hypothese nicht bestätigen** ließ. Die Ausweitung von Diversionsmaßnahmen i.S.d. § 45 JGG führte z.B. nicht zu einem generellen Rückgang von mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren⁸³⁾. Im Gegenteil wurde deutlich, daß die vermehrte Anwendung von § 45

JGG tatsächlich mit einer Reduzierung förmlicher Verurteilungen und keiner Ausweitung des Kontrollnetzes korrelierte⁸⁴⁾. Ein **vermehrter Kriminalitätsanfall** scheint **verstärkt** durch entsprechende **Diversionsmaßnahmen "aufgearbeitet"** zu werden, mit dem Ergebnis, daß sich die Verurteiltenzahlen nicht entsprechend den Kriminalitätsbelastungszahlen entwickeln. Die **informelle Verfahrenserledigung** dient demnach für die Staatsanwaltschaft als **ökonomisches Mittel**, um die **eigene Verfahrensbelastung zu steuern**⁸⁵⁾. Darüber hinaus werden regional unterschiedliche Kriminalitätsbelastungszahlen durch die informelle Verfahrenserledigung der Staatsanwaltschaft weitgehend nivelliert, indem überdurchschnittlich hohe Zahlen polizeilich registrierter Tatverdächtiger, d.h. ein vermehrter Input, verstärkt ausgefiltert werden⁸⁶⁾. Diese **"Entdramatisierung"** der Jugendkriminalität findet im regionalen Vergleich ihre Fortsetzung auf der Ebene der Verurteiltenziffern, die "in Bezirken mit den höchsten Kriminalitätsbelastungen nicht systematisch höher" sind, "als in den Bezirken mit relativ geringer KBZ"⁸⁷⁾.

Diesen Befund gilt es nun unter der Annahme infolge der demographischen Entwicklung abnehmender Kriminalitätsbelastungszahlen zu analysieren. Wenn Diversionsmaßnahmen in erster Linie verfahrensökonomische Funktionen zur Regulierung eines erhöhten Inputs haben, so darf angenommen werden, daß im Falle verminderter Zugangszahlen gegenläufige Tendenzen entstehen. Dies zumindest dann, wenn der Arbeitsanfall so gering wird, daß Stellenstreichungen oder organisatorische Umstrukturierungen im Personalbereich drohen. Derartige Mechanismen sind auch in der gegenwärtigen Praxis gelegentlich bekannt geworden, wenn Staatsanwälte im Hinblick auf den Pensenschlüssel Verfahren abtrennen oder von § 45 JGG nicht in dem Maße Gebrauch machen, wie dies möglich (und sinnvoll) wäre⁸⁸⁾. Allerdings dürfte der Rückgang von Verfahren im jugendstaatsanwaltschaftlichen Bereich auch durch eine rigidere Handhabung im Hinblick auf informelle Verfahrenserledigungen nicht ausgeglichen werden. Denn dies ließe sich gegenüber zunehmend auch mit ökonomischen Interessen arbeitenden Diversionsprojekten kaum durchsetzen. Daß eine rigidere staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungspraxis eine empirische Bestätigung in spezialpräventiver Hinsicht nicht finden könnte, wurde ebenfalls durch Studien des

Konstanzer Instituts für Rechtstatsachenforschung eindrücklich bestätigt⁸⁹⁾. Danach erwies sich die informelle Verfahrenseinstellung im Hinblick auf die Rückfallrate mit 24 % gegenüber 32 % Rückfall bei den förmlich Verurteilten als spezialpräventiv überlegen (vgl. hierzu i.e. 7.2).

Hinsichtlich der **richterlichen Sanktionspraxis** und des Verhältnisses von Freiheitsstrafen zu den Haftplatzkapazitäten des Strafvollzugs wird vielfach behauptet, daß von **Überkapazitäten im Strafvollzug** eine **Sogwirkung** ausgehe mit der Folge vermehrter Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung⁹⁰⁾. Faßt man den internationalen Erfahrungsstand insbesondere amerikanischer Untersuchungen zusammen, so ergibt sich kein Beleg dafür, daß die Vermehrung von Haftplatzkapazitäten eine entsprechende Änderung der Sanktionspraxis zur Folge hat⁹¹⁾. Dafür spricht auch die Belegungsentwicklung im bundesdeutschen Strafvollzug, wenn man etwa die in den letzten 15 Jahren stets unterbelegten Haftanstalten der Bundesländer Bremen und Hamburg betrachtet⁹²⁾. Gegenteilige Behauptungen beispielsweise im Hinblick auf die Neuerrichtung von Jugendanstalten wie derjenigen in Hameln können allenfalls einzelfallbezogen und für kurze Zeiträume Berechtigung beanspruchen. Auch im Umfeld von Hameln hat es sich bald herumgesprochen, daß die Resozialisierungserfolge eines unter pädagogischen Gesichtspunkten noch so günstig ausgestatteten Jugendstrafvollzugs im Vergleich zu ambulanten Alternativen außerordentlich zweifelhaft sind (vgl. hierzu 7.4).

Dennoch wird man nicht verkennen dürfen, daß im Zuge einer demographischen Entwicklung, die zu einer starken Unterbelegung im Strafvollzug führt, im Einzelfall auch Tendenzen i.S. eines vermehrten Gebrauchs von Freiheitsstrafe wirksam werden könnten, wenn nicht mit rationalen, empirisch begründbaren Argumenten einer derartigen Praxis Einhalt geboten wird. Ein Beispiel für derartige **problematische Entwicklungstendenzen** stellt - abgesehen von der erwähnten Untersuchungshaftpraxis (vgl. oben 4.) - die in den letzten Jahren entfachte Debatte über die Einführung des sog. **Einstiegsarrests** dar⁹³⁾. Daß dieser weder aus empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten im Hinblick auf seine spezialpräventive Effizienz im Vergleich zu ambulanten Sanktionen noch unter

Kostengesichtspunkten eine vertretbare kriminalpolitische Lösung sein kann, wird unter 7.4 noch eingehender behandelt.

6. Organisationsstrukturelle und personelle Konsequenzen bei sinkender Belegung im Strafvollzug

Der anzunehmende Belegungsrückgang im Strafvollzug insgesamt, insbesondere aber im Jugendstrafvollzug in den nächsten Jahren muß bereits heute als Herausforderung angesehen werden, entsprechende planerische Konsequenzen zu ziehen. Zum einen wird deutlich, daß **Gefängnisneubauprogramme**, sofern sie eine **Ausweitung der Haftplatzkapazitäten** implizieren, jeglicher **rationalen planerischen Grundlage entbehren**. Aber auch Neubauten i.S.v. **Ersatzbauten** müssen mit **erheblichen Vorbehalten** bedacht werden, da im Jugendstrafvollzug dann, wenn diese Bauten fertiggestellt sein werden, entsprechende Kapazitäten nicht mehr benötigt werden. Es kann also zum heutigen Zeitpunkt - jedenfalls bezogen auf den Jugendstrafvollzug - nur darum gehen, diejenigen Anstalten festzulegen, die man in den nächsten zehn Jahren schließen will.

Die **voraussehbare Belegungsentwicklung** bietet darüber hinaus die **Chance, organisationsstrukturelle Konzeptionen i.S.e. Regionalisierung** des Strafvollzugs insgesamt, vor allem aber auch des Jugendstrafvollzugs durchzusetzen. Regionalisierung bedeutet die Einrichtung kleiner dezentraler Anstalten (mit maximal 100 Haftplätzen) am voraussichtlichen Wohnort der Entlassenen⁹⁴⁾. Vorbild könnte insoweit die Organisation des Strafvollzugs in den skandinavischen Ländern sein, wo Anstalten mit maximal 200 Haftplätzen dominieren⁹⁵⁾. Dieses Ziel der Regionalisierung könnte dadurch erreicht werden, daß Großanstalten mit mehr als 200 Haftplätzen im Zuge des Belegungsrückgangs teilweise geschlossen werden. Zwar würde sich dadurch das Arbeitsplatzangebot in den Anstalten in seiner Differenzierung in dem Maße nicht aufrecht erhalten lassen, jedoch bedeutet Regionalisierung gleichzeitig die verstärkte Nutzung von Ressourcen (Ausbildungsangebote, schulische Maßnahmen, Arbeitsplätze) innerhalb der Gemeinde.

Damit wird deutlich, daß **Regionalisierung eng verknüpft** ist mit einer zunehmenden **Öffnung des Vollzugs**, wie sie in einigen Bundesländern ansatzweise realisiert wird. So sind bereits im Laufe der siebziger Jahre in Nordrhein-Westfalen und in Hamburg stichtagsbezogen ein Viertel bis über ein Drittel der Gefangenen jeweils im **offenen Vollzug** untergebracht gewesen, ohne daß hierdurch Probleme für die Sicherheit der Allgemeinheit entstanden wären⁹⁶⁾. Am 30.6.1986 befanden sich **29,9 %** der Strafgefangenen in **Nordrhein-Westfalen**, **39,9 %** in **Hamburg**, aber **nur 5,0 %** in **Schleswig-Holstein** bzw. **4,9 %** in **Bayern** im offenen Vollzug (Bundesdurchschnitt **19,8 %**). Im Zeitraum 1977-86 haben vor allem **Baden-Württemberg** und **Hessen** das **Haftplatzangebot im offenen Vollzug ausgeweitet** und den Anteil von dort untergebrachten Gefangenen von 7,5 % bzw. 8,5 % auf 18,7 % bzw. 19,2 % gesteigert⁹⁷⁾, auch hier **ohne negative Folgen** im Hinblick auf die **Kriminalitätsrate** oder die **Entweichung** von Gefangenen. Zwar wird der **gesetzliche Anspruch** des § 10 StVollzG, den **offenen Vollzug** zum **Regelvollzug** zu machen, auf absehbare Zeit **vermutlich Utopie** bleiben, jedoch haben die **Erfahrungen** der vergangenen 15 Jahre auch und gerade bei besonders schwierigen und mehrfach vorbestraften Gefangenen mit **Vollzugslockerungen** und im **offenen Vollzug** belegt, daß hier noch ein **erheblicher Spielraum** besteht.

Die demographisch bedingte **Belegungsentwicklung** insgesamt gesehen wird, läßt man den aktuell zu beobachtenden durch Veränderungen der Sanktionspraxis etc. bedingten weitergehenden Rückgang außer Betracht, **bis zum Jahre 2000** - wie erwähnt (vgl. 3.4) - lediglich dem **1980 erreichten Niveau entsprechen**. Da in den achtziger Jahren kaum Personalzuwächse zu verzeichnen waren, dürfte sich die personelle Situation im Erwachsenenvollzug kaum von derjenigen des Jahres 1980 unterscheiden. Lediglich im Jugendstrafvollzug wird, wenn kein Personal abgezogen wird, die ohnehin günstigere Situation sich noch verbessern. Allerdings zeigt eine neuere Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs, daß regional große Unterschiede bestehen und von einer pädagogischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in weiten Bereichen nicht die Rede sein kann⁹⁸⁾. Für den Erwachsenenstrafvollzug gilt dies in verstärktem Maße, wenn man bedenkt, daß auf einen Sozialarbeiter im

Durchschnitt immer noch ca. 70 Gefangene kommen werden, auf einen Psychologen sogar ca. 200⁹⁹). Ohne einen weiteren **Personalstellenzuwachs** bei den sog. **Fachdiensten** wird von daher auch im Jahre 2000 - sieht man einmal von einigen sozialtherapeutischen Modellanstalten und sonstigen wenigen behandlungsorientierten Bereichen ab - das Wort "**Behandlungsvollzug**" eine "**Leerformel**" bleiben¹⁰⁰).

Eine Kostenersparnis alleine infolge der demographischen Entwicklung der Strafvollzugspopulation erscheint von daher kaum denkbar. Denn selbst eine stärkere Regionalisierung und der Ausbau des offenen Vollzuges würde kaum Personaleinsparungen ermöglichen. Die gegenwärtige Situation des Aufsichtspersonals ist so angespannt, daß die entsprechenden skizzierten Umstrukturierungen möglicherweise erstmals in größerem Umfang die Chance eröffnen würden, den Aufsichtsdienst stärker in Behandlungs- bzw. Betreuungsaufgaben zu integrieren.

Ein Problem unter Kostengesichtspunkten könnte die Verkleinerung von Anstalten im Hinblick auf Angebote der Berufs- und Schulausbildung innerhalb der Anstalt verursachen. Bereits heute bestehen vielfach Schwierigkeiten, Gefangene in anstaltsinterne Lehren zu vermitteln. Trotz der zunehmend längeren Strafzeiten lassen sich langfristige Behandlungsangebote, wenn sie ausschließlich während der Haftzeit abgeschlossen werden sollen, selten mit geeigneten Gefangenen besetzen. Eine Konsequenz, die beispielsweise im baden-württembergischen Strafvollzug gezogen wurde, besteht darin, Gefangene auch nach der Entlassung zur Fortsetzung der Lehre oder anderer Ausbildungsgänge in die Anstalt kommen zu lassen. Teilweise werden Lehrangebote auch für Externe zur Verfügung gestellt mit der Folge, daß eine Öffnung der Anstalt zur Bevölkerung und Möglichkeiten des Kontakts von Gefangenen und gleichaltrigen Bürgern verbessert werden. Allerdings wird man dies nur als Notlösung betrachten können, da es sicherlich nicht Aufgabe von Justizvollzugsanstalten sein kann, Berufsausbildungsmaßnahmen für in Freiheit lebende Bürger in größerem Umfang zu organisieren.

Die demographische Entwicklung wird die **besonderen Defizite im Untersuchungshaftbereich** nur **unwesentlich verbessern**. Auch hier bedarf es von daher **weiterer kriminalpolitischer** und **finanzieller**

Anstrengungen, um eine einigermaßen humane und rechtsstaatlichen Grundsätzen (geringstmögliche Einschränkungen von Grundrechten bzw. möglichst geringe Sonderopfer im Hinblick auf die Unschuldsvermutung)¹⁰¹⁾ entsprechende Unterbringung zu gewährleisten¹⁰²⁾.

7. Kosten-Wirksamkeits-Analysen: Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung

7.1 Zur Problematik des adäquaten Nutzenkriteriums

Im folgenden sollen die unterschiedlichen Sanktionsalternativen des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts unter Berücksichtigung der Kostendimension im Hinblick auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. **Voraussetzung** einer Kosten-Wirksamkeits-Analyse ist zunächst die Bestimmung einer **empirisch überprüfbaren Zielfunktion**. Auf einer allgemeinen Ebene wird mit Strafrecht und Kriminalpolitik das Ziel der Verbrechensbekämpfung oder der Erreichung innerer Sicherheit assoziiert. Die bisherige empirische Sanktionsforschung hat sich vor allem auf general- und spezialpräventive Effizienzkriterien beschränkt¹⁰³⁾. Auch wenn man die Kriminalitätseinschätzung, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung u.ä. als Bestandteil der inneren Sicherheit definiert¹⁰⁴⁾ bzw. ihnen eigenständige Schutzgutqualitäten zukommen läßt¹⁰⁵⁾, muß der Versuch, diese Begriffe im Hinblick auf die Ausgestaltung des Reaktionensystems zu operationalisieren als methodisch nicht realisierbar verworfen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der sog. positiven Generalprävention, wenn man normvalidierende Wirkungen von unterschiedlichen Reaktionsformen erwartet¹⁰⁶⁾. Faßt man die empirischen Befunde zur Generalpräventionsforschung zusammen, so kann man "zur allgemeinen Abschreckungswirkung von Sanktionsnormen und Sanktionspraktiken auf Jugendliche und Heranwachsende" folgendes festhalten:

- "1. Die Häufigkeit des Auftretens kriminellen Verhaltens ist zuallererst abhängig von dem Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko, nicht jedoch von der objektiven oder subjektiv empfundenen Sanktionsschwere.
2. Die Sanktionsschwere wird nur dann bedeutsam, wenn das Entdeckungsrisiko ein sehr hohes Niveau erreicht.

Damit dürfte einleuchtend werden, daß der **Abschreckungsprävention** bei Jugendlichen lediglich **marginaler Charakter** zukommen kann, denn Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko sind nur in engen Grenzen manipulierbar, auch der Variation der Sanktionsschwere sind enge Grenzen gesetzt¹⁰⁷⁾. Generalpräventive Aspekte sind beim Vergleich unterschiedlicher Sanktionen i.S.v. Kosten-Wirksamkeits-Analysen außer Betracht zu lassen, da "unüberprüfbare empirische Annahmen nicht als Begründung für die Gestaltung des Jugendkriminalrechts herangezogen werden dürfen"¹⁰⁸⁾.

Somit verbleibt als einziger **relevanter Maßstab** zur Bewertung der Zielfunktion die **spezialpräventive Effizienz**, die im allgemeinen über die Rückfälligkeit gemessen an Wiederverurteilungen, gegebenenfalls differenziert nach der Schwere und dem zeitlichen Intervall des Rückfalls, erhoben wird¹⁰⁹⁾. Zwar wird darüber hinaus auf die Notwendigkeit der Erfassung weiterer Kriterien aus dem Bereich der Sozialbewährung (Integration am Arbeitsplatz, im Bereich persönlicher sozialer Bindungen, von Familie etc.) hingewiesen, jedoch fehlt es hierzu bislang weitgehend an empirischen Untersuchungen¹¹⁰⁾. Die hier aus Raumgründen nur sehr global mögliche Zusammenfassung von Ergebnissen empirischer Sanktionsforschung muß die zahlreichen methodischen Probleme vor allem im Hinblick auf die Selektion beim Vergleich unterschiedlicher Sanktionen wie etwa der Freiheitsstrafe und ambulanten Maßnahmen weitgehend außer acht lassen. Insoweit kann nur auf die einschlägigen insbesondere am Beispiel der Sozialtherapie ausführlich geführten Debatten im Schrifttum verwiesen werden¹¹¹⁾. Infolge der erheblichen methodischen Probleme wird im vorliegenden Fall allerdings jeweils von einer im Zweifel konservativen Schätzung, was die Überlegenheit einzelner Sanktionen gegenüber anderen anbelangt, ausgegangen werden. Dennoch ermittelte Kostenvorteile zugunsten bestimmter Sanktionsvarianten dürften von daher in Wirklichkeit tendenziell größer sein.

7.2 Diversionsprogramme unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten

Vor allem in den USA wurden im Zuge der in den siebziger Jahren sich ausbreitenden Diversionsbewegung auch Versuche unternommen, die entsprechenden Programme unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu

untersuchen. Besonders interessant sind hierbei diejenigen Projekte, die Diversionsprogramme im Vergleich zu stationären Unterbringungsformen untersuchten (vgl. hierzu 7.4). Von der Kostenseite her gesehen zeigte sich bei zahlreichen Diversionsprogrammen, daß sie eher aufwendiger als herkömmliche ambulante Sanktionen (Bewährungshilfe u.ä.) waren, wenngleich im Vergleich zu einer stationären Unterbringung im (Jugend-)Strafvollzug immer noch billiger¹¹²⁾. Die Entinstitutionalisierung von Status-Delinquenten in den USA wurde dementsprechend vor allem unter Kostengesichtspunkten vorangetrieben¹¹³⁾. Dabei zeigte sich, daß die Verlagerung der Unterbringung Jugendlicher in private Einrichtungen (Heime u.ä.) im Durchschnitt erheblich weniger Kosten verursachte als eine Unterbringung in öffentlichen Einrichtungen¹¹⁴⁾. Diese Erfahrungen haben sicherlich mit zu den aktuellen Tendenzen einer Privatisierung des Strafvollzugswesens beigetragen¹¹⁵⁾. Auch hier zeigt sich allerdings, daß ökonomisches Denken mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Konflikt geraten kann¹¹⁶⁾.

Für die **Bundesrepublik** sind **Diversionsmaßnahmen** von der **Kostenseite** her danach zu unterscheiden, ob sie mit einer intensiveren Betreuungsmaßnahme verbunden werden wie beispielsweise im Falle der Brücke-Projekte u.ä. (Betreuungsweisungen, Arbeitsauflagen) oder, ob das Verfahren im Zusammenhang mit einer Ermahnung ohne weitere Folgen eingestellt wird. Es liegt auf der Hand, daß letztere Form der Diversion die kostengünstigste ist, während Betreuungsweisungen der herkömmlichen Bewährungshilfe nahekommen (s. u. 7.3). Auch steht außer Frage, daß die Vermeidung förmlicher Verurteilungen (auch wenn das Ergebnis auf der Rechtsfolgenseite ähnlich ist oder wäre) weniger Kosten verursacht. Die entscheidende Frage ist nun, ob in spezialpräventiver Hinsicht ein zumindest vergleichbares Resultat erzielt wird. Resümiert man hierzu den internationalen Erfahrungsstand, so wird zwar einerseits die Überlegenheit von Diversionsmaßnahmen gegenüber herkömmlichen Reaktionsformen nur teilweise ausgewiesen¹¹⁷⁾, jedoch - und dies ist der entscheidende Gesichtspunkt - werden in keinem Fall schlechtere Resultate erzielt¹¹⁸⁾.

Bereits unter 5. wurde die Konstanzer Untersuchung über die Auswirkungen von Diversionsmaßnahmen bei Erst- und Bagatelldtätern in Baden-Württemberg erwähnt. **Heinz** resümiert die Ergebnisse der Untersuchung unter dem Titel "Über die Präventivwirkung des Nichtstuns" dahingehend, daß weder die Annahme einer Überlegenheit formeller gegenüber informellen noch eine Austauschbarkeit beider Reaktionsformen bestätigt werden konnten. Vielmehr erwies sich die informelle Verfahrensweise nach §§ 45, 47 JGG als spezialpräventiv überlegen. Bezieht man alle erneuten Auffälligkeiten, also auch weitere Verfahrenseinstellungen, ein, so ergibt sich eine Rückfallrate der informell Sanktionierten von 24,2 % gegenüber 32,1 % bei den förmlich Verurteilten. Berücksichtigt man lediglich Neuverurteilungen, so werden die Unterschiede mit 18,7 % gegenüber 29,7 % bei den förmlich Verurteilten sogar noch größer (Differenz: 11 %) ¹¹⁹⁾. Damit erweist sich die **kostengünstigere Sanktionsform** auch auf der **Nutzenseite** als **überlegen**. Zumindest im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität wird man von daher eine formelle Sanktionierung - etwa aus erzieherischen Gründen - nicht begründen können.

7.3 Vergleich ambulanter Behandlungsmaßnahmen

Der kostenmäßige Vergleich von ambulanten Behandlungsmaßnahmen kann exemplarisch weitgehend anhand der über das Münchner Brücke-Projekt veröffentlichten Daten bestimmt werden. So ermittelte **Pfeiffer** einen Kostenaufwand pro Arbeitsauflage von 95 DM ¹²⁰⁾. Betreuungsweisungen wurden so ausgestaltet, daß sie von den Kosten der herkömmlichen Bewährungshilfe entsprechen. Die englischen Vorbildern nachgebildete Betreuungsweisung beinhaltet eine kurze Intensivbetreuung von sechs bis zwölf Monaten. Der Durchlauf an Probanden entspricht einer Fallbelastung von etwa 40 bei der üblichen durchschnittlichen Bewährungszeit von knapp drei Jahren, so daß nach den unter 3.3 errechneten Kosten man pro Proband und Tag auf knapp 6,50 DM ¹²¹⁾ kommt. Eine Erhöhung der Kosten im Bewährungshilfebereich gegenüber der Betreuungsweisung ergibt sich aus der Verknüpfung mit der Freiheitsstrafe. Geht man davon aus, daß etwa bei einem Drittel der Bewährungshilfeprobanden die Aussetzung widerrufen wird und damit Haftkosten anfallen, die bei der Betreuungsweisung im Falle deren Scheiterns allenfalls im Rahmen eines bis zu vierwöchigen Ungehorsamsarrests einen Bruchteil

ausmachen können, so gelangt man im Ergebnis zu einer **Kostengleichheit** von **Betreuungsweisungen** und **herkömmlichen Bewährungshilfemaßnahmen** unter den **gegebenen Fallbelastungszahlen**¹²²⁾.

Vergleicht man nun auf der **Wirksamkeitsebene** **Betreuungsweisungen**, gegebenenfalls i.V.m. **Arbeitsauflagen** (- welche die Gesamtkosten pro **Betreuungsweisung** nur unwesentlich erhöhen, s.o. -) mit der **Bewährungshilfe**, so lassen sich bislang keine eindeutig gesicherten Erkenntnisse im Hinblick auf eine Überlegenheit der einen oder anderen Maßnahme finden. Dies gilt gleichermaßen für die Modellprojekte zum **Täter-Opfer-Ausgleich** bzw. zur **Schadenswiedergutmachung** wie sie in der Bundesrepublik erst in den letzten Jahren entstanden sind¹²³⁾. Die These einer weitgehenden **Austauschbarkeit** und **Alternativität**¹²⁴⁾ muß aber gerade in diesem Bereich in **hohem Maße** als **plausibel** gelten. Dies um so mehr, als es Anhaltspunkte dafür gibt, daß kurzfristige und **intensivere sozialpädagogisch orientierte Interventionen** bei **Jugendlichen** und **Heranwachsenden** tendenziell mit **geringeren Rückfallquoten** korrelieren¹²⁵⁾.

Damit sind Fragen angesprochen, welche **Effekte** man von einer **Variation** der **Fallbelastung** und insbesondere einer **Intensivierung** der **Bewährungsaufsicht** durch eine **verminderte Fallbelastung** der **Bewährungshelfer** erwarten darf. Zweifellos ergibt sich hier zunächst von der **Kostenseite** im Falle einer Reduzierung der Fallbelastung eine Erhöhung des Aufwandes dann, wenn die Fallreduzierung an die gesetzlich vorgeschriebenen zwei bis drei Jahre **Bewährungszeit** gebunden bleibt. Der Aufwand im Rahmen eines Projekts beispielsweise mit 20 bis 25 Probanden pro **Bewährungshelfer** würde im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eine Verdreifachung der Kosten ergeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß derartige Projekte sich zumeist auf **besonders schwierige** und **vorbelastete** Probanden konzentrieren, die **ansonsten** in den **Strafvollzug** gelangt wären. In diesem Fall - und nur dann - wären unter **Kostengesichtspunkten** nicht diejenigen einer herkömmlichen **Bewährungsaufsicht**, sondern des **Strafvollzugs** gegenüberzustellen mit der Folge, daß eine **intensivierte Bewährungsaufsicht** in diesem Sinne als eine **"billigere Alternative"** anzusehen ist. Dennoch hat die bisherige empirische **Sanktionsforschung** im Hinblick auf die Auswirkungen von Experimenten mit **verminderten Fallbelastungszahlen** sich vor allem auf den Vergleich mit der herkömmlichen **Bewährungsaufsicht**

beschränkt¹²⁶⁾. Selbst dann ergeben sich ausweislich verschiedener amerikanischer Studien keine oder nur unwesentlich erhöhte Kosten im Vergleich intensivierter mit herkömmlicher Bewährungsaufsicht, wenn man die geringeren Wiederverurteilungs- und Inhaftierungsquoten berücksichtigt¹²⁷⁾.

Faßt man zunächst den **internationalen Erfahrungsstand** zur Auswirkung gesenkter Fallzahlen und intensivierter Betreuung zusammen, so spricht eine Reihe von Einzeluntersuchungen bei jungen (unter 18 Jahre alten) Probanden für günstigere Ergebnisse bei Fallbelastungen zwischen 10 und 20 Probanden je Bewährungshelfer, während bei älteren Probanden ein vergleichbarer Effekt im allgemeinen nicht gefunden wurde. Die Ergebnisse zeigen auf, daß durch eine Verminderung der Fallbelastung u.U. auch die Kontrollintensität und damit die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Bewährungsverstößen steigen¹²⁸⁾.

Dies wird auch durch eine neuere Studie von **Kerner** und **Hermann** bestätigt, die bei 587 erwachsenen Probanden des Oberlandesgerichtsbezirks München, deren Unterstellung im Jahre 1977 endete, einen kurvilinearen Zusammenhang zwischen Betreuungs- und Kontrollintensität bei unterschiedlicher Fallbelastung fanden¹²⁹⁾. D.h. mit zunehmender Fallbelastung sinkt zwar die Betreuungs-, jedoch auch die Kontrollintensität. Führt man beide Wirkungsfaktoren zusammen, so steigt die Anzahl der Bewährungsverstöße mit zunehmender Fallbelastung zunächst an, um dann wiederum abzunehmen. Dennoch bleibt insgesamt ein "ausgeprägter Trend zu höherem negativen Bewährungsergebnis bei steigender Fallbelastung", indem bei einer Belastung bis zu 60 Probanden die Widerrufsquote bei 41 %, bei 60 und mehr Probanden bei 49 % lag. Bei den Extremgruppen mit bis zu 40 bzw. über 80 Probanden steigt der Unterschied sogar auf 17 % an¹³⁰⁾. Die Untersuchung verdeutlichte ferner, daß der **Bewährungserfolg Ergebnis eines komplexen Bedingungsgefüges** ist, im Rahmen dessen vor allem auch die **strafrechtliche Vorbelastung** eine stärkere Rolle spielt. Dabei wurde die von **Spieß** anhand einer Gruppe jugendlicher Bewährungshilfeprobanden entwickelte Hypothese, daß Vorstrafen und andere Belastungen aus der Sozialbiographie sich dann nicht negativ auf den Bewährungserfolg auswirken, wenn es dem Bewährungshelfer gelingt, die

Bewährungszeit günstig zu gestalten¹³¹⁾, auch in Zusammenhang mit unterschiedlichen Fallbelastungen bestätigt. Danach scheint es, daß **Bewährungshelfer mit geringen Fallbelastungen** "die **negativen Auswirkungen der Belastungsfaktoren... in stärkerem Ausmaß** als ihre Kollegen mit hoher Fallbelastung **kompensieren**" können¹³²⁾. **Kerner** und **Hermann** schließen daraus als Handlungsempfehlung, daß "eine unmittelbare Effizienzsteigerung durch eine gezieltere Verteilung der Fälle auf die Bewährungshelfer erreichbar" wäre, indem Bewährungshelfer mit einer hohen Fallbelastung vorwiegend Probanden mit geringeren Vorbelastungen und umgekehrt erhalten¹³³⁾. Da die derzeitige Entwicklung der Unterstellungspraxis mit einer überproportionalen Zunahme bei den Probanden mit besonders hohen Vorbelastungen eine solche Umverteilung praktisch nicht gestattet, kann eine **Effizienzsteigerung nur durch eine erhebliche Erhöhung der Anzahl von Bewährungshelfern** ermöglicht werden¹³⁴⁾.

Unter **Kostengesichtspunkten** deuten die Ergebnisse im Zusammenhang mit einer **Intensivierung der Bewährungshilfe**, wie sie in anderem Zusammenhang mit Maßnahmen i.S.v. Betreuungsweisungen in ähnlicher Weise realisiert werden, darauf hin, daß der **vermehrte Personalaufwand** - jedenfalls im Bereich des Jugendstrafrechts - durch eine **gesteigerte Effizienz** hinsichtlich Widerrufsvermeidung bzw. eingesparter Haftkosten **ausgeglichen** werden kann.

7.4 Vergleich ambulanter Behandlungsprogramme, insbesondere der Bewährungshilfe, mit dem Strafvollzug

Vergleicht man die **Kosten ambulanter Maßnahmen** mit denjenigen des **Strafvollzugs**, so liegen die Vorteile ersterer auf der Hand. Allerdings ist es wohl nicht zulässig, die Nettokosten pro Tag und Proband in der Bewährungshilfe mit einem Tagessatz im Strafvollzug zu vergleichen, da die zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Durchschnitt eine Unterstellungszeit von drei Jahren beinhalten¹³⁵⁾. Geht man entsprechend der derzeitigen Aussetzungspraxis im Bereich des Jugendkriminalrechts davon aus, daß durchschnittlich neun Monate auf jeweils knapp drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden, so ergeben sich unter Berücksichtigung der unter 3.3 und 3.4 errechneten Kostenfaktoren für einen Bewährungshilfeprobanden Gesamtkosten in Höhe von durchschnittlich knapp 4.000 DM¹³⁶⁾,

denen im Falle einer Verbüßung bei entsprechenden Freiheitsstrafen Kosten in Höhe von knapp 22.000 DM gegenüberstehen¹³⁷⁾. Damit ergibt sich eine **Kostenrelation** von **nahezu 1:6**.

Ähnliche Relationen ergeben sich, wenn man im Bereich des Jugendkriminalrechts den **Jugendarrest** mit der **Arbeitsauflage** vergleicht, die nach den sich ausbreitenden Ansätzen zur "inneren Reform" diesen ersetzen soll¹³⁸⁾. Geht man nach den Ergebnissen von **Pfeiffer** bezüglich des Münchner Brücke-Projekts von knapp 100 DM Kosten pro Arbeitsauflage aus und nimmt als Haftkosten pro Tag einen im Vergleich zum Strafvollzug um etwa ein Viertel verminderten Betrag, also 60 DM, an¹³⁹⁾, so ergibt sich, daß bereits ein Kurzarrest von der Kostenseite her ungünstiger als die Arbeitsauflage erscheint. Ein vierwöchiger Dauerarrest ist danach sogar 18mal so teuer. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß eine sechsmonatige Betreuungsweisung von der Kostenseite in etwa einem dreiwöchigen Jugendarrest entspricht, hier also keine Vorteile auf der Ebene der unmittelbar entstehenden Kosten zugunsten der ambulanten Maßnahmen sichtbar werden.

Erhebliche Probleme ergeben sich auf der zweiten Analyseebene im Hinblick auf die Auswirkungen ambulanter im Vergleich zu stationären Maßnahmen in spezialpräventiver Hinsicht. Denn selbstverständlich sind die jeweiligen Tätergruppen schon aufgrund des normativen Programms des JGG (ähnliches gilt im Erwachsenenstrafrecht), als auch aufgrund der jugendkriminalrechtlichen Sanktionspraxis, die im Regelfall die schwerer Vorbelasteten dem Jugendstrafvollzug zuweist, nicht vergleichbar. Die Methode der Wahl, eine zufällige Zuweisung auf unterschiedliche Sanktionen und Beobachtung der späteren Rückfälligkeit, ist bisher in der Bundesrepublik nicht möglich gewesen. Hiergegen sprechen rechtliche und ethische Gesichtspunkte. Dennoch gibt es in der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege eine "natürliche" Varianz, die einem experimentellen Forschungsansatz entsprechende Analysen erlaubt.

Diese "natürliche" Varianz wurde in der Untersuchung von **Pfeiffer** im Rahmen der Implementation des **Münchner Brücke-Projekts** durch die unterschiedliche Akzeptanz durch die Jugendrichter noch

verstärkt und konnte anhand eines Extremgruppenvergleichs von Richtern mit unterschiedlichen Handlungsstilen untersucht werden. Das Brücke-Modell zielte auf die vermehrte Einstellung von Jugendstrafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG, gegebenenfalls i.V. mit der Verhängung einer von der Brücke zu betreuenden Arbeitsaufgabe bzw. einer Betreuungsweisung ab. Im Hinblick auf die Messung von Auswirkungen unterschiedlicher Handlungsstile der Jugendrichter waren insoweit optimale Voraussetzungen gegeben, als die **Zuweisung der Fälle** bei den Münchner Jugendgerichten nach dem Buchstabenprinzip erfolgte, was einem **Zufallsprinzip** und damit experimentellen Forschungsansatz entspricht. Die ambulanten Betreuungsangebote des Brücke-Modells wurden in unterschiedlicher Intensität von den 18 erfaßten Jugendrichtern als Sanktionsalternative zum bisher vorherrschenden Jugendarrest bzw. Jugendstrafe (meist zur Bewährung) genutzt. Die Forschungsergebnisse deuteten im Hinblick auf die **Legalbewährung günstigere Integrationserfolge** im Falle der **Betreuungsweisungen** und **Arbeitsauflagen** gegenüber dem **Jugendarrest** an. Besonders interessant (auch unter Kostengesichtspunkten) war der Vergleich zwischen zwei Extremgruppen von jeweils sechs Jugendrichtern. Die eine Gruppe verhängte bei gleicher Fallverteilung eher harte Strafen, die andere häufiger nicht mit Freiheitsentzug verbundene Sanktionen. Im ersteren Fall trat für die Gesamtgruppe mit 33,5 % Rückfall eine deutlich schlechtere Legalbewährung als im zweiten Fall (23,9 %) auf. Damit führte die **härtere Bestrafung** in Hinblick auf die **weitere Karriere** der Jugendlichen eher zu **negativen Konsequenzen**, ganz abgesehen von den im ersteren Fall **vermehrten Kosten** (insbesondere Haftkosten), die **Pfeiffer¹⁴⁰⁾ pro Richter und Jahr** bei der Gruppe mit **strengerer Sanktionspraxis** bezogen auf Bayern auf ca. 670.000 DM, bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt auf ca. 800.000 DM bezifferte.

Interessante Ergebnisse vermittelt auch die Studie von **Liebe und Meyer**, die 181 aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene mit 179 Bewährungshilfeprobanden verglichen. Die Wiederverurteilungsquote betrug im ersten Fall 82 %, im letzteren 75 %, wobei die Straftlassenen häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt wurden als die Vergleichsgruppe¹⁴¹⁾. Einschränkend wird man allerdings berücksichtigen müssen, daß die Gruppen in den überprüften

Risikofaktoren zwar ähnlich zusammengesetzt waren, die Haftgruppe tendenziell allerdings stärker strafrechtlich vorbelastet war¹⁴²⁾. Die aus der Jugendstrafe Entlassenen wurden nach unterschiedlichen Entlassungsformen und Haftarten differenziert, ohne daß sich nennenswerte Unterschiede in der Wiederverurteilungsquote ergaben¹⁴³⁾. Aufschlußreich im Hinblick auf den zu erwartenden spezialpräventiven Nutzen einer der Bewährungsaussetzung vorausgehenden kurzzeitigen Inhaftierung, wie sie derzeit im Rahmen des sog. **Einstiegsarrests** als kriminalpolitische Forderung diskutiert wird¹⁴⁴⁾, ist die **Reanalyse** der **Bewährungshilfegruppe**, wie sie von **Schumann** vorgenommen wurde. Er zeigte bei 147 Probanden im Falle **vorangegangener (kurzfristiger) Untersuchungshaftverbüßung** (N= 60) einen **Widerrufsanteil** von **63 %** auf, dem lediglich **37 % Widerrufe** bei **unmittelbarer Strafaussetzung** zur Bewährung gegenüberstanden¹⁴⁵⁾. Zu Recht folgert er, daß "Hafterfahrung zu vermitteln, keine zweckmäßige Strategie der Gestaltung von Bewährungsbedingungen" und damit auch die dem "**Einstiegsarrest**" zugrunde liegende Konzeption als **verfehlt** anzusehen ist¹⁴⁶⁾.

Letztere Ergebnisse stehen in auffälliger **Übereinstimmung** zu den **Untersuchungen** bezüglich der sog. **shock-probation** im anglo-amerikanischen Bereich bzw. der mehr behandlungsorientierten Variante in Schweden¹⁴⁷⁾. Zusammenfassend kann vielmehr festgestellt werden, daß die mit der Kombination "**Haftchock plus Bewährungsaufsicht**" verbundenen Erwartungen bislang **keine empirische Bestätigung** gefunden haben¹⁴⁸⁾.

Auch **Variationen** der **Straflänge**, sei es im Wege der unmittelbaren Strafzumessung oder im Wege der bedingten Entlassung, lassen die **Annahme** einer **spezialpräventiven Überlegenheit längerer** gegenüber **kürzeren Freiheitsstrafen nicht** zu. Im Gegenteil werden bei nach Kriterien der Sozialbiographie und der strafrechtlichen Vorbelastung vergleichbaren Fällen im Falle einer **vorzeitigen Entlassung** im Rahmen verschiedener Untersuchungen (auch in der Bundesrepublik) jeweils deutlich **günstigere Legalbewährungsquoten** sichtbar¹⁴⁹⁾. Ein **zusätzlicher günstiger Effekt** (in zwei Untersuchungen in der Bundesrepublik von 11 % bis 16 %)¹⁵⁰⁾ deutet sich im Falle einer **bedingten Entlassung** bei **zusätzlicher Unterstellung unter Bewährungsaufsicht** an, so daß die Variante einer bedingten Entlassung

mit bzw. ohne **Bewährungsaufsicht** (die sich nur im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts stellt) als insgesamt **kostenneutral** anzusehen ist¹⁵¹⁾.

Vor allem in den sechziger Jahren wurde anhand verschiedener Legalbewährungsstudien im jugendstrafrechtlichen Bereich ein Zusammenhang zwischen der **Dauer einer Jugendstrafe** und ihrer jeweiligen **spezialpräventiven Effizienz** im Hinblick auf die Überlegenheit längerer Jugendstrafen behauptet¹⁵²⁾. Daß derartige Annahmen einer kritischen Überprüfung der damaligen Untersuchungen nicht standhält, wurde an anderer Stelle ausführlicher belegt¹⁵³⁾. Zutreffend hatte bereits **Böhm** im Hinblick auf eine Untersuchung in Rockenberg einen negativen Einfluß kurzer Jugendstrafen (unter 1 Jahr) bestritten¹⁵⁴⁾. **Luzius** fand beim homogenisierten Gruppen der gleichen Grundgesamtheit (Diebstahlsdelinquenten mit jeweils ähnlicher strafrechtlicher Vorbelastung und gleichem Ausbildungsniveau) signifikant **niedrigere Rückfallquoten** bei Jugendstrafen **bis zu 11 Monaten im Vergleich** zu einer **längeren Verbüßungsdauer**¹⁵⁵⁾.

Insgesamt bestätigt sich damit die dem Stand der Sanktionsforschung im übrigen entsprechende **Erkenntnis**, daß **längere Inhaftierungszeiten** bei **vergleichbaren Tätergruppen** nicht als **spezialpräventiv überlegen** angesehen werden können, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Verlängerung des Aufenthalts in stationären Einrichtungen mit dem Zweck einer Behandlung verbunden wird¹⁵⁶⁾. Die bereits auf der Ebene von **unmittelbar** durch **ambulante** bzw. **stationäre** Maßnahmen entstehenden **Kosten** gefundenen **Unterschiede** werden damit auf der **Wirksamkeitsebene** durch die bei **stationären Maßnahmen** erheblich **größeren Folgekosten** noch weiter **verstärkt**, wie dies beispielhaft in der Münchner Studie von **Pfeiffer** ermittelt wurde. Unter dem Aspekt der **Kosten-Nutzen-Analyse** spricht - in Übereinstimmung mit dem Stand der empirischen Sanktionsforschung - alles **für Reformen** des **Sanktionssystems** bzw. der **Sanktionspraxis** im Hinblick auf **weniger eingriffsintensive** anstelle **schärferer Sanktionen**.

7.5 Vergleiche unterschiedlicher Strafvollzugsformen

Obwohl die Haushaltspläne der Landesjustizverwaltungen keine differenzierten Berechnungen für die Kosten unterschiedlicher Straf-

vollzugsformen wie beispielsweise die **Sozialtherapie**, den **geschlossenen Regelvollzug** oder den **offenen Vollzug** ausweisen, soll im folgenden der Versuch einer Kosten-Wirksamkeits-Analyse unternommen werden.

Auf den ersten Blick erscheint es unzweifelhaft, daß die **Sozialtherapie** die teuerste Form des Strafvollzugs ist, da sie mit einem erheblichen personellen Mehraufwand verbunden ist. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sozialtherapeutische Behandlung u.U. zu einer erheblich früheren vorzeitigen Entlassung führen kann, als dies unter den Bedingungen des Regelvollzugs möglich gewesen wäre. Dafür sprechen insbesondere die Ergebnisse der Untersuchung in Berlin-Tegel, wo mehr als **doppelt so viele Insassen** der **Sozialtherapie** im Vergleich zum **Regelvollzug bedingt entlassen** wurden¹⁵⁷⁾. Diese **systematische Verkürzung stationärer Haftzeiten** hat aus Kostengesichtspunkten ganz enorme Bedeutung im Hinblick auf eingesparte Hafttage, wenn die bedingte Entlassung nicht zu vermehrter Rückfälligkeit und Wiederinhaftierung führt. Nach dem unter 7.4 Ausgeführten hat die bedingte Entlassung in keinem Fall negative Auswirkungen gezeigt, sondern wurden (insbesondere in Berlin-Tegel) im Gegenteil auch bei einer extensiveren Aussetzungspraxis bei nach Alter, Vorstrafenbelastung, Deliktsstruktur u.ä. vergleichbaren Fällen stets geringere Rückfallquoten festgestellt¹⁵⁸⁾. D.h., die genannten Voraussetzungen einer Effizienzeinschätzung unter Gesichtspunkten der Haftkostensparnis sind gegeben. Im folgenden soll anhand der Untersuchung in Berlin-Tegel modellhaft am Beispiel eines Entlassungsjahrgangs die Kostensituation im Vergleich Sozialtherapie zum Regelvollzug berechnet werden: 1974 war der finanzielle Mehraufwand der sozialtherapeutischen Abteilung gegenüber dem Normalvollzug durch zehn Psychologenstellen gekennzeichnet¹⁵⁹⁾. Ausweislich der Haushaltspläne für dieses Jahr waren dafür 404.400 DM anzusetzen¹⁶⁰⁾. Die Arbeit der sozialtherapeutischen Abteilung führte - wie erwähnt - dazu, daß z.B. 1974 67 von 104 Klienten (= 64,4 %) vorzeitig, d.h. i.d.R. nach zwei Drittel der verhängten Strafe entlassen wurden, während dies im Regelvollzug nur bei 42 von 143 Gefangenen (= 29,4 %) zutrifft¹⁶¹⁾. Berücksichtigt man nun weiter, daß die durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafen in der Sozialtherapie bei 36 Monaten, im Regelvollzug bei 29 Monaten lagen¹⁶²⁾, so mußte

in der Sozialtherapie pro vorzeitig Entlassener ca. ein Jahr Haftzeit nicht vollstreckt werden¹⁶³). Die Differenz der Quote vorzeitig Entlassener zwischen Sozialtherapie und Regelvollzug zugrunde gelegt, sind 1974 31 Gefangene in der Sozialtherapie **mehr** vorzeitig entlassen worden als unter normalen Umständen im Regelvollzug. Ohne die geringeren Rückfallquoten der Sozialtherapie anzusetzen, wurden hierdurch 372 Monate oder 11.160 Hafttage eingespart, für die man - wenn die Sozialtherapie nicht existiert hätte - entsprechende Haftkapazitäten hätte schaffen müssen. Ein Gefangener pro Hafttag kostete in Berlin 1974 netto 45,50 DM¹⁶⁴). Durch die extensivere Entlassungspraxis in der Sozialtherapie konnten somit insgesamt 507.780 DM unmittelbar eingespart werden. Betrachtet man demgegenüber den durch die Sozialtherapie bedingten Mehraufwand an Personal von ca. 400.000 DM, so liegt die "Effizienz" der sozialtherapeutischen Abteilung im untersuchten Zeitraum auf der Hand. Für das Jahr 1984 würden sich unter **vergleichbaren Entlassungsbedingungen** die **Unterschiede** infolge des überproportionalen Anstiegs der Haftkosten **sogar** noch erheblich **vergrößert** haben¹⁶⁵). Modellhaft auf die **Bundesrepublik** insgesamt bezogen ergeben sich bei angenommenen Haftkosten von 80 DM pro Tag **eingesparte Haftkosten** von **892.800 DM**, denen ca. **700.000 DM** für das **psychologische Personal** gegenüberstünden. Dementsprechend wäre **auch** bei **unverminderten Rückfallquoten** zwischen **Sozialtherapie** und **Regelvollzug** (vgl. hierzu unten) das **Experiment Sozialtherapie** nicht nur als kostenneutral einzuschätzen, sondern es kann festgestellt werden, daß es sich **finanziell** sogar "gelohnt" hat und **billiger** als der **Regelvollzug** war. Von daher sind **Kostenargumente** gegen die personell aufwendigere **Sozialtherapie** nur dort **durchschlagend**, wo **Behandlungsprogramme** zu **unveränderten** oder gar **verlängerten Haftzeiten** führen. Dafür gibt es aber im Rahmen der **derzeitigen Behandlungspraxis** in der Sozialtherapie in der **Bundesrepublik keine Anhaltspunkte**¹⁶⁶). Die obige Kostenrechnung wird auch nicht dadurch relativiert, daß die vermehrte bedingte Entlassung durch die gleichzeitige Unterstellung unter Bewährungsaufsicht sich wiederum verteuert. Denn angesichts der langen Haftstrafen der in Frage kommenden Klientel folgt im Rahmen einer vollen Strafverbüßung im Regelfall die Unterstellung unter Führungsaufsicht mit der Folge vergleichbarer Kosten im Zeitraum nach der Entlassung¹⁶⁷).

Der Vergleich **Sozialtherapie** gegenüber **Regelvollzug** schlägt aber auch auf der **Wirksamkeitsebene** zugunsten ersterer Vollzugsform aus. Denn nach den vorliegenden Untersuchungen in der Bundesrepublik kann man von einer um **10 % bis 20 % geringeren Rückfallquote** ausgehen, wobei unter Kostengesichtspunkten besonders bedeutsam erscheint, daß auch im Falle eines Rückfalls die sozialtherapeutisch Behandelten weniger schwer, insbesondere zu erheblich niedrigeren Freiheitsstrafen verurteilt und dementsprechend weitaus geringere Haftkosten verursacht wurden¹⁶⁸). Selbstverständlich gibt es in **methodischer Hinsicht** eine umfangreiche Diskussion zur Frage der **Vergleichbarkeit** der untersuchten **Gruppen (Selektionsproblematik)**. Hierzu haben die beiden Legalbewährungsstudien von **Rehn und Dünkel** auf verschiedene Weise (u.a. statistisch mittels Kovarianzanalysen) eine Homogenisierung anhand von Daten der Sozial- und Legalbiographie versucht, die eine tatsächliche Prüfung der Hypothese, Sozialtherapie führe zu geringerer Rückfälligkeit, ermöglichte. Die Ergebnisse konnten diese **Hypothese nicht widerlegen**, so daß begründet von einer Überlegenheit der Sozialtherapie ausgegangen werden kann¹⁶⁹).

Zum **Vergleich offener** gegenüber dem **geschlossenen Vollzug** ist unter Kostengesichtspunkten ein Vorteil ersterer Vollzugsform in dem **geringeren Aufwand** für **Vollzugspersonal** im Bereich des **Allgemeinen Vollzugsdienstes** zu sehen. Darüber hinaus werden **Kostenvorteile** in bezug auf **Freigänger** mit freiem Beschäftigungsverhältnis offenkundig, wenn man bedenkt, daß diese **Haftkostenbeiträge** von monatlich ca. 450. DM¹⁷⁰) entrichten. Allein hierdurch sind die Nettohaftkosten pro Gefangener und Tag um etwa 15 DM geringer als im geschlossenen Regelvollzug. Insgesamt dürften die Kostenvorteile des offenen Vollzugs bei konservativer Schätzung mindestens 30 % oder 25 DM pro Hafttag und Gefangener betragen.

Vorteilen auf der Kostenebene entsprechen solche auf der **Wirksamkeitsebene**, indem nach Untersuchungen in der Bundesrepublik die **Rückfallquote** bei **vergleichbaren Tätergruppen** um ca. **10 % geringer** als nach einer Entlassung aus dem **geschlossenen Vollzug** war¹⁷¹).

Insgesamt spricht daher unter **Kosten-** ebenso wie **Wirksamkeitsgesichtspunkten** alles für eine **weitergehende Ersetzung** des **geschlossenen Regelvollzugs** durch **offene** und **sozialtherapeutische Anstalten**.

Der **mögliche Ausbau** beispielsweise des **offenen Vollzugs** wird auch durch die erwähnte **Praxis** in der Bundesrepublik **im Ländervergleich belegt** (vgl. 6.): Nahezu **40 %** der Strafgefangenen in **Hamburg**, **30 %** in **Nordrhein-Westfalen**, aber **nur jeweils ca. 5 %** in **Schleswig-Holstein** bzw. **Bayern** befinden sich im **offenen Vollzug**, ohne daß in den Ländern mit einer extensiveren Öffnungspraxis **besondere Probleme mit Entweichungen bzw. Straftaten** aus der Haft heraus **entstanden** sind¹⁷²⁾. Gleiches gilt im übrigen im Längsschnittvergleich beispielsweise für **Baden-Württemberg** und **Hessen**, die den Anteil von Gefangenen im **offenen Vollzug** seit **1977** mehr als **verdoppelt** haben¹⁷³⁾.

8. Zusammenfassung und kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Thesenartig lassen sich die wesentlichen Gesichtspunkte nochmals wie folgt zusammenfassen.

1. **Ökonomische Ansätze** zur Kosten- bzw. Kosten-Nutzen-Analyse haben in der Kriminalpolitik und Kriminologie in der Bundesrepublik bislang **kaum Bedeutung** erlangt, obwohl gerade kriminalpolitische Grundsatzentscheidungen beispielsweise im Hinblick auf den Ausbau des Strafvollzugs oder die Bewährungshilfe weitreichende ökonomische Implikationen haben.
2. **Kosten-Nutzen-Analysen** sollen **ökonomisch rationale Entscheidungshilfen** liefern. Die Kosten-Wirksamkeits-Analyse stellt dabei im Gegensatz zur Kosten-Nutzen-Analyse nicht auf monetäre Nutzenaspekte, sondern unterschiedliche Grade der Zielerreichung ab. Die **Bestimmung der Zielfunktion** (z.B. soziale Integration, Rückfallverminderung, Vermeidung von Freiheitsentzug) bleibt eine ökonomischen Analysen vorgelagerte **kriminalpolitische Entscheidung**.

Bereits bei der umfassenden **Analyse** der **Kosten** des Strafverfolgungssystems insgesamt, aber auch von Subsystemen wie dem Jugendgericht oder Jugendstrafvollzug ergeben sich erhebliche **methodische Schwierigkeiten**, die auf der Nutzenseite ihre Entsprechung finden. **Grenzen** der Kosten-Nutzen-Analyse sind darüber hinaus unter **rechtsstaatlichen** und **humanitären** Ge-

sichtspunkten zu beachten: So **entziehen** sich z.B. der wünschenswerte weitere **Ausbau** von **Verteidigungsrechten** (anwaltliche Vertretung etc.), die **Privatisierung des Strafvollzugs** (vgl. die entsprechenden Bestrebungen in den USA und Frankreich) oder die Frage der Einführung der **Todesstrafe** nach unserem rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Selbstverständnis einer **ökonomischen Betrachtungsweise**.

Dennoch muß vor allem die an ¹Zielkriterien der Rückfallverminderung orientierte **Kosten-Wirksamkeits-Analyse** i.S.e. **vergleichenden empirischen Sanktionsforschung** als **unerläßliche Voraussetzung** einer **rationalen Kriminalpolitik** im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Rechtsfolgensystems angesehen werden.

3. Sowohl bei **Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, den ambulanten Sozialen Diensten** der Justiz und dem **Strafvollzug** ist infolge der demographischen Entwicklung bis zum Jahre 2000 ein **Rückgang** des Inputs um **ca. 15 %** zu erwarten. Bei **Jugendlichen, Heranwachsenden** und **Jungerwachsenen** wird der "Schwund" teilweise sogar **mehr als 40 %** betragen. Von daher ergeben sich Probleme einer ökonomisch rationalen Allokation von personellen und finanziellen Ressourcen, die nur z.T. durch eine Verlagerung in den Erwachsenenbereich zu lösen sind.

Personaleinsparungen werden allerdings auf der Ebene der **Polizei** kaum durchsetzbar sein, jedoch wäre zu fordern, daß ein weiterer Ausbau im Hinblick auf die bereits in den nächsten Jahren erwartbaren Entlastungseffekte unterbleibt.

Der Rückgang von Verfahren im jugendstrafrechtlichen Bereich wird organisationsstrukturelle und personelle Konsequenzen auf der Ebene von Staatsanwaltschaft und Gericht haben mit der Folge, daß das **Leitbild** des § 37 JGG mit **spezialisierten Jugendstaatsanwälten** und **Jugendrichtern** eher **schwerer realisierbar** werden wird.

Der **Fallrückgang** bei der **Jugendgerichtshilfe** eröffnet **Chancen** einer **verstärkt sozialpädagogischen Orientierung**, wenngleich hier auch besondere **Gefahren** insoweit drohen, als das **Netz sozialer Kontrolle** auf bisher zu Recht und mit Erfolg

unbehelligt gebliebene Straftäter im Bereich mit leichter und mittlerer Kriminalität **ausgeweitet** wird. Dem gilt es dadurch vorzubeugen, daß entsprechende **sozialpädagogische Projekte schwer vorbelasteten** oder in besonders **schwierigen Situationen** lebenden Jugendlichen **vorbehalten bleiben** (z.B. langfristig Arbeitslose, Untersuchungsgefangene etc.).

Die Situation in der **Bewährungshilfe** wird sich demgegenüber **kaum** wesentlich **verbessern**, wenn nicht gleichzeitig weitere kriminalpolitische Reformmaßnahmen und eine erhebliche Stellenvermehrung um etwa 50 % des gegenwärtigen Personalbestands durchgesetzt werden.

Im **Strafvollzug** wird die demographische Entwicklung bis zum Jahre 2000 lediglich zu einem Belegungsrückgang auf das **Niveau des Jahres 1980** führen. Auch von daher bedarf es weiterer kriminalpolitischer Maßnahmen, wenn an das durch die Strafrechtsreformgesetze Ende der sechziger Jahre Erreichte Anschluß gefunden werden soll. Die Notwendigkeit einer weiteren Reduzierung des Strafvollzugs durch gesetzgeberische und strafrechtspraktische Maßnahmen wird unter ökonomischen Gesichtspunkten deshalb nahegelegt, weil im **Vergleich zu Anfang der siebziger Jahre** sich die **Kosten pro Gefangener und Hafttag** bis zur Jahrhundertwende **mindestens vervierfacht** haben werden. Bereits 1984 waren die Nettokosten gegenüber dem Zustand 15 Jahre zuvor real etwa dreifach erhöht.

4. Die auf der demographischen Entwicklung basierenden **Prognosen** werden gegenwärtig von der **Praxis der Strafverfolgung übertroffen**. Die **Belegung im Strafvollzug** ist innerhalb der letzten beiden Jahre in einem Ausmaß **rückläufig**, das den **demographischen Prognosen** für das Jahr **1998 entspricht**.

Die Mitte der siebziger und Anfang der achtziger Jahre in besonderem Maße unverhältnismäßige und rechtsstaatswidrige Untersuchungshaftanordnungspraxis hat sich infolge der seit 1983 einsetzenden öffentlichen Kritik teilweise überlebt. Zu Recht scheint sich in weiten Bereichen der Jugendkriminalrechtspraxis die Erkenntnis durchzusetzen, daß Untersuchungshaft aus

erzieherischen oder sonstigen "apokryphen" Gründen weder empirisch-kriminologisch noch aus rechtsstaatlicher Sicht legitimierbar ist.

Die **demographische Entwicklung** hat im Vergleich zu **anderen Einflußgrößen** in den vergangenen zwanzig Jahren stets eine **untergeordnete Rolle gespielt**. Von daher darf die zu erwartende **Entlastung** in den verschiedenen Subsystemen der Strafverfolgung **nicht** zu einem **Verzicht** auf eine **weitergehende Kriminalpolitik** führen.

5. Es muß **offenbleiben**, inwieweit der verminderte **Fallzugang** zu einer **Dramatisierung** der **Jugendkriminalität** führt, indem seltener von informellen Verfahrenserledigungen u.ä. Gebrauch gemacht wird. Eine **Sogwirkung** von **Überkapazitäten im Strafvollzug** ist allerdings - abgesehen von (zeitlich begrenzten) Einzelfällen - **nicht** zu befürchten, jedoch gilt es entsprechenden problematischen Entwicklungstendenzen, wie sie auch in der Diskussion um die Einführung des sog. Einstiegsarrests sichtbar werden, unter Hinweis auf vorliegende empirisch-kriminologische Erkenntnisse entgegenzuwirken.
6. Die schon jetzt drastisch sinkende Belegung im Strafvollzug läßt **Gefängnisneubauprogramme**, selbst wenn sie lediglich als Ersatzbauten deklariert werden, **nicht begründbar** erscheinen. Vor allem im **Jugendstrafvollzug** kann es zukünftig **nur darum gehen**, die zu **schließenden Anstalten** festzulegen. Auf der anderen Seite sollten **kleine Anstaltseinheiten** im Zuge einer anzustrebenden **Regionalisierung** des Strafvollzugs **erhalten** werden. Die **Personalsituation** im Strafvollzug wird durch den demographisch bedingten Belegungsrückgang bis zum Jahre 2000 allenfalls dem **Niveau des Jahres 1980** entsprechen. Von daher wird der **Anspruch des Strafvollzugsgesetzes i.S.e. Behandlungsvollzugs** auch weiterhin auf einige wenige (sozialtherapeutische) Modellanstalten und in Teilbereichen den Jugendstrafvollzug **beschränkt** bleiben. Eine **verbesserte Ausstattung mit Fachpersonal** erscheint vor allem im Untersuchungshaftbereich unabdingbar. Wenn die verbesserte personelle Ausstattung im Justizvoll-

zug mit dem Ziel einer **vermehrten frühzeitigen Überleitung in Freiheit** durch häufigere **bedingte Entlassung, Untersuchungs- haftvermeidungsprogramme** etc. verbunden wird, läßt sie sich auch **kostenneutral** verwirklichen.

7. Unter **Kosten-Wirksamkeits-Gesichtspunkten** erscheinen **Diversionsmaßnahmen** i.S.d. §§ 45, 47 JGG **förmlichen Verurteilungen überlegen**. Die Justizverwaltungen sollten die - oft zeitaufwendige - **informelle Verfahrenserledigung** insoweit **gleich bewerten** (Pensenschlüssel) und organisationsstrukturelle Hindernisse einer vermehrten Anwendung abbauen.

Im Bereich **ambulanter Behandlungsmaßnahmen** sind die **herkömmlichen Formen** der **Bewährungshilfe intensiveren Betreuungsformen** wie sie insbesondere von zahlreichen **Brücke-Modellen** entwickelt wurden, von der **Kosten-** ebenso wie der **Wirksamkeitsebene** her annähernd **gleich einzuschätzen**.

Im **Vergleich ambulanter Behandlungsprogramme** mit dem **Strafvollzug** ergibt sich von der Kostenseite eine Relation von mindestens **1:5**. Selbst wenn die Bewährungshilfe oder andere ambulante Maßnahmen nicht effizienter als der Freiheitsentzug wären, bliebe damit der **Strafvollzug** um ein **Vielfaches teurer** als seine Alternativen. Nach dem bisherigen Erfahrungsstand gibt es darüber hinaus **gewichtige Anhaltspunkte** dafür, daß **weniger eingriffsintensive Sanktionen** als der **Strafvollzug** auch **effizienter** im Hinblick auf **spezialpräventive Erfolge** sind, ohne daß hierdurch ein **Verlust an generalpräventiver Effizienz** zu befürchten ist¹⁷⁴⁾.

Im **Vergleich unterschiedlicher Strafvollzugsformen** erweist sich der **offene** gegenüber dem **geschlossenen Vollzug** als **kostengünstiger** und zugleich **wirksamer**. **Intensive Behandlungsmaßnahmen** im **Strafvollzug** wie die **Sozialtherapie** sind im Vergleich zum **herkömmlichen geschlossenen Regelvollzug** jedenfalls dann **kostenneutral**, wenn sie mit einer **vermehrten vorzeitigen bedingten Entlassung** und damit **Haftkostensparnis** verbunden werden. Auch im Hinblick auf die spätere **Rückfälligkeit** ergeben sich

Anhaltspunkte für eine **Kosteneinsparung** durch eine weniger häufige erneute Inhaftierung nach der Entlassung.

Insgesamt stützen ökonomische Argumente damit eine nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abgestufte, **möglichst wenig eingriffsintensive Sanktionspraxis** wie sie im Bereich des **Jugendstrafrechts** durch das **Subsidiaritätsprinzip** und die **"ultima-ratio"-Funktion** der **Jugendstrafe** vom normativen Programm her gefordert wird.

Summary

1. The economic analysis of costs and of the cost-benefit-relationship has up to now been of little importance in criminal policy as well as in criminology. This is true despite the fact that principal decisions of criminal policy have far-reaching economic implications, as can be shown by the example of the policy choice between expanding either the prison system or probation services.

2. Cost-benefit-analyses should provide help for economic-rational decision-making. Contrary to cost-benefit-analysis, cost-effectiveness-analysis does not lay stress on financial benefits, but on different steps to be taken in achieving a given goal. The definition of the goal (e.g. social integration, diminishing of recidivism, avoiding of imprisonment) is a policy matter and precedes economic analyses.

Comprehensive analysis of costs of the criminal justice system in total, but also of sub-systems (as e.g. the juvenile courts or the juvenile prison system) already presents considerable methodological difficulties. When defining and estimating benefits, corresponding difficulties can be found as well. Cost-benefit-analyses are limited by considerations of due process and humanitarian aspects of the criminal justice system. The principles of legality and proportionality laid down in the German Constitution do not allow priority to be given to economic considerations in matters such as the (desirable) extension of rights to counsel for defence (paid advocates by decision of the court etc.), the (undesirable) privatization of the prison system (see e.g. the tendencies in the USA and France), or the introduction of the death penalty.

However, cost-effectiveness-analysis that involves empirical comparative analysis of different (penal) sanctions, and that is oriented to the benefit criterion of diminishing recidivism, must be seen as an indispensable prerequisite for a rational criminal policy concerning the future development of the penal law.

3. Demographic changes lead us to expect a 15 per cent yearly decrease until the year 2000 in the case input of police, prosecutors, criminal courts, probation services, and prison systems. In the case of juveniles and young adults (18-25 years of age) the reduction will amount to more than 40 per cent, entailing problems of a rational and economic allocation of personnel and financial resources. This problem can be solved only partially by diverting those resources into the adult justice system.

A reduction in police personnel is not likely. However, it should be demanded that - in view of the expected crime decrease in the near future - a further expansion of police forces does not take place.

Having fewer trials within the juvenile court system will have organizational and personnel-related consequences for both prosecutors and courts. One result will be increasing difficulties in achieving the aim of having specialized juvenile prosecutors and judges, as required by art. 37 Juvenile Courts Act (JGG).

The reduction of new cases within the social services engaged in pre-trial investigations (Jugendgerichtshilfe) will provide an opportunity for a more social pedagogic orientation (in the sense of intermediate treatment etc.). However, particular dangers concerning the widening of the net of social control on young offenders in the area of petty and minor offences have to be considered. Up to now these dangers have successfully and with reasonable grounds been avoided by the criminal justice system. Unwarranted increased control over young people could be prevented, if the social pedagogic projects were reserved for the more serious cases (offenders with prior convictions) and for those young people who labour under very serious handicaps (e.g. long-term unemployed, prisoners in pre-trial detention etc.).

Nevertheless, the situation for probation services will not improve very much, unless further policy reforms and an

extension of present staff by about 50 per cent can be achieved at the same time.

In the prison system the demographic development will lead to a reduction of prisoners to the level which was reached in the year 1980. This makes clear that there is a need for further reforms in criminal policy and practice, especially if we want to pursue the targets achieved by the penal law reform at the end of the sixties. The necessity of a further reduction of the prison population becomes evident especially from an economic standpoint, as at the end of the century the costs per prisoner each day will be at least four times as much as at the beginning of the seventies. In 1984 already, the net-costs were actually about three times higher than 15 years ago.

4. The current practice in the criminal justice system goes beyond the predictions based on demographic changes. Within the last two years, for example, prison population has been reduced to an extent which would not have been expected from the predicted demographic changes before the year 1998. Particularly at the end of the seventies and the beginning of the eighties, it was common practice to keep especially young offenders in pre-trial detention in order to further their education or to administer a short but sharp shock for deterrent purposes. The partial abolishment of this practice was due to criticisms in the mass-media since 1983 (see e.g. the campaign of the German Bar Association). This practice of pre-trial detention must be judged to be in violation of the Constitution and the legal provisions of the Criminal Procedure Act which are more restrictive in intent. The current prevailing thought particularly in the juvenile justice system is that pre-trial detention for pedagogic or other "unwritten" (i.e. not provided in the Criminal Procedure Act) reasons can no longer be justified either from the standpoint of an empirical-criminological view or of a constitutional (legal) view.

In comparison with other variables (registered crime rates, prosecutorial attitudes, sentencing practice etc.), the changes

in the demographic figures have always played a subordinate role within the last 20 years. This is why the expected decrease in case input in different subsystems of the criminal justice system should not lead to the abandoning of a continuing progressive criminal policy.

5. It is impossible to predict whether the reduced input of cases will lead in general to more severe sanctions for delinquent juveniles because of a decreased use of diversionary proceedings etc.. The size of prison population, however, is not automatically determined by capacity, i.e. increments to prison population will - apart from possible short-term effects in special cases - not necessarily lead to growth in the prison capacity to absorb that increment. However, one should be aware of problematic tendencies in criminal policy, as for example, the discussion on introducing a sanction similar to the shock probation ("Einstiegsarrest"). These tendencies could be counteracted by referring to empirical criminological findings (in the FRG as elsewhere) which do not find such strategies to be useful in reducing recidivism.

6. The strong decrease in the prison population which is currently taking place argues against the construction of new prison buildings, even if they are only meant to replace old ones. Especially in the juvenile prison system, the real issue is to decide which prisons should be closed. Little prison units, for example, should be preserved in order to promote a desirable decentralization of the prison system (i.e. serving the sentence as near as possible to the place where the prisoner will live after release). The situation of the prison staff resulting from the demographically-induced decrease of prisoners will correspond to that of the year 1980. This is why the aim of the German Prison Act (StVollzG) to shift towards the rehabilitation model will be restricted to a few so-called "social therapeutic" treatment programmes and to some extent to the juvenile prisons. Better staffing of prisons with educational and other treatment staff seems to be absolutely necessary, especially in pre-trial detention.

Better personnel can be obtained without any increase in costs if their employment coincides with a practice of more and earlier release on parole, or similar forms of early release from prison sentences or from pre-trial detention.

7. With respect to cost-effectiveness-considerations, diversionary measures according to art. 45, 47 Juvenile Courts Act (JGG) are superior to convictions by the juvenile court. The judicial administrative authorities should allow prosecutors to count informal diversionary measures as well as formal procedures in their work load statistics. At present, these informal diversionary measures compared to the formal decisions of the juvenile court, are rather taking up much time. Organizational obstacles to an extension of diversionary proceedings should be abolished.

Concerning non-institutional sanctions of the courts, the costs and benefits of traditional probation seem to correspond roughly to those of the intensive supervision programmes developed by many non-institutional treatment models (like the so-called "Brücke"-models) since the end of the seventies.

Costs of non-institutional programmes are generally about one-fifth of those in institutions. Even if probation and other non-institutional programmes were not more efficient (concerning rates of recidivism etc.) than imprisonment, the latter would be far more expensive than its alternatives. Summarizing the state of criminological findings (also in the FRG), there are reasonable arguments to favour less intensive and restrictive penal measures since they regularly give even better special preventive results than imprisonment. On the other hand, there is no need to fear a loss of any deterrent effect ("general prevention").

Comparing different modes of imprisonment, the open prison proves to be less expensive and at the same time more efficient than the closed prison. Intensive treatment (offered in closed prisons) as it is implemented in the so-called social-therapeutic

units is not more expensive than the regular closed prison containment if it joins with a more often practised early release on parole. Also with regard to recidivism rates we find indications for cost saving effects, since renewed imprisonment because of recidivism is more likely to be avoided in the case of special social-therapeutic treatment.

In all, economic arguments sustain a maximal restrictive and liberal sanctioning practice with regard to institutional measures by the prosecutor and the courts. Furthermore, such a practice is required by law in juvenile justice cases. In such cases, the law contains a principle of subsidiarity and a principle that juvenile imprisonment is to be used only as a measure of last resort ("ultima ratio", s. art. 17 Juvenile Courts Act).

TABELLENANHANG

Tabelle 1: Die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen (Angaben in 1.000)

Stand: 31.12.	Alters- gruppe	8-13	14-17	18-20	21-24	15-29	30-59	60 und mehr
1985		3.648,0	3.477,7	3.128,2	4.227,0	4.723,9	24.532,8	12.477,6
1986		3.532,2	3.188,2	3.046,2	4.255,5	4.855,9	24.658,2	12.570,5
1987		3.490,9	2.895,4	2.904,7	4.269,3	4.972,3	24.805,1	12.655,9
1988		3.499,5	2.687,0	2.700,0	4.206,6	5.111,1	24.927,7	12.773,4
1989		3.538,4	2.490,9	2.495,6	4.098,9	5.221,4	25.102,7	12.869,7
1990		3.564,0	2.389,2	2.273,7	3.950,0	5.274,3	25.298,3	12.739,5
1991		3.577,1	2.344,8	2.083,3	3.707,4	5.294,8	25.568,9	13.017,3
1992		3.574,7	2.316,6	1.910,9	3.467,8	5.269,9	25.866,8	13.039,7
1993		3.578,9	2.314,9	1.799,8	3.179,5	5.171,7	26.209,5	13.051,5
1994		3.582,1	2.339,8	1.768,3	3.489,8	4.997,4	26.424,6	13.197,1
1995		3.590,2	2.380,0	1.741,4	2.680,8	4.747,7	26.570,8	13.383,7
2000		3.771,1	2.356,0	1.839,2	2.310,1	3.252,2	26.390,3	14.662,6

Quelle: Unveröffentlichte Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

Tabelle 2: Entwicklungsprognose der Tatverdächtigenzahlen bis zum Jahre 2000 nach der Altersstruktur unter Zugrundelegung der KZJ des Jahres 1985

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
KBZ 1985	1.435,4	3.982,7	4.733,2	4.189,8	3.556,6	2.140,3	583,9									
Alters- gruppe	8-13	14-17	18-20	21-24	25-29	30-39	40 und mehr	Tatverd. insgesamt aus Sp. 1-13								
	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.	Tatverd. abs.
	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*	Index*
1985	100,0	147.173	100,0	173.568	100,0	164.205	100,0	523.128	100,0	72.234	100,0	1.287.158	100,0			
1990	51.158	93,1	94.677	64,3	107.619	70,9	164.707	94,9	187.586	114,2	541.460	103,5	74.386	103,0	1.221.583	94,9
1995	51.534	93,7	94.312	64,1	82.424	54,3	111.784	64,4	168.857	102,6	568.695	108,7	78.147	108,2	1.155.753	89,8
2000	54.130	98,5	93.361	63,4	87.053	57,3	96.327	55,5	115.668	70,4	564.832	108,0	85.615	118,5	1.096.986	85,2

* 1985= 100

Tabelle 3: Entwicklungsprognose von Verurteiltenzahlen bis zum Jahre 2000 nach der Altersstruktur unter Zugrundelegung der Verurteiltenziffer (VZ) des Jahres 1984

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
VZ 1985	1.842,3		3.054,0		3.120,3		2.407,3		1.320,2		195,2			
Altersgruppe	14-17		18-20		21-24		25-29		30-39		60 und mehr		Verurteilte insgesamt aus Sp. 1-11	
	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*
1984	73.122	100,0	98.600	100,0	126.582	100,0	108.640	100,0	322.467	100,0	23.986	100,0	753.397	100,0
1985	64.070	87,6	95.535	96,9	131.895	104,2	113.718	104,7	323.882	100,4	24.356	101,5	753.456	100,0
1990	44.016	60,2	69.439	70,4	123.252	97,4	126.968	116,9	333.988	103,6	24.868	103,7	722.531	95,9
1995	43.847	60,0	53.182	53,9	83.649	66,1	114.291	105,2	350.788	108,8	26.125	108,9	671.882	89,2
2000	43.405	59,4	56.169	57,0	72.082	56,9	78.290	72,1	348.405	108,1	28.621	119,3	626.972	83,2

* 1984 = 100

Tabelle 4: Entwicklungsprognose der der Bewährungshilfe unterstellten
Probanden bis zum Jahre 2000 unter Zugrundelegung der
Probandenzahlen pro 100.000 der Altersgruppe des Jahres 1984

	1	2	3	4	5	6	7	8
Probandenzahl (31.12.) pro 100.000 der Altersgruppe 1984 (Bevölke- rung am 1.1.)	388,0		1.090,5		178,1			
Altersgruppe	14-17		18-20		21 und mehr		Σ Sp. 1-5	
	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*	abs.	Index*
1984	15.401	100,0	35.208	100,0	80.670	100,0	131.279	100,0
1990	9.270	60,2	24.795	70,4	84.174	104,3	118.239	90,1
1995	9.234	60,0	18.990	53,9	84.389	104,6	112.613	85,8
2000	9.141	59,4	20.057	57,0	83.022	102,9	112.220	85,5

* 1984 = 100

Tabelle 5: Entwicklungsprognose der Strafgefängenzahlen bis zum Jahre 2000 nach der Altersstruktur unter Zugrundelegung der Strafgefängenziffer (GZ pro 100.000 der Altersgruppe) des Jahres 1983 bzw. 1985

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
GZ 1985	18,1		108,1		198,8		234,7		99,4		4,2			
Altersgruppe	14-17		18-20		21-24		25-29		30-59		60 und mehr		Strafgefängene insgesamt aus Sp. I-II	
	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	abs. Index*	
1985	631 100,0	3.381 100,0	8.195 100,0	11.086 100,0	24.396 100,0	523 100,0	48.212 100,0							
1990	433 68,6	2.457 72,7	7.851 95,8	12.378 111,7	25.157 103,1	534 102,1	48.810 101,2							
1995	432 68,5	1.882 55,7	5.329 65,0	11.142 100,5	26.422 108,3	561 107,3	45.768 94,9							
2000	427 67,7	1.988 58,8	4.592 56,0	7.632 68,8	26.243 107,6	614 117,4	41.496 86,1							

* 1985 = 100

GZ 1983	19,5		129,5		217,2		233,0		96,1		4,0			
	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	abs. Index**	
1983	803 100,0	4.153 100,0	8.616 100,0	10.557 100,0	23.438 100,0	491 100,0	48.058 100,0							
2000	459 57,2	2.382 57,3	5.018 58,2	7.740 73,3	25.361 108,2	587 119,6	41.547 86,5							

** 1983 = 100

Tabelle 6: Ausgaben und Einnahmen im Justizvollzug nach Bundesländern 1981-84* (Angaben in Tsd. DM entsprechend der Haushaltsplansätze)

Bundesland	1981		1982		1983		1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Baden-Württemberg	205.137,9	27.673,6	225.174,7	28.685,7	226.188,8	28.781,0	234.008,1	29.934,0
			-1.798,1		+534,0		-70,0	
			im		im		im	
			Nachtrag		Nachtrag		Nachtrag	
Bayern	281.661,2	62.367,7	293.961,0	67.392,8	315.223,6	58.717,7	332.770,3	59.769,7
Berlin	169.824,2	3.988,8	172.649,6	3.855,6	209.837,9	3.862,5	219.697,0	3.825,9
Bremen	32.041,5	2.404,9	31.935,9	2.593,4	32.356,7	2.548,6	35.192,6	2.799,8
	1)	1)						
Hamburg	90.277,0	7.275,0	97.745,0	7.637,0	96.546,0	7.783,0	95.860,0	7.706,0
Hessen	149.540,3	20.120,0	144.452,3	21.254,0	161.260,5	19.888,0	182.019,8	25.237,0
Niedersachsen	155.512,8	14.663,5	159.877,9	16.982,0	153.502,9	15.569,0	163.191,5	16.342,6
Nordrhein-Westfalen	503.028,4	90.170,1	512.694,6	95.040,1	582.863,8	94.054,9	606.390,0	99.205,0
Rheinland-Pfalz	67.414,3	20.039,8	73.544,6	19.232,6	78.859,0	19.305,8	86.274,3	18.934,7
Saarland	25.631,3	3.814,7	27.871,2	4.949,2	29.856,9	5.141,1	30.916,9	5.265,3
Schleswig-Holstein	46.899,4	5.498,5	49.267,3	5.688,5	50.746,8	5.922,0	54.230,9	5.464,5
BRD insgesamt	1.726.968,3	258.016,6	1.789.174,1	273.310,9	1.937.242,9	261.573,6	2.040.551,4	274.484,5

1) Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben in Bremen 1981 ist die Haushaltsabrechnung.

* Zu den entsprechenden Angaben für den Zeitraum 1970-80 vgl. Dinkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Freiburg 1982, S. 562 ff..

Tabelle 7: **Nettoausgaben im Justizvollzug 1981-84* absolut** und pro Gefangener*** und Hafttag entsprechend der Haushaltspläne der Bundesländer**

Bundesland	1981		1982		1983		1984	
	abs.	pro Gefangener und Hafttag in DM	abs.	pro Gefangener und Hafttag in DM	abs.	pro Gefangener und Hafttag in DM	abs.	pro Gefangener und Hafttag in DM
Baden-Württemberg	177.464,3	64,8	194.690,9	64,7	197.941,8	64,5	204.004,1	68,2
Bayern	219.293,5	57,3	226.568,2	56,7	256.505,9	63,8	273.000,6	70,1
Berlin	165.835,4	117,0	168.794,0	117,4	205.975,4	142,0	215.871,1	143,6
Bremen	29.636,6 ¹⁾	89,1	29.342,5	83,2	29.808,1	83,3	32.392,8	96,2
Hamburg	83.002,0	89,0	90.108,0	94,1	88.763,0	93,2	88.154,0	93,8
Hessen	129.420,3	68,3	123.198,3	61,7	141.372,5	69,1	182.019,8	93,3
Niedersachsen	140.849,3	72,6	142.895,9	66,6	137.993,9	62,6	146.848,9	67,1
Nordrhein-Westfalen	412.858,3	70,8	417.654,5	67,7	488.808,9	77,2	507.185,0	81,2
Rheinland-Pfalz	47.374,5	40,8	54.312,0	43,2	59.553,2	46,7	67.339,6	52,3
Saarland	21.816,6	59,5	22.922,0	56,8	24.715,8	51,9	25.651,6	64,6
Schleswig-Holstein	41.400,9	64,9	43.578,8	62,0	44.824,8	61,5	48.766,4	69,7
BRD insgesamt	1.468.951,7	69,7	1.514.065,1	67,5	1.676.203,3	73,2	1.791.293,9	79,9

1) Grundlage für die Nettoausgabenangabe ist die Haushaltsabrechnung für 1981.

* Zu den entsprechenden Angaben für den Zeitraum 1970-80 vgl. Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Freiburg 1982, S. 562 ff..

** in Tsd. DM.

*** Ausgaben in DM pro Gefangener der Jahresdurchschnittsbelegung.

**Tabelle 8: Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene
1970-86 (absolut und pro 100.000 der Altersgruppe)**

Jahr (jeweils 31.3.)	Jugendliche		Heranwachsende		Bevölkerung in Tausend	
	abs.	pro 100.000 der Alters- gruppe*	abs.	pro 100.000 der Alters- gruppe*	Jugend- liche	Heran- wachsende
1970	755	23,6	1.734	70,1	3.197,1	2.475,5
1972	955	28,4	2.182	89,3	3.362,0	2.442,8
1974	979	27,2	2.276	90,0	3.600,8	2.530,4
1976	779	20,4	1.999	76,9	3.814,7	2.600,4
1978	773	19,2	1.908	69,1	4.026,7	2.761,5
1980	711	17,0	1.894	63,7	4.195,3	2.974,4
1982	829	19,6	2.115	67,1	4.230,9	3.151,0
1984	567	14,3	1.615	50,0	3.969,0	3.228,6
1985	520	14,0	1.519	47,8	3.723,4	3.178,4
1986	464	13,3	1.395	44,6	3.477,7	3.128,2

* Bevölkerung am 1.1. d.J.

Quelle: Unveröffentlichte Statistiken des Bundesministeriums der Justiz (Gefangenenzahlen); Bevölkerungszahlen entnommen aus Rechtspflege- bzw. Strafverfolgungsstatistik.

Tabelle 9: Jugendliche und heranwachsende Jugendstrafgefangene 1970-86 (absolut und pro 100.000 der Altersgruppe)

Jahr (jeweils 31.3.)	Jugendliche		Heranwachsende		Verhältnis 1 Jugendl. in Strafhaft : x in U-Haft (vgl. Tab. 8)	Verhältnis 1 Heranw. im Jugendstraf- vollzug : x in U-Haft (vgl. Tab. 8)
	abs.	pro 100.000 der Alters- gruppe*	abs.	pro 100.000 der Alters- gruppe*		
1970	724	22,7	2.888	116,7	1 : 1,0	1 : 1,7
1972	806	24,0	3.014	123,4	1 : 0,8	1 : 1,4
1974	876	24,3	3.275	129,4	1 : 1,1	1 : 1,4
1976	841	22,1	3.460	133,1	1 : 0,9	1 : 1,7
1978	880	21,9	3.505	126,9	1 : 1,1	1 : 1,8
1980	760	18,1	3.494	117,5	1 : 1,1	1 : 1,9
1982	769	18,2	3.421	110,8	1 : 0,9	1 : 1,7
1984	734	18,5	3.689	114,3	1 : 1,3	1 : 2,3
1985	631	17,0	3.238	101,9	1 : 1,2	1 : 2,1
1986**	ca. 480	13,8	ca. 2.715	86,8	1 : 1,0	1 : 2,0

* Bevölkerung am 1.1. d.J.

** Hochgerechnet unter Zugrundelegung der Altersverteilung 1985 (da für 1986 nur die Gesamtzahl der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten, einschließlich der über 20jährigen ausgewiesen war)

Anmerkungen

- 1) Vgl. die nur vereinzeltten Arbeiten von Neu 1971; Grohmann 1973; Kunz 1976; Dünkel/Rosner 1982, 297 ff.; Pfeiffer 1983; vor allem in den USA und Kanada gibt es demgegenüber eine umfangreiche Forschungstradition seit den sechziger Jahren, vgl. z.B. Becker/Landes 1974; Anderson 1976; Kaplan/Kessler 1976; Gray 1979; Hellmann 1980; Phillips/Votey 1981; Schmidt/Witte 1984; vgl. auch den umfassenden kanadischen "bibliographischen Führer" von Bernier/Gagnon 1978; einen interessanten international vergleichenden Überblick über die jeweiligen Kosten des Justizwesens geben Clifford/Marjoram 1980.
- 2) Vgl. Schellhoss 1985, 244; entsprechende gesetzliche Normierungen finden sich in der Bundesrepublik in § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung.
- 3) Vgl. Schellhoss 1984, 77 ff..
- 4) Vgl. z.B. Schönke/Schröder/Stree 1985, Rdnr. 16 zu § 56.
- 5) Vgl. Horn in Rudolphi u.a. 1986, Rdnr. 11 zu § 56.
- 6) Selbstverständlich ist dieser Rekurs auf ökonomische Kriterien nicht zwangsläufig – wie etwa die Arbeit von Frisch zeigt, der das Problem strafrechtsdogmatisch unter Hinweis auf den Zweck der Norm löst. Interessanterweise kommt er im Verhältnis ambulanter zu stationärer Reaktionen jedoch zum gleichen Ergebnis, wenn er darauf verweist, daß der Zweck der Norm nicht die Konstituierung einer "Verdachtsstrafe" für den Fall zweifelhafter Überlegenheit ambulanter Sanktionen sein kann, und es somit im Regelfall an einer Legitimationsgrundlage für die einschneidendere Maßnahme (= Freiheitsentzug) fehlt, vgl. Frisch 1983, 165, 167; vgl. auch S. 106 f..
- 7) Vgl. Grohmann 1973, 200 f..
- 8) Vgl. Klages 1985, 4; hierzu auch Mathiesen 1986, 33.
- 9) Vgl. Klages 1985, 5.
- 10) Vgl. Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No. 2, Strasbourg 1983, 26; No. 6, Strasbourg 1985, 24: Am 1.9.1983 lag die Gefangenenzahl bei 3.236, am 1.9.1985 bei 3.253 (= 63,0 pro 100.000 der Wohnbevölkerung); bis zum 1.2.1986 stieg sie geringfügig auf 3.513 (= 69,0 pro 100.000) an, vgl. Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No. 7, Strasbourg 1986, 27.
- 11) Vgl. Council of Europe (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 10); die Zahl der Aufnahmen im Vollzug pro 100.000 der Wohnbevölkerung erhöhte sich von 378 im Jahre 1982 auf 676 1984 (Vergleichswert für die BRD: 175!), darin eingeschlossen auch nur kurzfristige Inhaftierungen im Rahmen von Untersuchungshaft, vgl. zusammenfassend hierzu Dünkel 1986, 149 ff..

- 12) Vgl. Cornils/Wiskemann 1983, 126.
- 13) Vgl. Council of Europe (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 10); der absolute Rückgang entspricht einer relativen Abnahme pro 100.000 der Wohnbevölkerung von 66 auf 56; Anfang 1983 war allerdings ein Höchststand der Gefängnisbelegung zu verzeichnen gewesen, die in den Jahren zuvor jeweils bei ca. 60 pro 100.000 gelegen hatte, vgl. Dünkel 1984, 168; vgl. zu den Auswirkungen der schwedischen Reform auch Mathiesen 1986, 33.
- 14) Vgl. Kühlhorn 1983, 165 ff..
- 15) Vgl. Kühlhorn 1983, 167.
- 16) Vgl. hierzu die halbjährlichen Nachweise des Europarats in Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin, No. 2-5, Strasbourg 1983-85.
- 17) Zum Gefängnisneubauprogramm in den **Niederlanden** vgl. Parlamentsdrucksache 18.995 Nr. 1-2, 2. Kammer, Sitzungsjahr 1984-85, S. 95 ff., 145 ff. (Beilage 5); danach soll die Haftplatzkapazität bis 1990 von 5.260 auf 7.070 (= + 34,4 %) erweitert werden, was einer Quote von ca. 49 pro 100.000 der Wohnbevölkerung entspräche (die BRD verfügt gegenwärtig über mehr als doppelt so viele Haftplätze); vgl. hierzu auch de Haan 1986, 67 ff. m.w.N.; für **England** und **Wales** prognostizierte das Home Office für den Zeitraum 1983-1992 einen Belegungsanstieg von 42.100 auf 47.400 Gefangene (diese Zahl wurde allerdings bereits 1985 überschritten); bis zum Jahr 1991 sollten 14 neue Gefängnisse mit insgesamt 6.623 Haftplätzen fertiggestellt sein, womit die Haftplatzkapazität um ca. 15 % ausgeweitet würde. Der finanzielle Gesamtaufwand für das Neubauprogramm umfaßt ca. 250 Mio. £ (entspricht im Oktober 1986 etwa 700 Mio. DM), vgl. Home Office 1984, 22 f.; diese Pläne sind offenbar noch ausgeweitet worden, wenn Sim 1986, 52 von 11.700 zusätzlichen geplanten Haftplätzen und einem finanziellen Gesamtvolumen von ca. 500 Mio. £ (ca. 1,4 Mrd. DM) berichtet; vgl. auch die Meldung in der "Times" v. 7.11.1986 ("More police and new jails"), wonach bis 1990 insgesamt 1,26 Billionen £ an Mehraufwand für die Polizei vorgesehen sind. Zwei zusätzliche Gefängnisse mit 1.200 Plätzen wurden kurzfristig in das Neubauprogramm (insgesamt 20 Gefängnisse) integriert; zu geplanten Neubaumaßnahmen im Jugendstrafvollzug in der **Bundesrepublik** vgl. Dünkel 1985, 144 ff.; zu Planungen anfangs der achtziger Jahre bezogen auf den Strafvollzug insgesamt vgl. Maelicke 1982, 5; Voß 1983, 97; Ortner 1985, 312 (allerdings ohne differenzierende Angaben bez. Neu- bzw. Ersatzbauten); vor allem das Neubauprogramm in Hessen hat zu heftigen Kontroversen geführt; im Rahmen einer Sachverständigenanhörung sprachen sich im September 1984 fast ausnahmslos alle wissenschaftlichen Sachverständigen gegen das Neubauprogramm aus, vgl. Hessischer Landtag, Protokoll der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug zur Situation des Strafvollzugs in Hessen v. 6./7. September 1984; ferner die Beiträge von Voß, Schumann, Mathiesen und Steinert, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 11 (1984), 36 ff., 48 ff., 57 ff., 69 ff..

- 18) Die Zahl der Bewährungshelfer ist seit Mitte der siebziger Jahre im Vergleich zum Anstieg der Probandenzahlen unterproportional gestiegen; seit Anfang der achtziger Jahre sind auch nach absoluten Zahlen kaum noch Steigerungsraten nennenswerten Umfangs gegeben: 1980 wurden in der Bewährungshilfestatistik 1.759 Bewährungshelfer ausgewiesen, 1984 1.882 (bei einem Anstieg der Probandenzahlen von 101.221 auf 131.279), vgl. Bewährungshilfestatistik 1980, 5; 1984, 7; die gegenwärtige Umstrukturierung der niederländischen Bewährungshilfeorganisationen ist vor dem Hintergrund erheblicher Kosteneinsparungen von mehr als 20 % in diesem Bereich zu sehen, vgl. hierzu Koenraad/Winkels 1983, 281; Dünel 1984, 169.
- 19) Vgl. zusammenfassend Otto 1982.
- 20) Vgl. zur zusammenfassenden Einschätzung Lösel 1985, 226 f.; vgl. auch Dünel 1985a; ferner Pfaff/Kistler 1982, 172.
- 21) Entwickelt wurde diese Methode vor allem in den USA im Bereich von Wasser-, Verkehrs- und Rüstungsprojekten, hat heute aber in fast allen staatlichen und privatwirtschaftlichen Bereichen Eingang gefunden, vgl. Pfaff/Kistler 1982, 168.
- 22) Vgl. Klingemann 1978, 239; Pfaff/Kistler 1982, 170 f..
- 23) Vgl. z.B. Peat u.a. 1978 zu den Kosten von Entinstitutionalisierungsprogrammen bei Status-Delinquenten in den USA; ähnlich die "jail removal cost study" der Universität Illinois, die eine Überprüfung auch der kostenmäßigen Auswirkungen der Herausnahme Jugendlicher aus örtlichen Erwachsenengefängnissen und Polizeigewahrsam vornahm, vgl. U.S. Department of Justice, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention 1982; vgl. in bezug auf Übergangsheime die Kostenanalyse von Tahlheimer 1975; die Kosten stationärer Programme, gegebenenfalls i.V.m. Übergangshäusern für parole-Probanden wurden von Singer/Wright 1976 erfaßt; bez. Untersuchungshaftvermeidungsprogrammen vgl. Weisberg 1975; 1978; die meisten der in den siebziger Jahren veröffentlichten Studien wurden im Auftrag der American Bar Association und unter Finanzierung des Justizministeriums in Washington durch das Correctional Economics Center durchgeführt; Anlaß war der 1973 veröffentlichte Corrections Report der National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals, dessen Vorschläge einer umfassenden Kostenanalyse unterzogen werden sollten.
- 24) Vgl. zusammenfassend Phillips 1980, 459 ff..
- 25) Vgl. hierzu Phillips 1980, 468 ff..
- 26) Vgl. Pfaff/Kistler 1982, 168.
- 27) Vgl. Pfaff/Kistler 1982, 170.
- 28) Vgl. Schellhoss 1985, 245 f.; vgl. auch Friedmann 1976, 11 ff..
- 29) Vgl. hierzu G. Steinhilper 1984, 44, 51; weitere ca. 10.000 Beschäftigte sind in Unternehmen, die Sicherheitsvorkehrungen

zum Schutz von Personen oder Sachen herstellen, tätig, so daß vom Gesamtumsatz und dem personellen Aufwand die öffentlichen Ressourcen im Bereich der Polizei (1984: ca. 194.000 Beamte, die größtenteils auch andere polizeiliche Aufgaben wahrnehmen), möglicherweise sogar übertroffen werden; vgl. hierzu auch Jänicke 1979, 91, der in diesem Zusammenhang von einem bürokratischen, industriellen und publizistischen Problembestandsinteresse spricht, das als "massive Barriere" gegen effektive an den Ursachen des Verbrechens ansetzende Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung wirke und nur die "technokratische Symptombekämpfung" zulasse (vgl. S. 88).

- 30) Vgl. Neu 1971; Grohmann 1973.
- 31) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 297 ff..
- 32) Vgl. Weimer/Friedman 1979, 251 ff., insbesondere 261 ff..
- 33) Vgl. Pfaff/Kistler 1982, 170.
- 34) Vgl. z.B. Becker/Tekles 1980, 37; Wittkämper 1985, 135 ff.; vgl. auch Tekles 1986, 121 ff.; auf die vielfältigen methodischen Probleme und Unsicherheiten entsprechender Prognosen im Justizbereich weist insbesondere Berckhauer 1986, 87 ff. ausführlich hin.
- 35) Die Daten waren im Hinblick auf den 20. Deutschen Jugendgerichtstag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden zur Verfügung gestellt worden, vgl. i.e. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987; für das Jahr 2040 wird danach ein weiterer Bevölkerungsrückgang auf ca. 45 Mio. (38 Mio. Deutsche, 7 Mio. Ausländer) vorhergesagt, nach der pessimistischen Vorhersagevariante von Becker/Tekles 1980, 37 könnte die Bevölkerung der Bundesrepublik insgesamt sogar bis auf knapp 26 Mio. abnehmen. Die Schätzung von Tekles 1986, 129 entspricht mit 44,7 Mio. der zuerst erwähnten des Statistischen Bundesamts.
- 36) So hat beispielsweise Grohmann 1973, 65 ff. - unter der Annahme einer nur geringen Abnahme von Delikten infolge des 1. StRG 1969 - die Polizeiausgaben als vernachlässigungsfähig angesehen; Schwierigkeiten der Kostenerfassung im Rahmen der Polizei ergeben sich u.a. daraus, daß vor allem im Bereich der allgemeinen Schutzpolizei die Anteile rein präventiver Tätigkeiten im Verhältnis zu Strafverfolgungsmaßnahmen quantitativ kaum erfassbar sind; eine noch unveröffentlichte Studie von Feltes ergab, daß lediglich ca. 25 % der Polizeieinsätze in Stuttgart die klassische Kriminalität, weitere 16 % Grenzbereiche wie Lärmbelästigung, Ruhestörung, häusliche Streitigkeiten (ohne Anzeige) u.ä. betrafen, während im übrigen in erster Linie der Straßenverkehrsbereich betroffen war (36 %); insgesamt kommt Feltes zum Ergebnis, daß etwa 15-30 % der Tätigkeit den Kriminalitätsbereich betrifft, wobei Festnahmen von Tatverdächtigen (bei weniger als 4 % der Einsätze) kaum eine Rolle spielen.

- 37) Beispielsweise wurden von den 1985 registrierten Diebstählen von/aus Automaten 25,2 %, von Fahrrädern 12,5 %, von Mopeds und Motorrädern 21,7 % und selbst von Kraftfahrzeugen, die für Heranwachsende und Jungerwachsene als typisch gelten, vgl. hierzu Kaiser 1982, 89 ff.; Heinz 1984, 81 ff., nur 33,0 % aufgeklärt; beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen, wo 55 % der registrierten Täter unter 21 Jahre alt waren, lag die Aufklärungsquote ebenfalls nur bei 16,1 %, vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, 102 f., 109, 113; allgemein zu dieser Problematik vgl. auch Dünkel 1985, 72 ff..
- 38) Die Situation stellt sich gegenwärtig so dar, daß weite Bereiche der registrierten Kriminalität lediglich verwaltet werden und Ermittlungstätigkeiten nur in Teilbereichen stattfinden, vgl. hierzu Steffen 1983, 262 ff.; von daher werden die in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen verständlich, die Effizienz durch Konzentration auf Delikte mit einer a priori hohen Aufklärungswahrscheinlichkeit zu steigern, vgl. z.B. Klink 1986, 181 ff..
- 39) Dies erschiene auch wenig sinnvoll, da auf der Ebene der Polizei auch andere Zielfunktionen wie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ihr funktionelles Substrat finden, was sich in monetären Größen kaum quantifizieren läßt, vgl. hierzu unten 7.1.
- 40) Vgl. insbesondere Steffen 1976, 125; Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 120 ff.; zusammenfassend Eisenberg 1985, 216 ff.; Kaiser 1985, 124; eine neuere Untersuchung in Bayern ergab, daß "im Durchschnitt aller Straftaten... 83 % durch Anzeigen des Opfers zur Kenntnis der Polizei" gelangen, "weitere 5 % durch Zeugen und nur 4 % durch eigene polizeiliche Verdachtsstrategien. (Weitere 2 % durch polizeiliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren)", vgl. Steffen 1983, 259; die Untersuchung von U. Steinhilper 1986, 81 ergab bei sexuell motivierten Gewaltdelikten (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), daß 95,5 % der Fälle durch eine Anzeige und nur 4,5 % durch eigene Feststellungen zur Kenntnis der Polizei gelangten; zur Rolle des Opfers als Initiator der Verbrechenskontrolle vgl. zusammenfassend Kaiser 1985, 109 ff.; 1985c, 25 ff..
- 41) Vgl. hierzu insbesondere Maassen 1981, 283 ff.; Steffen 1983, 259 ff..
- 42) Vgl. für den Zeitraum bis Anfang der achtziger Jahre Kreuzer u.a. 1981; Kreuzer 1982; Dünkel 1983 (mit internationalen Vergleichen); zur jüngsten Entwicklung vgl. Dünkel 1986c, 229 ff.; Albrecht 1987 m.jew.w.N..
- 43) Vgl. Dünkel 1985b, 138; zur offiziell registrierten Drogenkriminalität vgl. oben Anm. 40; zu den Zahlen für 1985 vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, 11 (der Tatverdächtigenanteil lag bei 3,9 %, vgl. S. 40).
- 44) Vgl. Steffen 1982, 65 ff. (vgl. auch S. 23 f. des zusammenfassenden Teilbandes).

- 45) Vgl. z.B. Land/Felson 1972; Greenwood/Wadycki 1973; Swimmer 1974; Wellford 1974; Fox 1979; zusammenfassend Kiedrowski 1986.
- 46) Vgl. Kiedrowski 1986; ähnlich - allerdings mit kürzeren "time lags" - für die USA: Land/Felson 1972; Greenwood/Wadycki 1973; Swimmer 1974.
- 47) Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, 44.
- 48) Vgl. zuletzt: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften 1984. Arbeitsunterlage. Wiesbaden 1985.
- 49) Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 1985, 27 entsprechen die in diesen drei Bundesländern insgesamt erfaßten Fälle 80 % der Registrierungen in Nordrhein-Westfalen; auf der Basis von 2.178.838 im Jahre 1984 erledigten Verfahren, vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O. (Anm. 48), ergab sich unter Einschluß der hochgerechneten Werte für Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein (ca. 623.500) eine Gesamtzahl von 2.802.338.
- 50) Dabei sind sämtliche 3.646 in der Staatsanwaltschaftsstatistik ausgewiesenen Staatsanwälte einbezogen worden, Abordnungen etc. sind also nicht berücksichtigt.
- 51) Ausgegangen wurde von durchschnittlichen Gehaltskosten von 70.000 DM pro Staatsanwalt; dieser Wert dürfte insgesamt gesehen eher zu niedrig sein, da die Gehälter der höheren Besoldungsgruppen (z.B. bei Oberstaatsanwälten, Leitenden Oberstaatsanwälten) darüber liegen; nicht berücksichtigt sind ferner die Kosten für Ruhestandsbezüge, die eine beträchtliche, und mit der demographischen Entwicklung überproportional zunehmende Kostensteigerung ergeben würde.
- 52) Nach der erwähnten Befragung von Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, 44 ff. waren die Jugendrichter in 33 %, die Jugendstaatsanwälte in 18 % der Fälle zu mindestens 50 % auch im Erwachsenenstrafrecht tätig; weiterhin wurde in beiden Fällen ein Stadt-Land-Gefälle sichtbar, das eine ausgesprochene Spezialisierung auf Jugendsachen eher in Großstädten als auf dem Lande beinhaltet. Eine Repräsentativitätseinschätzung der Ergebnisse der Untersuchung war im Hinblick auf die Jugendrichter unmöglich, weil die Grundgesamtheit nicht bekannt ist; das Handbuch der Justiz unterscheidet nicht einmal zwischen Straf- und Zivilrichtern, vgl. Deutscher Richterbund 1986; die Ergebnisse der Befragung von Adam/Albrecht/Pfeiffer zeigen auf, daß eine Kostenermittlung jugendrichterlicher Entscheidungen selbst, wenn es lediglich um die Personalkosten geht, praktisch unmöglich ist.
- 53) Vgl. zusammenfassend für den Zeitraum 1965-82 Dünkel 1985, 69; für 1983 und 1984 vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 13, Reihe 6.1: Erzieherische Hilfen und Aufwand für die Jugendhilfe 1983 bzw. 1984. Wiesbaden 1985 bzw. 1986, jew. S. 50.

- 54) Berechnet nach Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 13, Reihe 6.1: Erzieherische Hilfen und Aufwand für die Jugendhilfe 1984, Wiesbaden 1986, 50 (die Bevölkerungszahlen wurden der Strafverfolgungsstatistik 1984 entnommen).
- 55) Von den im Jahre 2000 erwartbaren 190.912 Fällen würden danach 98.952 auf Jugendliche, 91.960 auf Heranwachsende entfallen.
- 56) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 54), 60.
- 57) Ohne allgemeine Verwaltungskosten der Jugendbehörden sowie ohne Aufwendungen für Investitionen. 1984 wurden insgesamt 331.552 Fälle abgeschlossen, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 54), 50.
- 58) Nach der Untersuchung von Momberg 1982, 91 wird die Jugendgerichtshilfe im Regelfall erst durch die Übersendung der Anklageschrift seitens der Jugendstaatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens unterrichtet; dies widerspricht zweifellos der gem. § 38 Abs. 3 JGG möglichst frühzeitigen Heranziehung der Jugendgerichtshilfe; aus jugendrichterlicher Perspektive stellte Hauser 1980, 180 ff. im Rahmen einer Befragung fest, daß häufiger Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung nicht zugegen seien, darüber hinaus Jugendgerichtshilfeberichte oftmals entweder gar nicht oder zu spät vorgelegt würden; diese Befunde wurden in der erwähnten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten durch Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, 126 ff. bestätigt: Sie schließen aus den Ergebnissen, daß "die Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung der jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidung praktisch keine Rolle spielt". Mit der Schwere des Delikts und der voraussichtlichen Sanktion steigt die Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe, die insgesamt sehr positiv von der Jugendstaatsanwaltschaft eingeschätzt wird (S. 130). Nach Einschätzung der Jugendrichter tritt die Jugendgerichtshilfe in durchschnittlich 72 % der Hauptverfahren mit einem schriftlichen und mündlichen Bericht in Erscheinung (S. 134). Im vereinfachten Verfahren nimmt diese Quote in Übereinstimmung mit § 78 Abs. 3 JGG auf 44 %, in Ermahnungsterminen auf 2 % ab.
- 59) Vgl. zusammenfassend Dünkel 1986a, 141 ff.; vgl. ferner Niedersächsischer Minister der Justiz 1985; da die meisten Jugendgerichtshelfer auch im Rahmen der allgemeinen Tätigkeitsfelder des Jugendamts eingesetzt sind, ist auch eine Verlagerung zu Aufgaben der Familienhilfen und sonstiger Maßnahmen nach dem JWG denkbar; allerdings ist im Bereich des Jugendhilferechts mit einem vergleichbaren Fallrückgang zu rechnen, so daß hier möglicherweise andere Politikbereiche erschlossen werden müssen; das Problem sinkender Zugangszahlen bei Jugendhilfebehörden bzw. der Bewährungshilfe ist auch im Ausland aktuell, vgl. z.B. Tutt 1986 bez. England, der angesichts des infolge demographischer Veränderungen erwartbaren weiteren "Fallschwundes" eine Verlagerung der Ressourcen in den Bereich der Altenarbeit und der Gemeindepsychiatrie vorschlägt (S. 7).

- 60) Vgl. hierzu Dünkel 1986a, 130 ff.. Die durchschnittliche Fallbelastung von 60 entspricht dem Wert des Jahres 1981, vgl. Dünkel 1983a, 440 m.w.N. zu dieser Problematik.
- 61) So kam z.B. eine vom baden-württembergischen Justizministerium eingesetzte Kommission bereits 1974 zu der Empfehlung, die Fallbelastung auf 40 pro Bewährungshelfer zu senken, vgl. Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg 1974, 36 f..
- 62) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 9/2114 v. 25.9.1985, 16; das nordrhein-westfälische Justizministerium kommt in einer internen Übersicht unter Einschluß der im allgemeinen unberücksichtigt bleibenden Ruhestandsbezüge zu einem Tagessatz je Proband von 4,26 DM im Jahre 1986; unter Berücksichtigung dieses Ausgangswerts würde im Jahr 2000 der entsprechende Tagessatz bei 4,98 DM, im Falle eines Ausbaus der Bewährungshilfestellen bis zu einer maximalen Fallbelastung pro Bewährungshelfer von 40 bei 7,43 DM liegen. Damit würden die Relationen im Vergleich zum Strafvollzug (vgl. hierzu unten 7.4) im wesentlichen unverändert bleiben.
- 63) Das Gesetz ermöglicht nunmehr die Aussetzung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren, "wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen" (§ 56 Abs. 2 StGB), womit allerdings lediglich die von der Rechtsprechung des BGH entwickelte Formel übernommen wurde, vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel 1983b, 1050 ff.; 1985, 59 f.; im Bereich der bedingten Entlassung wurde bei erstmals eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren Verbüßenden die Entlassung nach der Hälfte der Strafe eingeführt (vgl. § 57 Abs. 2 StGB). In allen übrigen Fällen werden für eine Halbstrafenentlassung besondere Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs verlangt (vgl. § 57 Abs. 3 StGB). Damit konnten sich weitergehende Reformvorstellungen, insbesondere aus dem Kreis der SPD-regierten Bundesländer, vgl. hierzu Dünkel 1983c, 5 ff., nicht durchsetzen; der erwartbare weitere Probandenzuwachs bei der Bewährungshilfe könnte allerdings u.U. dadurch aufgefangen werden, daß von der Unterstellung nur für **einen Teil** der Bewährungszeit - wie dies § 56d Abs. 1 StGB jetzt vorsieht - entsprechender Gebrauch gemacht wird.
- 64) Vgl. zusammenfassend (auch im internationalen Vergleich) Dünkel/Spieß 1983.
- 65) Vgl. hierzu Dünkel 1984a, 324 ff.; Maelicke 1985; Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1986; Dünkel 1986a; 1986b; Maelicke/Simmedinger 1986.
- 66) Dies wird beispielhaft an aktuellen Planungen in Bremen ersichtlich, wo im Zuge einer Neustrukturierung der Sozialen Dienste 11,5 neue Stellen im Bereich der Gerichts- und Bewährungshilfe geschaffen werden, während auf der anderen Seite unterbelegte Vollzugsbereiche (Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug) in den kommenden Jahren (teilweise) geschlossen

werden sollen. Ziel des erwähnten Ausbaus ist eine Verbesserung des Leistungsangebots i.S. von durchgängiger Betreuung (Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung durch dieselbe Person) sowie von Frühhilfen und Haftentscheidungshilfen (in der Untersuchungshaft), vgl. i.e. Maelicke/Simmedinger 1986.

- 67) Zur quantitativen Entwicklung und Insassenstruktur des Jugendstrafvollzugs vgl. zusammenfassend Dünkel 1985, 103 ff..
- 68) Vgl. Tekles 1986, 144 ff.; für das Jahr 2040 sagt er eine Vollzugspopulation von insgesamt lediglich 25.600 Strafgefangenen voraus. Tekles unterscheidet dabei auch die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern: Besonders stark abnehmende Gefangenzahlen errechnete er für Bremen, das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Hamburg, während für Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erst für den Zeitraum nach dem Jahre 2000 ein wesentlicher Rückgang prognostiziert wurde, vgl. Tekles 1986, 146 ff.; für Niedersachsen kommt Berckhauer 1986, 113 ff. in einer Prognose bis zum Jahre 2000 zu einem entsprechenden Ergebnis.
- 69) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 297 ff..
- 70) Zur Kostenentwicklung pro Inhaftierter und Hafttag im Ländervergleich vgl. Dünkel/Rosner 1982, 313 ff..
- 71) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 315 f..
- 72) Vgl. hierzu Spieß 1983; 1984; Heinz 1984b; zutreffend hat Kaiser 1985, 167 diese Entwicklung als eine der bedeutendsten Wandlungen der Sanktionspraxis in der Nachkriegszeit charakterisiert.
- 73) Vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel 1985c; Heinz 1986.
- 74) Vgl. zur Kritik Hassemer 1984, 39; Müller-Dietz 1984, 80; Dünkel 1985c, 337; inzwischen hat auch Bundesjustizminister Engelhard die unverhältnismäßige und rechtsstaatswidrige Untersuchungshaftanordnungspraxis kritisiert, vgl. Engelhard 1986, 21 ff.. Als Indiz für eine nach wie vor unverhältnismäßige Praxis vor allem bei Jugendlichen kann die Tatsache gewertet werden, daß sich stichtagsbezogen jeweils ebenso viele Jugendliche in Untersuchungs- wie in Strafhaft befinden, vgl. Schaubild 6 sowie Tabellen 8 und 9.
- 75) Dies gilt sowohl nach absoluten Zahlen, vgl. Schaubild 5, als auch relativ bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung und Altersgruppe, vgl. Tabelle 8; damit hat sich der bei Dünkel 1985c, 335 ff. beschriebene Trend kontinuierlich fortgesetzt.
- 76) Vgl. hierzu zusammenfassend Heinz 1984a; Horstkotte 1984; Oberheim 1985; 1985a; Kreuzer 1985, 459 ff..
- 77) Vgl. Dünkel 1986c, 242 ff..

- 78) Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geben bezogen auf Kriminalitätsbelastungszahlen allerdings nur Anhaltspunkte; denn seit 1983 wurde die Registrierung i.S. einer "echten Tatverdächtigenzählung" umgestellt, mit der Folge, daß innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach auffällige Personen nur einmal gezählt werden; der Rückgang der Kriminalitätsbelastungsziffer 1984 gegenüber 1982 ist von daher großenteils Folge der veränderten Registrierweise; ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 1984, 29; 1985, 30, blieben die Kriminalitätsbelastungszahlen gegenüber 1984 lediglich bei Jugendlichen konstant, während bei den übrigen Altersgruppen leichte Zuwachsraten zu verzeichnen waren; eine **Längsschnittbetrachtung** ist allerdings auf der Basis der **erfaßten Fälle möglich**. Danach haben Gewaltdelikte insgesamt seit 1982, dabei im besonderen Vergewaltigung und gefährliche sowie schwere Körperverletzung (jeweils seit 1981) abgenommen, vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, 58, 72, 89; Raubdelikte blieben seit 1982 - im Gegensatz zu früheren Jahren - bei leicht sinkender Tendenz konstant (vgl. S. 77); im Bereich der Drogenkriminalität hat sich schon seit 1982 die Tendenz einer selteneren Registrierung von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit harten Drogen, insbesondere was die Verbrechenstatbestände angeht, abgezeichnet, vgl. hierzu Dünkel 1986c, 233 ff. m.w.N.; die dort beschriebene Tendenz hat sich bis 1985 kontinuierlich fortgesetzt, vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, 151; die offiziell ausgewiesenen Daten geben Anhaltspunkte dafür, daß zunehmend wieder mehr Kleinhändler und Konsumenten aus dem Bereich weicher Drogen (Haschisch, Marihuana) kriminalisiert werden.
- 79) Die Belegung am 30.6.1980 betrug insgesamt 55.744 Gefangene, davon 14.066 Untersuchungsgefangene, d.h. 41.678 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, vgl. Dünkel/Rosner 1982, 411; 10 Jahre zuvor war infolge der Strafrechtsreform ein Belegungsstand von 33.348 Strafgefangenen erreicht worden (30.6.1970).
- 80) Die Diversionsliteratur ist inzwischen nahezu unüberschaubar angewachsen; vgl. im deutschsprachigen Schrifttum zusammenfassend die Sammelbände von Kury/Lerchenmüller 1981; Kerner 1983; Walter/Koop 1984; Brusten u.a. 1985.
- 81) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 9.
- 82) Vgl. etwa Voß 1981, 247 ff.; Janssen 1983, 15 ff., 38 ff.; Voß 1983, 107 ff.; Blomberg/Blomberg 1985, 111 ff.; Voß 1985, 190 ff. m.jew.w.N.; allerdings ist die These des "net-widening" auch in den USA nicht unbestritten, vgl. i.e. die Nachweise bei Kaiser 1985a, 452.
- 83) Vgl. Heinz/Spieß 1983, 926 f..
- 84) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 47 ff.; ähnlich bezüglich der Auswirkungen des Münchner Brücke-Projekts Pfeiffer 1983, 227 ff. und anhand erster Erfahrungen des bei der Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe Braunschweig angesiedelten Projekts Staeter 1984, 500 f..

- 85) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 31 f..
- 86) Vgl. Heinz/Spieß 1984, 34.
- 87) Heinz/Spieß 1984, 41.
- 88) Auf die regional sehr unterschiedlichen Erledigungsstrukturen haben schon Heinz/Spieß 1983, 919 ff. hingewiesen; vgl. auch zu regionalen Unterschieden innerhalb des Landes Baden-Württemberg Heinz/Spieß 1984, 28 ff.; für 1984 ermittelte Heinz bei einem Bundesdurchschnitt (8 Bundesländer) 88 Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG pro 100 nach Jugendstrafrecht verurteilte Personen in Hamburg 349, Bremen 275, Nordrhein-Westfalen 95 und Niedersachsen 82 entsprechende Verfahrenseinstellungen, während in Bayern (75), Baden-Württemberg, dem Saarland (jeweils 71) und Rheinland-Pfalz (49) erheblich unterdurchschnittliche Werte vorzufinden waren, vgl. Heinz 1986b, 572 ff., der diese Praxis als rechtsstaatlich bedenklich und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in Frage stellend bezeichnet (S. 573); zur vergleichbaren Problematik im Bereich des Erwachsenenstrafrechts im Hinblick § 153a StPO vgl. Heinz 1984b, 470 ff..
- 89) Vgl. Heinz 1986a.
- 90) Vgl. z.B. Feltes 1984, 195 ff.; in den USA haben vor allem Rutherford u.a. 1977 und Krisberg/Schwartz 1983, 333 ff. einen derartigen Zusammenhang postuliert.
- 91) Vgl. insbesondere Blumstein u.a. 1983, 1 ff., 49 ff., die im Rahmen einer Reanalyse einer früheren Studie von Abt und Carlson die Behauptung, die Haftplatzkapazität sei die beste Prädiktorvariable für die Entwicklung der Gefängnispopulation widerlegten. Offensichtlich handelt es sich um komplexere Zusammenhänge, die monokausale Erklärungsversuche nicht zulassen (vgl. S. 50). In diesem Zusammenhang verweisen die Autoren auf das Phänomen von Überkapazitäten im Strafvollzug der USA während der sechziger Jahre bei gleichzeitig sinkender Belegung; zusammenfassend zu dieser Problematik vgl. Young 1986, 131; ferner Oberheim 1985, 20.
- 92) Trotz eines teilweise starken Belegungsanstiegs in den übrigen Bundesländern blieben die Haftanstalten in Bremen und Hamburg im Zeitraum 1970-80 jeweils nur zu etwa drei Viertel ausgelastet, vgl. Dünkel/Rosner 1982, 39 ff., 402; zu ähnlichen Phänomenen in Japan während der siebziger Jahre vgl. Young 1986, 131; zu den USA vgl. Blumstein u.a.: a.a.O. (Anm. 91), 50; am 30.6.1986 waren die Anstalten in Bremen sogar nur zu 65,5 %, in Hamburg zu 68,6 % (bei Nichtberücksichtigung von 200 Haftplätzen in einem leerstehenden Gebäude, für das kein Personal zur Verfügung steht, zu 73,0 %) ausgelastet.
- 93) Vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel 1985, 178 f. m.w.N..
- 94) Eine derartige Regionalisierung hat in jüngster Zeit im Rahmen des sog. Kurzstrafenprogramms in Baden-Württemberg stattgefunden. Dieses Programm ermöglicht seit 1.2.1982 bereits eine

Woche nach Strafantritt die Verlegung in den offenen Vollzug bei Gefangenen, die in einem geregelten Arbeitsverhältnis stehen. Zunächst waren nur Gefangene mit einer Strafdauer von maximal sechs Monaten zugelassen, infolge der positiven Erfahrungen wurde ab Januar 1983 der Rahmen auf Strafen bis zu maximal einem Jahr Dauer ausgeweitet, vgl. hierzu Dolde/Rössner 1983, 1719 ff.; Rössner 1984, 325 ff.; im hessischen Strafvollzug ist die Möglichkeit einer direkten Einweisung in den offenen Vollzug bei Verurteilten, die sich zum Zeitpunkt des Strafantrittes auf freiem Fuß befinden, mit Runderlaß v. 19.11.1981 geschaffen worden, wobei allerdings eine zeitliche Obergrenze nicht vorgegeben wurde, vgl. die Mitteilung im ZfStrVo 31 (1982), 174.

- 95) Vgl. zum Strafvollzug in Skandinavien Kaiser 1983, 116 ff.; die Strafvollzugsreform in **Schweden** im Jahre 1974 beinhaltet eine Neuorganisation der Vollzugsanstalten nach dem Prinzip der Regionalisierung und Unterbringung von Gefangenen in Heimatnähe. Alte Gefängnisse wurden durch kleine dezentrale Einheiten (40-60 Plätze) ersetzt. Nur für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über einem Jahr - das waren 1984 lediglich 9 % der Aufnahmen im Strafvollzug - sollten zentrale Gefängnisse erhalten werden, wengleich auch bei den dort untergebrachten Personen die letzten Monate vor der Entlassung in lokalen Gefängnissen vollzogen werden, um die Entlassungsvorbereitung zu verbessern. Die Regionalisierung hat zu einer weitgehenden Öffnung des Vollzugs über Ausgang, Urlaub u.ä. geführt (1984 kamen mehr als 40.000 solcher Maßnahmen auf 8.300 Gefangene). Bemerkenswert erscheint weiter, daß in lokalen Gefängnissen Männer und Frauen gemeinsam untergebracht werden können, vgl. Bishop 1986, 5 ff..
- 96) Vgl. zusammenfassend Dünkel/Rosner 1982, 348 ff..
- 97) Dennoch war der Anteil von im offenen Vollzug Untergebrachten zum Stichtag 30.6.1986 in diesen Ländern nach wie vor knapp unterdurchschnittlich: Im Bundesdurchschnitt waren 19,8 % (N= 8521) der 43.055 Strafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht.
- 98) Vgl. hierzu Dünkel 1985, 146 ff..
- 99) Vgl. zur Personalentwicklung bis zum Jahre 1980 zusammenfassend Dünkel/Rosner 1982, 245 ff..
- 100) Zur Situation und Personalstruktur des sozialtherapeutischen Behandlungsvollzugs in der Bundesrepublik vgl. zusammenfassend Schmitt 1981, 123 ff.; Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 198 ff.; Egg 1984.
- 101) Dieser Gedanke wurde am konsequentesten von Seebode 1985, 136 ff. entwickelt.
- 102) Vgl. zu entsprechenden Reformforderungen de lege lata auch Dünkel 1985c, 342 f..

- 103) Vgl. zusammenfassend zum Stand der empirischen Sanktionsforschung Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 310 ff.; Eisenberg 1985, 475 ff.; 487 ff.; 493 ff.; Kaiser 1985, 149 ff. m.jew.w.N..
- 104) Vgl. Kerner 1980, 46 ff..
- 105) Vgl. Dölling 1986, 51.
- 106) Vgl. Albrecht 1986, 64.
- 107) Vgl. Albrecht 1986, 63 f.. Diese Aussage wird durch die Untersuchung von Schumann u.a. eindrucksvoll bestätigt, die bei Jugendlichen in Bremen keine Abschreckungswirkungen im Hinblick auf das Jugendstrafrecht insgesamt und die Strafschwere im besonderen (dabei speziell auch den Strafvollzug) ermitteln konnten, vgl. Schumann u.a. 1985, 134 ff., 407 ff.; zusammenfassend zum Stand der Generalpräventionsforschung vgl. S. 13 ff.; ferner bereits Albrecht 1980, 307 ff. (311) m.jew.w.N.; differenziert widmet sich die Göttinger Untersuchung von Schöch bzw. Dölling der generalpräventiven Bedeutung der Strafschwere. Dabei wurde - im Gegensatz zu den meisten bisherigen Studien - auch die subjektiv empfundene Strafschwere erhoben. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß viele Bürger auch relativ niedrige Strafen als schwer empfinden und damit bereits die Bestrafung als solche, "so daß es auf die Strafhöhe nicht mehr entscheidend ankommt", vgl. Schöch 1985, 1096; vgl. auch Dölling 1983, 73; weiter bestätigte die Untersuchung die ungleich wichtigere Bedeutung informeller denn formeller (strafrechtlicher) Sanktionen, vgl. Schöch 1985, 1098 ff.; ähnlich schon zusammenfassend Albrecht 1980, 311.
- 108) Vgl. Albrecht 1986, 67; zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß es nicht um die empirische Fundierung des generalpräventiven Konzepts von Strafrecht als solchem geht, vgl. hierzu z.B. Vanberg 1982; zusammenfassend Schöch 1985, 1082 ff. m.w.N., sondern um den Vergleich unterschiedlicher Reaktionen, die selbst im Falle der Diversion mit einer (förmlichen) Mißbilligung der Tat verbunden sind, und auch im Rahmen von formellen (richterlichen) ambulanten Sanktionen zu fühlbaren Einbußen führen.
- 109) Vgl. zusammenfassend zu Untersuchungen zur Spezialprävention Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 314 ff. (zur vergleichenden Sanktionsforschung); Berckhauer/Hasenpusch 1982, 284 ff.; eine bibliographische Zusammenfassung der vorliegenden Rückfallstudien findet sich auf S. 335 ff.; vgl. ferner: Eisenberg 1985, 501 ff.. Zu einer vergleichbaren sekundäranalytischen Auswertung der vorliegenden Studien vgl. Hartung 1981, 92 ff.. Speziell zur Problematik des Erfolgskriteriums vgl. zusammenfassend Dünkel 1980, 9 ff.; Eisenberg 1985, 495 ff.; Kaiser 1985b, 89 ff..
- 110) Im deutschsprachigen Raum ist hier zunächst die klassische Untersuchung von Pongratz/Hübner 1959 zu erwähnen, die Fürsorgezöglinge aus der Nachkriegszeit in Hamburg erfaßte und in methodischer Hinsicht nach wie vor interessant ist. In

neuerer Zeit ist die Untersuchung von Blath/Dillig/Frey 1980 hervorzuheben, die die Integrationsprobleme am Arbeitsplatz bei einer Gruppe von 512 entlassenen Jugendstrafgefangenen aus 7 süddeutschen Anstalten mit 211 nach Alter, sozialer Herkunft und Ausbildungsniveau vergleichbaren Altersgenossen ohne Prisonisierungserfahrung verglichen. Zusätzlich wurden zwei Gruppen potentieller Arbeitskollegen befragt (N= 207). Die Entlassenen zeigten im Ergebnis eine geringere Bereitschaft, Probleme am Arbeitsplatz konstruktiv zu lösen, d.h. eher aggressiv-provozierende Reaktionen oder Rückzugstendenzen (Verlassen des Arbeitsplatzes) als die Vergleichsgruppe. Diese geringere Problemlösungskompetenz ließ sich teilweise auf die negativen Einflüsse der Inhaftierung, in etwa gleichem Umfang jedoch auf die kriminellen Vorbelastungen der Sozialbiographie zurückführen. Ein positiver Effekt von unterschiedlichen Vollzugsformen wurde nicht ersichtlich. Die Befragung der potentiellen Arbeitskollegen ergab keine stigmatisierenden Einstellungen gegenüber Straftentlassenen, vielmehr scheint zunächst eher eine entgegenkommende Haltung vorzuherrschen, die erst auf negatives Problemlösungsverhalten des Entlassenen "umschlägt", vgl. Blath/Dillig/Frey 1980, 298 ff., 308 f..

- 111) Vgl. zusammenfassend Kury 1983; ferner: Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 202 f.; Egg 1984.
- 112) Vgl. insbesondere die Studie von Gray u.a. 1978, 379 ff.; zusammenfassend m.w.N. vgl. Phillips 1980, 464 ff..
- 113) Vgl. zur Entinstitutionalisierung von Status-Delinquenten in den USA zusammenfassend Handler/Zatz 1982; Albrecht 1986a, 1260 ff.; insbesondere zu Kostenfragen vgl. Phillips 1980, 463 ff..
- 114) Vgl. hierzu die Übersichtstabelle bei Albrecht 1986a, 1300.
- 115) Vgl. hierzu z.B. Jayewardene/Talbot 1982, 177 ff.; Anderson u.a. 1985, 32 ff.; Camp/Camp 1985, 14 ff.; Mullen 1985, 1 ff. und die übrigen Beiträge in The Prison Journal 65 (1985), Nr. 2.
- 116) Profitorientiertes, kostenminimierendes Denken muß fast zwangsläufig in Konflikt geraten mit einer auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und Intensivierung von Behandlungsangeboten ausgerichteten Vollzugsgestaltung, wie sie in der Bundesrepublik insbesondere durch die §§ 2 und 3 StVollzG programmatisch angestrebt werden; vgl. aus amerikanischer Sicht hierzu Anderson u.a. 1985, 34 ff.; allerdings darf nicht übersehen werden, daß in den USA teilweise gerade zur Verbesserung des Leistungsangebots (angesichts weitgehend desolater Vollzugsverhältnisse, vgl. hierzu schon Weigend 1978, 1116 f. m.w.N.) die Einbeziehung privater Organisationen als Perspektive gesehen wird, vgl. z.B. Camp/Camp 1985, 14 ff.; Fenton 1985, 42 ff (zu einer speziellen Anstalt für besonders schwierige Gefangene in Pennsylvania, deren Einrichtung allerdings zweifelhaft war, vgl. Camp/Camp 1985, 30 f.).
- 117) Vgl. zusammenfassend Albrecht 1984, 51 ff..

- 118) Vgl. Albrecht 1984, 58 ff., 70.
- 119) Vgl. Heinz 1986a.
- 120) Vgl. Pfeiffer 1983, 316 (die Angaben beziehen sich auf die Münchner Brücke und den Zeitraum Anfang 1980).
- 121) Das Münchner Brücke-Modell hat nach Vorbild eines englischen Modellversuchs eine Fallbelastung von etwa 12 pro Sozialarbeiter eingeführt; die durchschnittliche Dauer der Betreuungsweisungen sollte 6-12 Monate betragen, womit ein Durchlauf von 40 Probanden innerhalb drei Jahren als eher niedrige Schätzung realistisch erscheint, vgl. zur Praxis der Betreuungsweisungen im Münchner Projekt Pfeiffer 1983, 200 ff., insbesondere 206 ff..
- 122) Zu den Vorteilen der Betreuungsweisung als Alternative zur Unterstellung unter Bewährungsaufsicht auch in sozialpädagogischer Hinsicht vgl. Pfeiffer 1983, 200 f..
- 123) Vgl. hierzu bezogen auf die Bundesrepublik zusammenfassend Kube 1986, 124 ff.; im europäischen Vergleich Dünkel 1985e, 358 ff.; vgl. ferner (auch in bezug auf die USA) den Sammelband von Janssen/Kerner 1985; Kosten- bzw. Kosten-Wirksamkeitsanalysen liegen in diesem Bereich auch in den USA vereinzelt vor, vgl. z.B. Guedalia 1980; Schneider u.a. 1982; Duffy 1985; Schneider 1985. Guedalia untersuchte eine Zufallsstichprobe von 200 Jugendlichen, denen im Rahmen der Bewährungshilfe Wiedergutmachungsaufgaben auferlegt wurden. 68 % nahmen direkten Kontakt zum Opfer auf, 75 % bezahlten Wiedergutmachungsleistungen (davon 72 % bis zu 100 \$) und 25 % erbrachten gemeinnützige Arbeitsleistungen, vgl. Guedalia 1980, 48 ff.. Jugendliche mit Opferkontakten bzw. Wiedergutmachungsleistungen wurden signifikant weniger rückfällig. Dabei war die Rückfälligkeit auch von der Höhe der Wiedergutmachungsleistung abhängig: Probanden, die mehr als 100 \$ bezahlen mußten, zeigten weniger gute Erfolge, da sie das Bewußtsein hatten, unangemessen lang für das Opfer arbeiten zu müssen (vgl. S. 83). Während die Studie von Guedalia lediglich unterschiedliche Ausgestaltungen der "restitutionary probation" untersuchte, hat Duffy 1985 die herkömmliche Bewährungshilfe, Freiheitsstrafe und die Bewährung mit Wiedergutmachungsaufgaben verglichen. Angesichts in etwa gleicher Rückfallquoten bei den drei Sanktionen kam die Verfasserin zum Schluß, daß unter Kosten-Nutzen-Aspekten das Restitutionsprogramm in Maryland die günstigste Variante war (S. 88; vgl. auch S. 67 ff., 71 ff.; zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Bewährung mit Wiedergutmachungsaufgabe mit der Erfüllung letzterer endete und die Überwachungszeiten von daher im Regelfall erheblich kürzer waren als bei der üblichen probation). Die bislang umfassendste Studie legten Schneider u.a. 1982 bezogen auf mehr als 10.000 Jugendliche vor, die zu einer Wiedergutmachungsaufgabe entweder als alleiniger (selbständiger) Sanktion oder im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe verurteilt worden waren (vgl. auch Schneider 1985, 306 ff.). Erfasst wurden bundesweit in den USA

insgesamt 85 Wiedergutmachungsprojekte mit ihren Probanden. Im Ergebnis zeigte sich, daß die Wiedergutmachung als alleinige Sanktion - sei es in Form von materiellen Leistungen an das Opfer oder in Form von gemeinnütziger Arbeit (bzw. einer Kombination von beiden) - mit 95 % Erfolg im Hinblick auf die Erfüllung der Auflage gegenüber 86 %-87 % bei Kombinationen mit anderen Sanktionen (Bewährung u.ä.) signifikant besser abschnitt, vgl. Schneider u.a. 1982, 52 ff.. Die Unterschiede blieben auch bei statistischer Kontrolle möglicherweise intervenierender Variablen "wie sozioökonomische Faktoren, Schwere der akuten Tat und Anzahl der früheren polizeilichen Kontakte" erhalten, vgl. Schneider 1985, 310. Als wesentlich für den Erfolg stellten sich zwei andere Faktoren heraus: zum einen die ersatzweise Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für Jugendliche ohne eigenes Einkommen (womit vor allem die Erfolgsrate bei Tätern mit hohem Risiko gesteigert werden konnte), zum anderen die Höhe der Wiedergutmachungsaufgabe. Ähnlich wie bei Guedalia (s.o.) sank die Erfolgsquote bei mehr als 100 \$, und dann nochmals bei mehr als 600 \$ (vgl. Schaubild 1d bei Schneider 1985, 316). Bedeutsam unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erscheint darüber hinaus, daß die Rückfälligkeit bei den Jugendlichen während der Teilnahme an Restitutionsmaßnahmen (die durchschnittliche Dauer betrug sechs Monate) mit 5,7 % bei alleinigen Wiedergutmachungsaufgaben am geringsten war und in Verbindung mit unterschiedlichen Bewährungsformen auf 8,2 % bzw. 13,2 % anstieg, vgl. Schneider u.a. 1982, 58 ff.. Dabei zeigte sich, daß auch bei Hochrechnungen auf einen Jahreszeitraum a priori stärker risikobelastete Tätergruppen immer noch Erfolgsquoten von über 80 % aufwiesen. Hieraus folgert Schneider 1985, 318 ff. zu Recht, daß eine vorsichtige Klientenauswahl mit dem Ziel der Rückfallsenkung zu Unrecht viele Täter ausschließen würde, die "im Ergebnis ebensowenig rückfällig werden" (S. 318). Leider fehlen im Hinblick auf eine Wirksamkeitsanalyse noch Informationen über das Legalverhalten nach Abschluß der Programmteilnahme, auch erlaubt das Forschungsdesign bislang nur eine annähernde Kontrolle der Selektion. Schneider u.a. haben deswegen in weiteren Forschungsschritten die experimentelle Zuweisung zu den verschiedenen Wiedergutmachungssanktionen durchsetzen können, deren Ergebnisse aber - soweit ersichtlich - noch nicht vorliegen, vgl. Schneider u.a. 1982, 63. Die Tatsache, daß Wiedergutmachung als alleinige Sanktion die geringsten Mißerfolgsraten aufweist, kann natürlich ein Effekt der im Falle zusätzlicher Bewährung intensivierten Kontrolldichte sein (worauf auch die Autoren selbst hinweisen, vgl. S. 62 f.). **Insgesamt** gesehen darf man die Ergebnisse aus den USA jedoch dahingehend bewerten, daß die Wiedergutmachung als selbständige Sanktion der entsprechenden Auflage mit längerfristiger Bewährungsaufsicht aus Kostengesichtspunkten überlegen ist, wofür auch in spezialpräventiver Hinsicht (zumindest während der Programmteilnahme) gewichtige Anhaltspunkte gegeben sind.

124) Vgl. zusammenfassend Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 314 m.w.N..

- 125) Vgl. zusammenfassend Lipton/Martinson/Wilks 1975, 516; Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 319.
- 126) Vgl. z.B. die bei Lipton/Martinson/Wilks 1975, 27 ff. erfaßten Studien; vgl. im übrigen zusammenfassend zur Evaluationsforschung in den USA Greenberg 1977, 111 ff.; Sechrest/White/Brown 1979; Dünkel 1981, 28 ff.; Palmer 1983, 3 ff..
- 127) Lipton/Martinson/Wilks 1975, 28 f. haben drei experimentelle Studien bezogen auf jugendliche Bewährungshilfeprobanden auch im Hinblick auf die Kosten intensivierter Bewährungsaufsicht überprüft. Dabei zeigte sich, daß der vermehrte Personalaufwand an Bewährungshelfern die üblichen Kosten allenfalls um 10 % überstieg, wobei auf der Wirksamkeitsebene sich deutliche Vorteile zugunsten der intensivierten Bewährungsaufsicht ergaben, vgl. oben Anm. 125; bei Erwachsenen scheinen auf der Wirksamkeitsebene im Regelfall keine entsprechenden Vorteile zugunsten derartiger Programme aufzutreten, vgl. hierzu auch Johnson 1983, 281 ff..
- 128) Vgl. hierzu zusammenfassend Friday 1979, 50; Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 319.
- 129) Vgl. Kerner/Hermann 1984, 154, 160.
- 130) Vgl. Kerner/Hermann 1984, 141.
- 131) Vgl. Spieß 1982, 590 ff., 595 f.; 1983a, 199, 202.
- 132) Vgl. Kerner/Hermann 1984, 153.
- 133) Vgl. Kerner/Hermann 1984, 153 f..
- 134) Vgl. Kerner/Hermann 1984, 154.
- 135) Vgl. hierzu Schellhoss 1985, 247.
- 136) 3,70 DM Nettokosten pro Tag ergeben pro Monat 111 DM, was im Falle einer Bewährungszeit von 35 Monaten 3.885 DM entspräche.
- 137) Zugrunde gelegt wurden monatliche Vollzugskosten von 2.400 DM (30 x 80 DM), die bei 9 Monaten Freiheitsstrafe Gesamtkosten von 21.600 DM ergeben; unberücksichtigt können dabei eventuell ausgesetzte Strafreste bleiben, da unter der Prämisse der Aussetzung eines Drittels der Strafe bei einer Widerrufsquote von 50 % im vorliegenden Fall 3.600 DM Haftkosten erspart blieben, denen jedoch knapp 4.000 DM für Kosten der Bewährungshilfe gegenüberstünden.
- 138) Vgl. hierzu insbesondere Pfeiffer 1983, 117 ff.; Walter 1983, 1023 ff. m.jew.w.N..
- 139) Pfeiffer 1983, 315 ging von einem pro Tag und Gefangener um ca. 20 DM niedrigeren Betrag als im Jugendstrafvollzug aus. Der hier zugrunde gelegte Wert von 60 DM dürfte insoweit eher

zu niedrig sein, da die Kosten im Jugendstrafvollzug infolge der besseren Personalausstattung, vgl. hierzu Dünkel 1985, 146 ff., höher als der in Tabelle 7 ermittelte Durchschnittswert für das Bundesgebiet liegen.

- 140) Vgl. Pfeiffer 1983, 319.
- 141) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 52, 170 f..
- 142) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 91 ff..
- 143) Vgl. Liebe/Meyer 1981, 99 ff., 112 ff..
- 144) Vgl. oben Anm. 93.
- 145) Vgl. Schumann 1984, 322 f..
- 146) Vgl. Schumann 1984, 323 f..
- 147) Vgl. zum anglo-amerikanischen Schrifttum bereits Friday/Peterson 1973; Vaughan u.a. 1976; Vito/Allen 1981, 70 ff. m.jew.w.N.; zu einem Experiment in Schweden vgl. Bondeson 1983, 148 ff..
- 148) Vgl. bereits zusammenfassend Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 321 m.w.N..
- 149) Vgl. zusammenfassend Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 316 f.; Hermann 1986, 377 ff..
- 150) Vgl. Rehn/Jürgensen 1979, 50 ff.; Dünkel 1981a, 287 ff..
- 151) Vgl. zu der Untersuchung in Berlin-Tegel die Übersichtstabelle bei Dünkel 1983d, 126 (in dem gleichen Beitrag S. 130 ff. wird ausführlich zu den Methodenproblemen Stellung bezogen).
- 152) Vgl. z.B. Kaiser 1977, 170; Schaffstein 1977, 458 ff..
- 153) Vgl. Dünkel 1985, 172 f..
- 154) Vgl. Böhm 1973, 39.
- 155) Vgl. Luzius 1979, 66 ff., 141.
- 156) Vgl. zusammenfassend Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 310 ff., 323; speziell zum Vergleich ambulanter Wiedergutmachungsprogramme mit dem Strafvollzug oben Anm. 123.
- 157) Vgl. hierzu Dünkel 1980, 330 ff.; 1981a, 288 f..
- 158) Vgl. i.e. Dünkel 1981a, 288 ff..
- 159) Das übrige Behandlungspersonal (Sozialarbeiter, Gruppenbetreuer etc.) entspricht der üblichen Ausstattung von Regelvollzugsabteilungen derselben Anstalt.

- 160) Eine Auswertung der Haushaltspläne im Hinblick auf die gesamten Personal- und sonstigen Kosten des Vollzugs findet sich bei Dünkel/Rosner 1982, 303 ff., 562 ff. (bez. Berlin: 566 f.).
- 161) Vgl. Dünkel 1980, 332.
- 162) Vgl. Dünkel 1980, 197.
- 163) Die Rückfälligen in der Sozialtherapie und des Regelvollzugs können nach oben Gesagtem für diese Berechnung außer Betracht gelassen werden, zumal sich allenfalls eine Kostenentlastung zugunsten der Sozialtherapie ergeben würde.
- 164) Vgl. Dünkel/Rosner 1982, 567.
- 165) Vgl. hierzu die Tabellen 6 und 7.
- 166) Vgl. zusammenfassend Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 198 ff..
- 167) Gem. § 68f StGB tritt bei einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, die vollständig vollstreckt wurde, im Regelfall Führungsaufsicht ein.
- 168) Vgl. hierzu insbesondere die entsprechenden Rückfallstudien in der Bundesrepublik von Rehn 1979; Dünkel 1980; Rehn/Jürgensen 1983, 1910 ff..
- 169) So auch zusammenfassend Kaiser/Dünkel/Ortmann 1982, 203; Dünkel 1985d, 425 f. m.jew.w.N..
- 170) Diese Angaben wurden auf Anfrage durch das Baden-Württembergische Justizministerium bezogen auf das Jahr 1985 gemacht.
- 171) Vgl. Dünkel 1980, 275 ff.; vgl. hierzu auch die Untersuchung von Rüther/Neufeind 1978, 363 ff..
- 172) Vgl. zusammenfassend Dünkel/Rosner 1982, 345 ff.; Dünkel 1987 m.jew.w.N. und oben Anm. 96.
- 173) Vgl. oben 6.
- 174) Ähnlich folgert Schöch 1985, 1104 aus den Ergebnissen der Göttinger Generalpräventionsuntersuchung, daß "das Niveau der richterlichen Strafzumessungspraxis weiter gesenkt" werden könne, da die "verhaltenssteuernde und einstellungsprägende Wirkung des Strafrechts" (jedenfalls dann, wenn der Normbruch durch irgendeine Strafreaktion verdeutlicht und nicht verharmlost werde) ausreichend sei, um "die generalpräventive Aufgabe zu erfüllen". Auf der anderen Seite hält er die Schlußfolgerung, wegen der "hohen moralischen Verbindlichkeit der einschlägigen Normen und wegen des größeren Gewichts informeller Sanktionen sei die Bestrafung, jedenfalls bei leichteren und mittelschweren Delikten, weitgehend entbehrlich und könne durch außerstrafrechtliche Erledigungsarten ersetzt

werden" für zu weitgehend, da die "als bedeutsam ermittelte subjektive Strafschwere" (vgl. hierzu oben Anm. 107) sich ausdrücklich auf die Kriminalstrafe, nicht auf irgendeine andere Sanktion" (vgl. S. 1103) beziehe (ohne daß allerdings die Abgrenzung z.B. zu Reaktionen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts eindeutig als gelungen angesehen werden kann); a.A. insoweit Schumann u.a.: a.a.O. (Anm. 107) aufgrund ihrer Studie in Bremen.

Literaturverzeichnis

Adam, H.-J., Albrecht, H.-J., Pfeiffer, C.: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1986.

Albrecht, H.-J.: Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 305-327.

Albrecht, H.-J.: Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht. In: Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vehta 1984, S. 51-79.

Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. Kriminologisches Bulletin 11 (1986), S. 47-76.

Albrecht, H.-J.: Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und stationärer Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern in den USA. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Teilband 2, Freiburg 1986a, S. 1211-1305.

Albrecht, H.-J.: Der Streit über die Drogenpolitik. Zusammenhänge zwischen Drogenproblemen und Drogenkontrolle. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtschwachen Jahrgänge. München 1987, im Druck.

Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326.

Anderson, P. u.a.: Private Corrections: Feast or Fiasco? The Prison Journal 65 (1985), Nr. 2, S. 32-41.

Anderson, R.M.: The Economics of Crime. London u.a. 1976.

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen: Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes (BResG). Bonn 1986.

Becker, B., Tekles, H.: Survey über die Problematik einer Vorausschätzung politisch-administrativer Folgen der künftigen Bevölkerungsentwicklung nach dem Jahr 1995. Neubiberg 1980.

Becker, G.S., Landes, M.W. (Hrsg.): Essays in the economics of crime and punishment. New York (National Bureau of Economic Research) 1974.

Berckhauer, F.: Bevölkerungsentwicklung und Justiz. Fortschreibung justizstatistischer und demographischer Trends als brauchbare Planungsgrundlage für Bewährungshilfe und Strafvollzug? In: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Hannover 1986, S. 87-129.

Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung und Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-333.

Bernier, R., Gagnon, R.: Bibliographical Guide: The Economics of Crime and Planning of Resources in the Criminal Justice System (engl. u. franz.). Ottawa (Solicitor General Canada) 1978.

Bishop, N.: Structural and Functional Requirements of a present-day Prison System. Prison Information Bulletin No. 7, Strasbourg 1986, S. 3-12.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisierung. Alltagskonflikte junger Strafgefangener am Arbeitsplatz. Eine empirische Untersuchung. Weinheim, Basel 1980.

Blomberg, T., Blomberg, R.J.: Die Ausdehnung des Netzes sozialer Kontrolle durch Diversion. In: Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Entkriminalisierung. Opladen 1985, S. 111-123.

Blumstein, A. u.a.: The Influence of Capacity on Prison Population: A Critical Review of Some Recent Evidence. Crime and Delinquency 29 (1983), S. 1-51.

Böhm, A.: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. RdJB 21 (1973), S. 33-41.

Bondeson, U.: Die Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung zur Bewährung - Bericht über ein Forschungsprojekt in Schweden. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 148-164.

Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Entkriminalisierung. Opladen 1985.

Camp, C., Camp, G.: Correctional Privatization in Perspective. The Prison Journal 65 (1985), Nr. 2, S. 14-31.

Clifford, W., Majoram, J.: The Cost of Criminal Justice. A Preliminary International Survey. Canberra (Australian Institute of Criminology) 1980.

Cornils, K., Wiskemann, B.: Strafvollzug in Freiheit und Bewährungshilfe in Schweden. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 123-147.

Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin. No. 2-7, Strasbourg 1983-86.

Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 1986. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1986.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. München 1987, im Druck.

Dolde, G., Rössner, D.: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration - Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafe mit ersten empirischen Ergebnissen. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 3, Köln u.a. 1983, S. 1719-1743.

Dölling, D.: Strafeinschätzung und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe. In: Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Band 1, Köln u.a. 1983, S. 51-85.

Dölling, D.: Kriminalitätseinschätzung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Einflußfaktoren auf kriminalpolitische und kriminalstrategische Planung. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1986, S. 38-57.

Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980.

Dünkel, F.: Gegenwärtige kriminalpolitische Strömungen zur (sozialtherapeutischen) Behandlung im Strafvollzug. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Bonn 1981, S. 27-52.

Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. MschrKrim 64 (1981a), S. 279-295.

Dünkel, F.: Die Entwicklung der Drogenpolitik und Drogengesetzgebung im internationalen Vergleich. Recht und Politik 19 (1983), S. 165-173.

Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich - ein Überblick. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983a, S. 398-501.

Dünkel, F.: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. ZStW 95 (1983b), S. 1039-1075.

Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im Kontext gegenwärtiger Kriminalpolitik. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983c, S. 3-20.

Dünkel, F.: Methodische Probleme der Effizienzforschung bei Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, insbesondere der Sozialtherapie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung, insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983d, S. 121-147.

Dünkel, F.: Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich. BewHi 31 (1984), S. 162-184.

Dünkel, F.: Sozialarbeit im Strafvollzug und Perspektiven einer Organisation Sozialer Dienste in der Justiz. ZfStrVo 33 (1984a), S. 323-330.

Dünkel, F.: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1. Freiburg 1985, S. 45-256.

Dünkel, F.: Erscheinungsformen und Ursachen von Jugendkriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Jugendhilfe und Jugenddelinquenz. Bonn 1985a, S. 1-70.

Dünkel, F.: Criminal Policy and Penal Reforms of Drug Offences in Western Germany and Internationally Compared. In: Rosero Cueva, H. (Hrsg.): Alcohol, Drogas y Criminalidad. Quito (Instituto de Criminología de la Universidad Central del Ecuador) 1985b, S. 131-159.

Dünkel, F.: Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. ZfStrVo 34 (1985c), S. 334-345.

Dünkel, F.: Sozialtherapie. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985d, S. 420-427.

Dünkel, F.: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren. BewHi 32 (1985e), S. 358-373.

Dünkel, F.: Alternativen zur Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich. In: Ortner, F. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Tübingen 1986, S. 147-186, 228-241.

Dünkel, F.: Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz - eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. BewHi 33 (1986a), S. 129-158.

Dünkel, F.: Durchgängige Hilfen für Straffällige - eine Aufgabe der Sozialen Dienste der Justiz. Soziale Arbeit 35 (1986b), S. 370-375.

Dünkel, F.: Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986c, S. 229-266.

Dünkel, F.: Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug: Zwischenstufe oder Sackgasse? Frankfurt/M. 1987, im Druck.

Dünkel, F.: Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik unter veränderten personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es immer weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. München 1987a, im Druck.

Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. 2. Aufl. Freiburg 1982.

Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983.

Duffy, B.P.: A Cost Effectiveness Analysis of the Maryland State Restitution Program. Ann Arbor 1985.

Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979.

Egg, R.: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Köln u.a. 1984.

Eisenberg, U.: Kriminologie. 2. Aufl. Köln u.a. 1985.

Engelhard, H.A.: Untersuchungshaft. "Die Freiheit eines Beschuldigten darf nur eingeschränkt werden, wenn es nachweislich notwendig ist". Recht, Informationen des Bundesministeriums der Justiz 1986, S. 21-26 (abgedruckt auch in ZfStrVo 35 (1986), S. 241-244).

Feltes, T.: Ist der Strafvollzug am Ende? Gedanken zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs. ZfStrVo 33 (1984), S. 195-201.

Fenton, J.: A Private Alternative to Public Prisons. The Prison Journal 65 (1985), Nr. 2, S. 42-47.

Fox, J.A.: Crime Trends and Police Expenditures. An Investigation of the Lag Structure. Evaluation Quarterly 3 (1979), S. 41-58.

Friday, P.L.: Critical Issues in Adult Probation. International Assessment of Adult Probation. Washington/D.C. (U.S. Department of Justice) 1979.

Friday, P.L., Peterson, D.M.: Shock of Imprisonment: Short Term Incarceration as a Treatment Technique. Probation and Parole 5 (1979), S. 33-41.

Friedman, L.S.: The Economics of Crime and Justice. Morristown/N.J. 1976.

Frisch, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Heidelberg, Hamburg 1983.

Gray, C.M. u.a.: Cost Effectiveness of Residential Community Corrections: An Analytical Prototype. Evaluation Quarterly 2 (1978), S. 379-400.

Gray, C.M. (Hrsg.): The Costs of Crime. Beverly Hills, London 1979.

Greenberg, D.F.: The Correctional Effects of Corrections. A Survey of Evaluations. In: Greenberg, D.F. (Ed.): Corrections and Punishment. Beverly Hills u.a. 1977, S. 111-148.

Greenwood, M.J., Wadycki, W.J.: Crime Rates and Public Expenditures for Police Protection: Their Interaction. Review of Social Economy 1973, S. 138-151.

Grohmann, G.: Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse. Göttingen 1973.

Guedalia, L.J.: Predicting Recidivism of Juvenile Delinquents on Restitutionary Probation from Selected Background, Subject and Program Variables. Ann Arbor, London 1980.

de Haan, W.: Warum Ausbau der Gefängnisse. Der Fall Holland. Widersprüche 6 (1986), S. 67-76.

Handler, J.F., Zatz, J. (Eds.): Neither Angels nor Thieves: Studies in Deinstitutionalization of Status Offenders. Washington/D.C. 1982.

Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Jur.Diss. Göttingen 1981.

Hassemer, W.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4 (1984). S. 38-42.

Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.

Heinz, W.: Anstieg der Jugendkriminalität - Realität oder Mythos? In: Rabe, H. (Hrsg.): Jugend. Beiträge zum Verständnis und zur Bewertung des Jugendproblems. Konstanz 1984, S. 53-94.

Heinz, W.: Strafrechtliche Sozialkontrolle - Beständigkeit im Wandel? BewHi 31 (1984a), S. 13-37.

Heinz, W.: Ambulante Maßnahmen. Kriminologische Überlegungen und Ausblicke. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984b, S. 439-594.

Heinz, W.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Fakten, Probleme, Alternativen. Konstanz 1986.

Heinz, W.: Über die Präventivwirkung des Nichtstuns. Das Subsidiaritätsprinzip des Jugendstrafverfahrens in rechtstatsächlicher Sicht. Antrittsvorlesung an der Jur.Fak. der Universität Konstanz am 4.7.1985, Konstanz 1986a, im Druck.

Heinz, W.: Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Bestandsaufnahme der Sanktionspraxis, gegenwärtige legislative Reformtendenzen und Perspektiven für die innere Reform. In: Kerner, H.-J., Galaway, B., Janssen, H. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen. München 1986b, S. 527-641.

Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2. Köln u.a. 1983, S. 896-955.

Heinz, W., Spieß, G.: Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht: Determinanten und Auswirkungen unterschiedlicher Strategien der Strafverfolgung bei jugendlichen Erst- und Bagatelldtätern. 1. Zwischenbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Konstanz 1984.

Hellmann, D.A.: The Economics of Crime. New York 1980.

Hermann, D.: Bilanz der Bewährungshilfeforschung. BewHi 33 (1986), S. 367-382.

Home Office (Hrsg.): Criminal Justice. A Working Paper. London (C4 Division, Home Office) 1984.

Horstkotte, H.: Rückblick auf die Strafrechtsreform von 1969: Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen. BewHi 31 (1984), S. 2-13.

Jänicke, M.: Wie das Industriesystem von seinen Mißständen profitiert. Opladen 1979.

Janssen, H.: Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle. Oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983, S. 15-54.

Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit, Justiz. Bonn 1985.

Jayewardene, C.H.S., Talbot, C.K.: Entrusting Corrections to the Private Sector. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 26 (1982), S. 177-187.

Johnson, E.: Modelle intensivierter Behandlung in Freiheit in den USA. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 281-294.

Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.

Kaiser, K.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 3. Aufl. Weinheim, Basel 1982.

Kaiser, G.: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983.

Kaiser, G.: Kriminologie. 7. Aufl. Heidelberg 1985.

Kaiser, G.: International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht. In: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.): Festschrift für G. Blau. New York 1985a, S. 441-457.

Kaiser, G.: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985b, S. 89-95.

Kaiser, G.: Die Rolle des Opfers als Initiator der Verbrechenskontrolle. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985c, S. 25-43.

Kaiser, G., Dünkel, F., Ortmann, R.: Die sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15 (1982), S. 198-207.

Kaplan, L.J., Kessler, D. (Hrsg.): An Economic Analysis of Crime. Selected Readings. Springfield/Ill. 1976.

Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe, Bd. 11) 1980.

Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.

Kerner, H.-J., Hermann, D.: Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg. BewHi 31 (1984), S. 136-162.

Kiedrowski, J.S.: Examination of Crime Rates and the Allocation of the Expenditures for Police Protection in Holland. Unveröff. Manuskript (Carleton University) 1986.

Klages, J.: Dänemark. In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa 1982/84. Freiburg 1985, S. 1-26.

Klingemann, H.: Anwendung und Konsequenzen der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. MschrKrim 61 (1978), S. 238-252.

Klink, M.: Aktiv erst ab 80 Prozent. Beurteilung der Aufklärungswahrscheinlichkeit von Ermittlungsvorgängen/Eine Möglichkeit zur Steigerung der Effizienz. Kriminalistik 40 (1986), S. 181-184.

Koenraadt, F., Winkels, M.: Bewährungshilfe in den Niederlanden. BewHi 30 (1983), S. 272-282.

Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg: Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer. Stuttgart 1974.

Kreuzer, A.: Drogenabhängigkeit in kriminologischer Sicht. BewHi 29 (1982), S. 232-244.

Kreuzer, A.: Gefängnisüberfüllung - eine kriminalpolitische Herausforderung. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.): Festschrift für G. Blau. Berlin, New York 1985, S. 459-486.

Kreuzer, A. u.a. (Hrsg.): Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe, Bd. 14) 1981.

Krisberg, B., Schwartz, I.: Rethinking juvenile justice. Crime and Delinquency 29 (1983), S. 333-364.

Kube, E.: Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit? DRiZ 64 (1986), S. 121-128.

Kühlhorn, E.: Das Sundsväll-Experiment. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 165-178.

Kunz, H.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität. Köln 1976.

Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983.

Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 1 u. 2, Bochum 1981.

Land, D.C., Felson, M.: A General Framework for Building Dynamic Macro Social Indicator Models: Including an Analysis of Changes in Crime Rates and Police Expenditures. American Journal of Sociology 82 (1972), S. 565-603.

Liebe, U.M., Meyer, K.-P.: Rückfall oder Legalbewährung. Jur.Diss. Bremen 1981.

Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.

Lösel, F.: Kriminalitätstheorien, psychologische. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 219-229.

Luzius, F.J.: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1979.

Maassen, M.: Polizeiliche Drogenkontrolle. In: Kreuzer, A. u.a. (Hrsg.): Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe, Bd. 14) 1981, S. 283-368.

Maelicke, B.: Freie und ambulante Straffälligenhilfe als Alternative zur Freiheitsentziehung. BewHi 29 (1982), S. 5-13.

Maelicke, B.: Thesen zur Weiterentwicklung der Sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe. ZRP 18 (1985), S. 53-55.

Maelicke, B., Simmedinger, R.: Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz. Planungsgutachten für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Bremen. Frankfurt/M. 1986.

Mathiesen, T.: Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen. Widersprüche 6 (1986), S. 31-36.

Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Jur.Diss. Göttingen 1982.

Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4 (1984), S. 79-87.

Mullen, J.: Corrections and the Private Sector. The Prison Journal 65 (1985), Nr. 2, S. 1-13.

Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der BRD. Tübingen 1971.

Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen. Hannover 1985.

Oberheim, R.: Gefängnisüberfüllung. Versuch einer Skizzierung von Begriff, Wesen, internationaler Verbreitung, Geschichte, aktueller Bestandsaufnahme, Folgen und Ursachen im Strafvollzug. ZfStrVo 34 (1985), S. 15-22.

Oberheim, R.: Gefängnisüberfüllung. Frankfurt/M. 1985a.

Ortner, H.: Ambulante Alternativen - Die Begleitmusik des Strafvollzugsystems. BewHi 32 (1985), S. 312-318.

Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg 1982.

Palmer, T.: The "Effectiveness" Issue Today: An Overview. Federal Probation 46 (1983), S. 3-10.

Peat, M. u.a.: Comparative Cost Analysis of the Deinstitutionalization of Status Offender Programs. Los Angeles (Social Science Research Institute, University of Southern California) 1978.

Pfaff, M., Kistler, E.: Kosten-Nutzen-Aspekte der Inneren Sicherheit - aus wissenschaftlicher Sicht. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechensbekämpfung (BKA-Vortragsreihe, Bd. 27). Wiesbaden 1982, S. 167-182.

Pfeiffer, C.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts. Köln u.a. 1983.

Phillips, L.: Cost Analysis. In: Klein, M.W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills, London 1980, S. 459-472.

Phillips, L., Votey, H.L.: The economics of crime control. Beverly Hills 1981.

Pongratz, L., Hübner, H.: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Darmstadt u.a. 1959.

Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1979.

Rehn, G., Jürgensen, P.: Beitrag der Bewährungshilfe zur Senkung der Rückfälligkeit. Vergleichende empirische Arbeit über die Rückfallquote vorzeitig entlassener Straftäter. KrimJ 11 (1979), S. 50-61.

Rehn, G., Jürgensen, P.: Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahr 1979 vorgelegten Untersuchung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 3. Köln u.a. 1983, S. 1910-1948.

Rössner, D.: Neue Programme im baden-württembergischen Strafvollzug. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984, S. 323-336.

Rüther, W., Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), S. 363-376.

Rudolphi, H.-J. u.a.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band I, 4. Aufl. Frankfurt/M. 1986.

Rutherford, A. u.a.: Prison and Policy Choices. Vol. I. Preliminary Report to the Congress. Washington/D.C. (U.S. Department of Justice) 1977.

Schaffstein, F.: Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Festschrift für T. Würtenberger. Berlin 1977, S. 449-463.

Schellhoss, H.: Kriminalitätsbekämpfung - koste es was es wolle? BewHi 31 (1984), S. 77-79.

Schellhoss, H.: Kriminalökonomie. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 244-248.

Schmidt, P., Witte, A.D.: An Economic Analysis of Crime and Justice. Orlando u.a. 1984.

Schmitt, G.: Sozialtherapie im Überblick. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Bonn 1981, S. 123-165.

Schneider, P.R. u.a.: Juvenile Restitution as a Sole Sanction or Condition of Probation: An Empirical Analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 19 (1982), S. 47-65.

Schneider, P.R.: Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA - Praxis, Probleme und Erfolgsaussichten -. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985, S. 305-328.

Schöch, H.: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Vogler, T. (Hrsg.): Festschrift für H.-H. Jescheck. 2. Halbband, Berlin 1985, S. 1081-1105.

Schönke, A., Schröder, H., Stree, W. u.a.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 22. Aufl. München 1985.

Schumann, K.F.: Der "Einstiegsarrest" - Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? ZRP 17 (1984), S. 319-324.

Schumann, K.F. u.a.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Bremen 1985.

Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D.: The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. Washington/D.C. (National Academy of Sciences) 1979.

Seebode, M.: Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin, New York 1985.

Sim, J.: "Hart durchgreifen für Recht und Ordnung!" Gefängnisse und Politik in England und Wales. Widersprüche 6 (1986), S. 51-66.

Singer, N.M., Wright, V.B.: Cost Analysis of Correctional Standards: Institutional-based Programs and Parole. Vol. I und II, Washington/D.C. 1976.

Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.

Spieß, G.: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dükel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 23-49.

Spieß, G.: Chancen und Risiken ambulanter Reaktionsstrategien: Das Beispiel der Bewährungshilfe. In: Blumenberg, F.J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Freiburg (Jugendhilfswerk, Eigenverlag) 1983a, S. 177-205.

Spieß, G.: Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren der Bewährungshilfestatistik. BewHi 31 (1984), S. 250-258.

Staeter, J.: Diversion zwischen Theorie und Praxis. ZblJugR 71 (1984), S. 498-507.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

Steffen, W.: Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil III, München 1982.

Steffen, W.: Zielsetzung und Erfolgsmessung praktischer Kriminalistik. In: Kube, E., Störzer, H.U., Brugger, S. (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1, Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe, Bd. 16/1) 1983, S. 255-280.

Steinhilper, G.: Möglichkeiten für eine bessere Kriminalitätsverbeugung. In: Schäuble, W. (Hrsg.): Kriminalitätsbekämpfung. Eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Öffentliche Anhörung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 15.5.1984. Bonn 1984, S. 42-53.

Steinhilper, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986.

Swimmer, E.R.: The Relationship of Police and Crime. Criminology 12 (1974), S. 293-314.

Tekles, H.: Bevölkerungsentwicklung und Personalbedarf in der öffentlichen Verwaltung. Baden-Baden 1986.

Thalheimer, D.J.: Cost Analysis of Correctional Standards: Halfway Houses. Vol. II. Washington/D.C. 1975.

Tutt, N.: Managing a Diminishing Problem. Background Paper for Association of Directors of Social Services Conference. Manchester (Social Information Systems LTD) 1986.

U.S. Department of Justice, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention: Jail Removal Cost Study. Vol. I und II. Washington/D.C. 1982.

Vanberg, V.: Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Die Theorie der Generalprävention im Lichte der neuen sozialwissenschaftlichen Diskussion. Tübingen 1982.

Vaughan, D. u.a.: Shock Parole - A Preliminary Evaluation. International Journal of Criminology and Penology 4 (1976), S. 271-284.

Vito, G.F., Allen, H.E.: Shock Probation in Ohio: A Comparison of Outcomes. International Journal of Offender Therapy 25 (1981), S. 70-76.

Voß, M.: Einkerkering statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionpolitik. KrimJ 13 (1981), S. 247-260.

Voß, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983, S. 95-116.

Voß, M.: Widersprüche im Konzept und bedenkliche Erfahrungen. Lohnt die Einführung von Diversion? In: Brusten, M. u.a. (Hrsg.): Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik. Opladen 1985, S. 190-230.

Walter, M.: "Innere" Reform jugendkriminalrechtlicher Praxis - Einige kritische Überlegungen -. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2, Köln u.a. 1983, S. 1023-1052.

Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vechta 1984.

Weigend, T.: Entwicklungen und Tendenzen der Kriminalpolitik in den USA. ZStW 90 (1978), S. 1083-1127.

Weimer, D.L., Friedman, L.S.: Efficiency Considerations in Criminal Rehabilitation Research: Costs and Consequences. In: Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D. (Eds.): The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. Washington/D.C. (National Academy of Sciences) 1979, S. 251-272.

Weisberg, S.: Cost Analysis of Correctional Standards: Alternatives to Arrest. Vol. I und II. Washington/D.C. 1975.

Weisberg, S.: Cost Analysis of Correctional Standards: Pretrial Programs. Washington/D.C. 1978.

Wellford, C.R.: Crime and the Police. Criminology 12 (1974), S. 195-213.

Wittkämper, G.W.: Probleme bei der Prognose der Aufgabenentwicklung der öffentlichen Verwaltung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Zweites Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik. Wiesbaden 1985, S. 123-193.

Young, W.: Influences Upon the Use of Imprisonment: A Review of the Literature. The Howard Journal of Criminal Justice 25 (1986), S. 125-136.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): **Empirische Kriminologie**. Freiburg 1980, 528 Seiten. DM 15,—
- Bd. 2: Criminological Research Unit (Ed.): **Research in Criminal Justice**. Freiburg 1982, 508 Seiten. DM 15,—
- Bd. 3: Klaus Sessar: **Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität**. Freiburg 1981, 261 Seiten. DM 30,—
- Bd. 4: Friedrich Helmut Berckhauer: **Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten**. Freiburg 1981, 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: Rudolf Fenn: **Kriminalprognose bei jungen Straffälligen**. Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: Bernhard Villmow, Egon Stephan (unter Mitarbeit v. Harald Arnold): **Jugendkriminalität in einer Gemeinde**. Freiburg 1983, 581 Seiten. DM 15,—
- Bd. 7: Frieder Dünkel, Anton Rosner: **Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970**. 2. Auflage. Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: Hans-Jochen Otto: **Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle**. Freiburg 1982, 323 Seiten. DM 15,—
- Bd. 9: Hans-Jörg Albrecht: **Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten**. Freiburg 1982, 285 Seiten. DM 15,—
- Bd. 10: Peter Meier: **Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft**. Freiburg 1982. 276 Seiten.
- Bd. 12: Karlhans Liebl: **Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraf-taten nach einheitlichen Gesichtspunkten**. Freiburg 1984, 663 Seiten. DM 15,—
- Bd. 13 Ute Renschler-Delcker: **Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege**. Freiburg 1983, 329 Seiten. DM 15,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 14: Frieder Dünkel, Gerhard Spiess (Hrsg.): **Alternativen zur Freiheitsstrafe**. Freiburg 1983, 525 Seiten. DM 15,—
- Bd. 16: Bernhard Flümman: **Die Vorbewährung nach § 57 JGG**. Freiburg 1983, 343 Seiten. DM 15,—
- Bd. 17: Jürgen Hermanns: **Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis**. Freiburg 1983, 225 Seiten. DM 15,—
- Bd. 18: Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber (Hrsg.): **Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien**. Freiburg 1984, 386 Seiten. DM 15,—
- Bd. 19: Volker Meinberg: **Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstraftaten**. Freiburg 1985, 392 Seiten. DM 19,—
- Bd. 20: Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.): **Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug — Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich**. 3 Bände jew. DM 15,—
- Teil I: **Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder**. Freiburg 1985, 846 Seiten.
- Teil II: **Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten**, Freiburg 1985. 713 Seiten.
- Teil III: **Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven**. in Vorbereitung.
- Bd. 21: Markus Sickenberger: **Wucher als Wirtschaftsstraftat**. Freiburg 1985, 424 Seiten. DM 19,—
- Bd. 22: Ferdinand Kießner: **Kreditbetrug — § 265b StGb**. Freiburg 1985, 336 Seiten. DM 19,—
- Bd. 23: Roland Schönherr: **Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten**. Freiburg 1985, 336 Seiten. DM 19,—

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

Neuerscheinungen 1986

Band 15

Angelika Pitsela:

Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

— Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe —
Freiburg 1986, 479 Seiten. DM 19,—

Band 20/2

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.

Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich.

Teilband 2:

Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.

Freiburg 1986, 712 Seiten. DM 15,—

Band 24

Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer:

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland.

Freiburg 1986, 193 Seiten. DM 19,—

Band 25

Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (eds.):

Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail D'Intérêt General.

A new option in punishing offenders in Europe.

Freiburg 1986, 259 Seiten. DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

Band 26

Helmut Kury (Hrsg.):

Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.

Ergebnisse eines Forschungsprojekts.

Freiburg 1986, 837 Seiten.

DM 19,—

Neuerscheinungen 1987

Band 27:

Rüdiger Ortmann:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer
Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.

Freiburg 1987, 485 Seiten.

DM 19,—

Band 29:

Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg
1987, ca 110 Seiten.

DM 19,—

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher
Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz
Eine Untersuchung des Sanktionensystems
mit Dokumentation
Freiburg 1985, 404 Seiten DM 19.–

Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)
Strafrechtsentwicklung in Europa
Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung
Rechtsprechung und Literatur
Freiburg 1985, 917 Seiten DM 28.–

Band S 3 Dieter Weingärtner
Demonstration und Strafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen, französischen, niederländischen
und schweizerischen Recht
Freiburg 1986, 357 Seiten DM 19.–

Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Öffentliche Vorverurteilung
und faires Strafverfahren**
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
Freiburg 1986, 367 Seiten DM 19.–

Band S 5 Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Betäubungsmittelstrafrecht
in Westeuropa**
– with an English comparative analysis –
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundeskriminalamts
Freiburg 1987, 835 Seiten DM 28.–

Band S 6 Albin Eser / Karin Cornils (Hrsg.)
Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik
Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen
Strafrechtsskolloquium
Freiburg 1987, 255 Seiten DM 19.–

In Vorbereitung sind folgende Titel:

Albin Eser / Hans-Georg Koch (Hrsg.)
Materialien zur „Sterbehilfe“
Dokumentarischer Überblick
zu 20 Ländern

Albin Eser / George P. Fletcher (Hrsg.)
**Rechtfertigung und Entschuldigung
Justification and Excuse**
in zwei Bänden
